

**Zeitschrift:** Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

**Herausgeber:** Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

**Band:** 9 (1899)

**Artikel:** Beiträge zu einer luzernerischen Münzgeschichte [Schluss]

**Autor:** [s.n.]

**Kapitel:** II: Einrichtung der Münzstätte und Verträge mit Münzmeistern [Fortsetzung]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-172196>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

BEITRÄGE  
ZU EINER  
LUZERNERISCHEN MÜNZGESCHICHTE  
(FORTSETZUNG)<sup>1</sup>

---

Nr. 438.

1581. 12. Mai.

Ratsbuch XXXVII 309 a.

Vff hütt ist vor M. g. H. erschinen Ir Müntzmeister Tillmann Ippendantz vnd (hat) anzeigt; demnach er vor kurzer zytt vss bewilligung M. g. H. β vff ein schrott gemüntzet, das Ime aber verner vff selbig halt ze müntzen nit mer möglich (ist), diewyl dann die alten β vffgesetzt, probiert vnd sich am halt befunden, das sy an der marckh fyn halten; 4 lott 3 qu, rychlich; wegen ein Marckh 193 stuckh, derhalben (hat er) M. g. H. gepetten Ime vff selbigen halt ze müntzen bewilligen wellen, dann dz. M. g. H. dhein nachteil bringen würde, allso haben M. g. H. Ime gewillfaret vnd hieby ernstlich bevolchen, das er dermassen flyssig vffsechen vnd stücklen sölle, das sy so vil yemer möglich, glych gestücklet vnd vff disen halt geschlagen werden, das er och kein werckh vssgan lassen (soll), Es sye dann zuvor durch M. g. H. hierzu geordnete Gwardynen vffgesetzt, probiert vnd vff disen halt Just vnd grecht befunden. Diewyl dann M. Ludwig Sutter der gwardyn mit andern vilen geschäfftien beladen (ist) hand Ime M. g. H. M. Rochi Rotter, den goldschmied, zu geben, das sy beid einandren beholffen syn sollen. (Im fasc. Münzsachen v. 1458—1599 ist noch ein Conzept einer Urkunde, mit gleichem Inhalt wie oben, eingereiht. Selbe fängt an mit :) Wir, der Schulltheiss vnd Raath der Statt Lucern thundt kundt mencklichem mit disem Brieff

<sup>1</sup> Siehe *Revue suisse de num.*, Bd. VII, S. 96; Bd. VIII, S. 49, 113.

das vff hütt dato, alls wir Raatswys by einander versampt gsin, vor vnns erschinen ist, der Ersam Meister Tillmann Ippendantz etc. (Folgt der obige Rathsbeschluss gleichlautend.)

Nr. 439.

1582. 14. Juli.

Ratsbuch XXXVIII 417 a.

zwüschen M. Rochi Rooter dem goldschmid eins, so- dann M. Tilman Jüppentantz dem Müntzmeister am 2. (anderntheils) :

ist Erkennt, das der Müntzmeister dem M. Rochi x gl. von wegen das er Ine gelernet hatt, vssrichten vnd bezalen sölle; sonst im vbrigien, wie sy mit einanderen überkommen, da lassen M. g. H. (es) darby blyben.

Nr. 440.

1584. 19. Juli.

Ratsbuch XXXIX 440 a.

Vff hütt hand M. g. H. dem Müntzmeister von syner Armuth wegen vnd damit Er die müntz fergen khönne, hundert guldin gelichen, wouer Er sampt siner husfrawen Herrn Seckelmeister in namen M. G. H. vmb gemelte jc gl. versicherung gibt.

Nr. 441.

1587. 25. Februar.

Ratsbuch XL 280 b.

Vff hütt hand M. G. H. ihren müntzmeister Gilg Ipen- tantz vmb vnd von wegen des Er ettliche Sorten gelts fürnemblichen aber die Silber Kronen vnd Francken in hoher schlag, dann aber billich vffwechsle vnd vermünzte; fürstellen vnd Ime solliches fürhalten lassen, vnd allso vff verhöre syner verantwortung, ann dem M. G. H. ein benügen habend, sy Ime mit allem ernst anzeigen lassen, das er der müntz halben sich ferner beflisse vnd andere auch bessere schilling vnd angster mache; dess vffwechslens halber solle er lugen (Auf-

sehen halten) dz er etwan ein baar gellt by handen haben möge vnd nit die grossen stuck vfftryben vnd verwechslen müste.

Nr. 442.

1587. 6. Mai. Ratsbuch XL 331 *a* und fasc. Münzsachen v. 1458—14599.

Vff hütt handt M. G. H. sich angesächen vnd erkhent, diewyl Ihre müntz zum affenwagen wird geschlossen werden vnd dann Ihr müntzmeister Thilg Hüppenthantz sich anerbotten (hat), sover M. G. H. solche Ihre müntz by sinem Huss bim bruchthor<sup>1</sup> buwen vnd setzen, das Er. M. G. H. von sinem Ertrich den platz darzu geben wölle; nach dem M. G. H. sölches der lenge nach verstanden (ganz), auch darüber Ihren buwmeister verhört, sovil befunden, das die müntz am selbigen Ort mit guten gleichenheit vnd vnschädlich mag gemacht werden, so habendt M. G. H. sich erlütteret, vnd erkhent, das M. G. H. (ein) solche(s) müntz(haus) an selbigen ort, wie Ers begärt, in Ihren kosten buwen lassen wellen, auch hiemit gemeltem Hrn. Buwmeister vfferlegt vnd beuolchen, zum besten zu verrichten, doch behaltendt si sich hiemit luter vor, des allsdann sölche müntz M. G. H. alls der Obrigkeit sölle syn vnd gehören, auch weder Er, noch nachkommende Müntzmeister khein anspruch daran nit haben sölle.

Nr. 443.

1588. 19. Dez. Ratsbuch XLI 216 *a*.

vff hüdt handt M. g. H. Iren Gwardinen widerumb bestädt : Rochi Rooter vnnd Ime zugeben H. Houptmann Rudolf Pfyffer die In allen müntzhandlungen schallten vnd walten sollend.

<sup>1</sup> In dem Vertrage mit Ipentantz heisst es « by synem sasshus an dem Kriensbach »,

Nr. 444.

1589. 2. Januar.

Fasc. Münzsachen v. 1458—1599

Nr. 427.

(Mandat). WIr, der Schulth's vnd Rhat der Statt Lucern Thund kund menglichen mitt disem Brief : Nach dem wir dann von wegen (des) grossen, yngerissen mangels, vnordnung vnd beschwärlichen Lasts, so wol by vns alls andern benachpurten Orte, der beschnittenen vnd andern vnwärtschafften frömbden Müntzen, sonderlich aber der französischen Francken vnd dickenpfenninge halb, yngerissen, vervrsachet worden, dem gemeinen Mann zu guettem vnd entledigung söllichs Lasts, etwas ordnung vnd ynsehens ze thund vnd sonderlichen sölliche beschnittene, Liechte francken vnd dicken vff ein bestimpte gewicht vnd Tax gegen barer lifferung andrer gutter wärschaffter Müntz den biderben Lütten abzewechesslen vnd dann das beschnittne gellt zu guttem dem gemeinen nutz wiederumb zu gutter hieländischer Müntz vnd wärung widervmb zu vermünzen lassen. Haben wir damitt solliches mitt rechter ordnung vnd massen beschechen möchte Zu vnserm rechten vnd ordenlichen Müntzguardin verordnet : die Edlen, Strengen, vesten, wysen, vnser sonder liebe gethrüwe Josten Eckhart vnsers Cleinen; Rochum Rotter dem goldschmid vnsers grossen Rhats vnd Houptmann Rudolf Pfyffer. Bevelch vnd ordnung : Nämlich vnd Erstlich, das sy In sachen, Es sye glich des wächsels, alls ouch des vermüntzens vnd andrer harzu dienstlichen nothwendiger sachen halb Ein ernstlich vffsehen vnd gute ordnung halten. Sonderlich aber gesagter vnser Ratsfründ Rochus Rootter alls nitt allein Gwardin, sondern ouch probiermeister ein fleysiges gethrüwes vffsehen hallten, damit die Müntz so durch vnsere Münzer von nüwen by vns sollend vermüntzet werden, Ein Jede sorte In Irem rechten ordenlichen hallt, schlag vnd vffzal

gemacht vnd kein gfaar, fäler noch mangel beschehe :  
Namlich vnd Erstlich was die Schillinge belangt ; Sollen  
dieselbigen Ein March vier Lot vnd Ein quintlin fyn am  
Silber hallten vnd allwegen vff ein Jede March derselbig  
hundert drey und neünzig stuck gan ; Jedoch so Ist In  
demselbigen das remedium ouch zu gelassen so vil an  
stuck (es) betrifft vngefarlichen. Gelangend dannethin :

Die dickpfening ; dieselbigen Ein March dreizehen lot  
vnd j denier fyn am Silber hallten, vnd allwegen vff ein  
Jede March derselbigen 25 stuck gan ; vnd vberdiss alles  
Ist vnser ernstlich bevelch, will vnd meinung das vor-  
gesagter vnser Ratsfründ vnd gwardyn Rochus Rooter  
alls verordneter probiermeister Der Müntzen Innsonder-  
heit vnd Jeder Zytt syn flyssige vnd gerechte prob thüye  
vnd was fäl oder mangels eir befunde, daselbig nitt allein  
nitt passieren lassen, sonder den nächsten synen beyden  
Mitt- vnd zugeordneten Mittgwardinen fürbringen vnd  
offnen vnd was dann sy allso In solchen sachen be-  
schwärlichs vnd notwendigs befindent, Sy allsdann  
vnverzogenlich vns fürbringen sollen ; Damit allerzytts  
den fürfallenden Mänglen by Zytt möge fürkomēn vnd  
begegnet werden ; Alles zu vrkund dis brieffs, den wir  
mit vnser Statt vffgedruckten Secretynsygel bewart geben  
lassen, vff den andern Tag des Monats January a° 1589.

Nr. 445.

1589. 7. Januar.

Ratsbuch XLI 232 a.

vff hütt hanndt M. g. H. Irér müntzerei begünstigt,  
vnnd beuolen, das sy einen müntzmeister beschicken  
vnd allhar berüeffen mögen.

Nr. 446.

1589. 17. Febr.

Fasc. Münzsachen v. 1458—1599

Nr. 128.

Der Frankengewichte vnderscheid.

Der Statt Zürich Francken gwicht Ist ein halb korn schwerer dann das Frantzösische Frankengwicht. Ja so man die 6 silberpfenning, nach denen sy jetztmaln Inn Franckrych gond vnnd man sy von einanderen nimpt, abzücht.

Der Statt Baselgwicht Ist 2 korn liechter weder das Frantzösisch gwicht ohne abzug der 6 pfeningen Vnd  $1\frac{1}{2}$  korn liechter dann das Zürichgwicht.

Der Statt S. Gallen gwicht Ist vmb ein halb korn liechter weder das frantzösische gwicht; wie man die Francken Jetzt under nach abzug der 6 pfenninge nimpt.

Der Statt Bern gwicht Ist dem allten Frantzösischen gwicht ohne Abzug der 6 pfenninge glych vnd Ist also ze schwer.

Der Statt Lucern gwicht Ist dem Züricher gwicht vast glych.

#### Franckrycher Dickpfenning.

Der Statt Zürich Frankrycher dicken alt gwicht vnd das Frantzösisch sind glych. Wenn man aber die 4 Silberpfen (wie es Jetzt Im Frankrych brucht wirdt) daran abzücht; So Ist es vmb ein halb korn ze schwer.

Baslergwicht Ist nach dem Frantzösischen wie mans Jetzt nimpt vmb zwen silberpfening ze liecht.

S. Gallergwicht Ist nach dem Frantzösischen wie sy jetzt genommen werdent vast glych gegen Baseler gwicht; aber vmb ein silber-pfenning ze schwer.

Nr. 447.

1589. 15. März.

Ratsbuch XLI 227 b.

vff hütt hanndt M. G. H. angesächen vnd erkhendt das man 40 od. 50 march des vffgewächsledten gellts von liechten franken vermünzen vnd schilling daruss schla-chen sölle.

Nr. 448.

1589. 25. Mai. Seckelamtsgegenbuch Nr. 4 fol. 110 a.

An Nüw gemünzt Lucerner dicken wurden in den Wasserthurm gelegt Nämlich ij<sup>m</sup> ve gld.

Nr. 449.

1592. Datum fehlt. Formelbuch Nr. 6 fol. 236 b.

Auszug : Der Rath von Luzern stellt eine Urkunde aus des Inhalts : er habe « kurz verruckter tagen den ehrbaren Christian Meyssberger von Schwetzberg ab dem Brägentzerwald vff sin pittlich werben vnd ersuchen zum bywoner vnd Müntzmeister nach vnser Statt auch söllich Handtwerks vnd kunst gewohnheit, vff vnd ange nommen. »

Nr. 450.

1592. 7. Januar. Ratsbuch XLIII fol. 9 a.

vff hütt hand M. G. H. an statt Hr. vogt Egkars säligen zu einem Gwardinen der Müntz vnd goldschmidprob J. Casparn Pfyffer geordnet.

Nr. 451.

1593. 29. April. Ratsbuch XLIII 295 a.

Vff hütt hannd M. G. H. zum Gwardin verordnet behüllflich ze sind : H. Laurenz Wirzen.

Nr. 452.

1594. 12. Septemb. Ratsbuch XLIV 140 b.

Vff hütt haben M. g. H. zu Hr Landvogt Wirtzen vnd Rochi Rotter Gwardin vnd verordneten zu der Müntz wytter geordnet : M. Josten Hartman also, dass er wann man ein Werk probiert, auch daby sÿn sölle vnd ime syn theil der belonung glich wie den andren beyden auch gevölge.

Nr. 453.

1594. Ohne Tagesangabe.      Fasc. Uneingeteilte Münzacten v. 1385—1624.

(Auszug aus einem Briefe an den Schultheiss und Rat der Stadt Luzern.)

Christian « Meussberger » der frühere Münzmeister theilt mit, dass seine Schillinge an der Probe, die in Constanz vom dortigen Gwardin gemacht wurden, 4 lot 2 qu. 1 D. gezeigt haben, also nicht zu schlecht seien, wie man ihm vorgeworfen hätte; überdiess sei er geneigt, solche wieder aufzuwechseln vnd bittet den Rath ihm, wenn er gefehlt hätte, zu verzeihen.

Nr. 454.

1594. 15. Octob.      Ratsbuch XLIV 153 a.

Vff hütt hand M. g. H. Irem Burger Melchior Studer, dem Müntzleerjungen einen vnvergriffenlichen Schyn mittheilen lassen, damit Er anderschwo an der frömbde seinen Leerjahren nachzüchen vnd das handtwerch vslernen möge.

Nr. 455.

1595. Ohne Tagesangabe.      Fasc. Uneingeteilte Münzacten v. 1385—1624.

(Brief von Christian Meussburger an Schultheiss und Rath der Stadt Luzern.)

Gestreng, etc. Ich hierunder benanter Supplicant kan nit vmbgeen sonder Ewer Herrlichkeit, Streng, vest, from Fürsichtig, Ersam Weyssheit in vnderthenigkeit vnangezeigt nit lassen; wie dass ich die zither allein dero Stattschilling gemünzt vnd gemacht, vnd ich bericht worden; wie dass dieselbigen wegen dass dero zu vil in das Landt khomen möchten etwas beschwerdt haben sollen,

by welchem alleinig zu münzen Ich, warlich gott, disser leidigen Langwürigen deuren Zit mit meiner Hausshaltung nit beston mag, sonder so mir nüt anders darzuoz münzen gnädiglich verloupt würt, muss ich minen grossen schaden gewisslich tragen vnd in das hoptgut griffen, dass doch Vwer Herlichkeit, vest, From, Fürsichtig, Ersam, Wyssheit on gott will, min's schadens nit begeren werden. Gelangt desswegen an dieselben als mine gnädige, günstige, gepiettende fürgeliebte Herrn ynd Obern min ganz vnderthäniges höchstes bitten, die wellen vss oban geregten vrsachen mir gnedig vnd günstiglich erlouben vnd vergönnen zu den ganzen schillingen; halbschilling ouch angster vnd haller ein werkh vmb das ander münzen vnd machen lassen; Dass, vmb Vwer Herrlichkeit, Streng, vest, from, fürsichtige, Ersam, Wyssheit, allgemeine gnedige, günstige, fürgeliebte Herren vnd Obern will Ich geflissen sin in aller vnderthenigen, schuldigen gehorsamkeit zu verdienen.

L : St. V. Fl. Fl. E. Ut :

Untherthäniger Gehorsamer Diener  
Christianus Meussburger  
Münzmeister.

(Auf der Rückseite steht folgende Aufschrift :)

Unterthenige Suplication.

An die Gestrengen, Edlen, vesten Fromen, fürsichtigen, Ersamen vnd weysen Herrn Herrn Schultheiss, Pannerherrn vnd Rath der Statt Lucern meinen ghedigen günstigen gepietenden fürgeliebten Herren vnd Obern.

Nr. 456.

1597. 7. Januar.

Fasc. Uneingeteilte Münzacten  
v. 1385—1624.

(Vertrag mit Münzmeister Futter.)

WIR der Schultheiss vnd Raath der Statt Lucern

Thuondt kundt menglichen mit disem Instrument : Nach dem dann vnser Statt Müntzwerck ietzt Ein Zytt haar still gestanden vnd desswegen der Eerenhafte Meister Caspar Futter von Zug, der Müntzmeister, so ein guotte Zytthar bin vnnd wider dem Müntzen obgelegen vnns angelangt vnd ersucht Ime vnser Müntz vnd Müntzhandel zuo verthruwen ; Sye Er dess anerbietens vnd versprechens sich gegen vns durch lydenliche gefuege Mittel vnd Condition zuo verpflichten denselbigen Müntzhandel allso zuo versächen vnd zuo versorgen, das wir auch die vnsern noch Jemands sich by dem wenigisten zuo erklagen noch zuo beschwären, Er auch sich dessen Jeder Zytt vorab gegen Gott, syner conscientz vnd vnns alls der Oberkeit zu verantworten getrüwe. Vnd dann wir auch zuo vor angesehen vnd betrachtet die gstelltsame Gelegenheit vnser Statt vnd vnsers gemeinen nutzes auch zuo vorderst gesächen, die Proben so Er, Müntzmeister, vns fürgelegt sampt allem bericht zuo dieser sach nothwendig vnd dienstlich ; da so habent wir vss vnsérem Mittel darzuo vssgeschossen und verordnet : die Strengen, Edlen, nohtvesten, fürsichtigen, Wysen vnsere fürgeliebten Amptslütt vnd Mitträäth als nämlichen : Josten Pfyffer, Ritter vnd Josten Krepsinger, Ritter vnser Stattfendrich, auch beid vnsere nüw vnd allt Schulldheissen Caspary Pfyffer vnd Laurenz Wirtzen, beid vnsere Mitträäth mit Ime, Müntzmeister überzuositzen ein gewüsse abred vnd verglychung bis an vnns vnnd vnser bestättigung vnd gutheissen zuo stellen vnd dieselbige allsdann widerumb an vns gelangen zu lassen, wie dann beschechen. Vnd nach dem nun wir söllches alles der nothurft nach verhörte vnd Erduret, habent wir solliches mit Ime durch Ermelte vnsere Amptslütt vnd Mitträäth beschechne Abred vnd verglychung zuo Krefften erkennt vnd bestätigt, auch söllche verkomnisse mit Ime, Müntzmeister vff vnd angenommen vnder den gedingen vnd Lütterung, wie harnach verzeichnet statt :

Nämlichen vnnd Erstlichen : So habent wir Ime zuo sollichem Münzwerch, synen Anhallten vnd begären nach, wie Er dann söllches selbs, vssgangen vss vnser Statt gellt vnd guott, erkoufft Ein behusung an der Rüss by dem Mülithor in vnser Meeren Statt gelegen, dieselbig auch nach vernes, wie es die nothwendigkeit zuo söllchem Müntzwerk ervordert In vnser Statt kosten Erbuwen lassen. Daruff Ime auch solliche behusung übergeben vnd Inhändig gemacht mit dem luttern anbeding vnd vorbehallt, das fürohin, das Er sich allda husshäblichen gesetzt, Er sölliche behusung In tach vnd gemach wie Ime selbige Ingerumpt worden in synen selbs eignen Kosten one vnsern vnd vnser Statt vernern Kosten in guttem buw vnd wäsen erhalltēn, vnd zuo sinem abzug, wann wir Ime diss Müntzwerk abkünden oder Er für sich selbs dasselbig nit meer vertigen wölte dise behusung vnns söllicher massen zuo vnser Statt handen widerumb zuo stellen vnd überantworten. Hiemit auch Järlichen vnd Jedes Jars besonder allwegen vff Mitten Mertzen von dieser behusung vnns zuo vnser Statt handen als für Einen Lechenzins vsrichten vnd bezallen xx gld müntz vnser Stattwärung.

Zum andern : So habent wir auch vff ebenmässig hievorbemellt, syn pittlich anhallten vnd begären Ime zuo disem Müntzwerk In vnser Statt kosten vnd vss deren gellt vnd gutt buwen, zu rüsten vnd machen lassen : Ein Maalmüly vnd Prägwerch, wie Er dann dessen zu söllchem Müntzwerch nothwendig vnd mangelbar (findet) ; Er auch dasselbig angeben vnd zum theill selbs von Eigner hand gemacht (hat), wölliches dann wir Ime bezallen lassen, was es von Stück zuo Stück gekostet vnd harnach ordenlich verzeichnet statt. Wölliches alles Es sye Isen oder hollz zuo sampt dem übrigen Müntzwerckzüg von unserer alten Müntz Ime überantwortet vnd zugestellt worden ; wölliches auch in hernach beschribner Inuentario verzeichnet ; alles auch glych wie

die behusung in synen Kosten Jeder zytt erhallten vnd zu synem abzug Er oder syne Erben vnns söllches alles so guott vnnd wärschafft überantworten, alls es Ime zum Anfang dises Müntzwerkes Ingerumpt vnnd Innhändig gemacht worden. Wir habent Ime auch anbedingt, das Er söllich Prägwerk vnsern Bürgern vnd Schlossern Einem zeigen, lernen machen, vnnd dessen der notturft nach vnd errichten sölle, damit wir vnnd vnser Nachkommen söllich Müntzwerk fürohin ewiglich in söllich form vnd gstallt Erhallten mögen.

Zum dritten : was nun die Müntzsorten, gellts belangt so Er vnder disem Müntzwerch prägen vnd machen solle, da ist mit Ime abgeredt ; Er hat auch solliches Ingangen vnd zu hallten verlobt vnd versprochen :

Erstlichen angster : da soll Ein Marck halten 3 loth fyn vnd an der vffzaal vff ein Lott 52 Stück bis vff Ein oder zwei Stück vff vnnd nider vngfarlich. Doch so habent wir an bedingt : das Er one vnser vorwissen vnd bewilligung Keine angster müntzen sölle.

Zum andern : Schilling, da soll Ein Marck hallten 4 loth 3 quintli fyn vnnd an der vffzaal von 193 bis zuo 200 vff Ein Mark bis vff Ein oder zwey vnd auch 3 Stück vff vnnd nider ongeferlich vnd alls Er, der Müntzmeister, begertt ; das man Ime das Remedium, wie man es namset (nennt) vnnd in andern Ortten brüchlich (ist), auch bewilligen vnd passiren wölle ; Da so habent wir vnns harüber (doch allein das deshalbne kein klag komme und bis vff vnser widerrüffen) mit ime allso verglychen, das namlichen Er allwegen die 4 loth 3 quintli vff Jede Marck vollkommenlich insetzen vnnd so dann etwas wenigs abgienge, so sölle Ime alls dann dasselbig für das Remedium blyben vnd erschiessen ; doch das Er hierinn kein gfaar oder trug (Betrug) bruchen solle vnnd wo Klage von dem Einen oder dem andern Ortt kommen würde, soll dises Remedium widerumb vffgehept syn. Zum dritten habent wir Ime noch über die Schillinge

vnd angster zu müntzen bewilligt vnd zuoglassen Behömsch oder 15 angster wärtige (Münzen) deren Ein Marck hallten sölle 8 lott fyn Silber vff (d. h. gutes Gewicht), vnnd an der anzal 120 Stück vngfarlich mit dem anbeding das Er keinen Insatz, der sige klein oder gross hinweg geben, der sye dann zuovor von vnsern harzuo verordneten Gwardinen ordentlich probiert vnd vffzogen by synem Eydt vnd verlierung dess diensts. Er soll auch allwegen vff die Stempfel die Jaarzaal in woelligen Jaren Er sölich Behömsch müntzen württ, stechen lassen vnd söliche Behömsch nit lenger machen oder müntzen, dann bis vff vnser widerrüffen.

Zum vierten ; was Er demnach über dise Müntzen für Schowpfennig machen württ ; Die solle Er von fynem Silber oder in dem wärtt, wie man Ime das heissen württ in thrüwen machen vnd kein gfaar noch trug damit bruchen.

Er soll auch die angster, Schilling vnd Behömsch Jeder zytt Suber Rund vnd wol geprägt, auch suber wyss gesotten vnd wol zeichnet machen ; damit sy eine recht hüpsche form habent vnd nit dem nächsten root werdent.

Sodann vnnd für das fünfte soll Er, Müntzmeister synem anerbieten nach, sich selbs mit Silber versächen oder sich mit dem Silberkouff gefasst hallten ; Dann wir vnns dessen von vnser Statt wegen nützit beladen noch annemmen wollent.

Zum sechsten haben wir zum Gwardynen ietztmallen verordnet : zum Ober-Gwardynen, der sich in vnserm Namen der Müntz annemmen vnnd by allerley Probierung vnd vffsetzen, so offt es vo nötten syn württ, befinden soll, vnsern gethrüwen Lieben Mittraatt Laurentz Wirtzen. Zum Under-Gwardynen aber, der allerley Müntz vffsetzen vnd probieren, auch alle Arbeit damit haben soll, vnsern gethrüwen Lieben Bürger Josten Hartmann der Golldschmid. Die dann Ir best vnd wägst thun vnd

Er, Müntzmeister Inen gevölgig (gehorchend) vnd gewärtig sin (soll) Er auch Järlichen Inen für müge vnd arbeit vss dem synen vssrichten vnd bezallen : Namlichen dem Obergwardynen 20 gl. vnd dem Undergwardynen 32 gl. vnser Statt wärung.

Zum siebenten So hatt Er, der Müntzmeister vff vnser Ervordern vnd begären, nach vnser vnd vnserer Frommen Vordern allten bruch vnd gewonheit für 1000 gl. vnser Statt wärung zum Bürgen gstellt : die Ersamen vnsere gethrüwen Lieben Josten Bidermann vnser Bürger vnd Pettern Meyerhausen vnsern Hindersässen ; die dann sich vmb sölliche Bürgschafft für vns gstellt vnd vns verlobt vnd versprochen (haben) darumb zu versicherung.

Unnd wann nun wir (wie) sölliche abred vnnd verglychung mit vilgedachtem Müntzmeister vffwyst vnnd maas wie oben von Artickel von puncten zuo punkten vergriffen angenommen vnd bestättiget (haben). Habent wir dieselben In zwey glychförmige Instrumente verfassen vnnd dieselbige ouch zuo meerer bekrefftigung mit vnser Statt vffgedruckten Secretinsigel vfftrucken lassen. Mit den Luttern geding vnd vorbehallt, das wir Jeder Zytt offne hand haben söllen vnd wollen nach dem dann Jeder Zytt für fallen möchte vnd nach gelägenheit der sachen vnsers gefallens harinn zuo endern, mindern, meeren oder sölliche verkomniss gar vff zuo sagen. Beschechen vnd geben vff Zinstag nach der h. dryen Königen tag a<sup>o</sup> 1597.

Volget nun dess Müntzmeisters Eydt den M. g. H. gstellt vnd Er der Müntzmeister mit gewönlischer Eydtspflicht gethan vnd geschworen hat.

Der Müntzmeister soll schwören : (Der Verfasser glaubt es sei dies die gleiche Formel, welche schon im XV. Jahrhundert gebraucht worden ist, da er keine weitere gefunden hat.)

Volget nun die Verzeichnuss alles Kostens, was vff

die Maalmüly vnnd das Prägwerch ouch den Werchzüg  
gangen ist, von Stück ze Stück verzeichnet, wie es M. g.  
H. zallt vnd Ime, Müntzmeister, überantwortet vnd zu  
gestellt habent, Dasselbig Er nun Erhälten vnd M. g. H.  
widerumb allso zuo End synes dienstes Inantworten vnd  
Inhändig machen soll, lutt andern Artickels (§ 2). (Dieses  
Verzeichniss hat nach Ansicht des Verfassers zu wenig  
Interesse für den Numismatiker um selbes im Wort-  
lause zu veröffentlichen. Die Einrichtung der Münzstätte  
kostete 666 Gl. 29 β 2 H.)

Volget nun das verzeichnuss was Ime, Müntzmeister  
von dem allten Müntzwerch Ingeantwortet worden. (Die-  
ses Verzeichniss konnte nicht gefunden werden.)

Nr. 457.

1597. 9. Jan.

Ratsbuch XLV 224 b.

Allsdann M. G. Hr. von wegen dess grossen mangels  
so vnder dem gmeinen man ist, an der kleinen müntz,  
in willen kommen, widerumb schilling müntzen ze lassen,  
vnd sich also widerumb ein müntzmeister beworben,  
vnd nach dem sy funden, dass M. G. Hr vnd Ir Statt  
nutzlicher, komlicher vnd thunlicher sye ein nüw Müntz-  
werk mit der Maalen vnd Pressen vffrichten ze lassen,  
vnd also durch Ire verordneten mit M. Casparen Futter  
von Zug, ietzmalen Müntzmeister in Wallis, was dass  
werck vnd vffbwung, auch erhaltung desselbigen, dess-  
glych wie er sich in dem müntzen zu verhalten, allen-  
klichen abreden vnd überkommen lassen vnd dasselbig  
vff hütt vor M. G. Hr abgelesen worden, wie auch der  
kouff vmb dass huss M. Martins Müllers sälligen an der  
Müligassen, so zu disem vorhabenden werck sonder-  
komlich vnd gelegen funden worden; wie der mit Han-  
sen von Wyl dess Martin Müllers kinden vogt vnd Adam  
Entlin Irem Stieffvatter beschlossen; habent M. G. H.  
dasselbig alles bestätet, vnd ist der kouff beschechen

vmb 1040 Gl. daran gand ab 100 (gl.) so vff dem huss standt, (d. h. 100 gl. Schulden) dass übrig werdent M. G. H. inen an gutten gülltbriefen bezalen lassen, vnd dann noch 10 Gl. für dass trinckgeld vnd wynkouff.

Nr. 458.

1597. 13. Juni.

Ratsbuch XLV 314 a.

Uff hütt habent M. g. H. Irem Müntzmeister in ansehen dass (das) gross gelt in hohem wärt vnd das silber ouch vffgeschlagen (hat) zugelassen, so er die 4 lot 3 quentlin fyn vff iedes marckt ynsetzt, noch biss vff die 3 stuck an der vffzal ze passieren. Auch, so er etwan ein silberkouff von Granalie vorhanden (wäre), allwegen ein oder zweyhundert gulden fürzesetzen, doch dass ers allwegen in 4 tagen an schillingen widerumb legge vnd zuvor den Gwardinen das silber zeige.

Nr. 459.

1597. 20. Septemb.

Ratsbuch XLV 368 a.

Uff hütt habent M. G. Hr. angesehen von wegen der Müntz, dass nach dem anlass vnd abred, so mit dem Müntzmeister beschehen, alls M. g. H. inne angenommen, man ime dass Huss vnd Müntz wie die erbuwen, sampt dem werckzüg so er (hat) machen lassen (den M. g. H. ouch zu iren handen nemen wöllen) ordenlich ynantworten vnd vbergeben sölle, lut dess Inventarii, so darüber gemacht, auch ime das alte werckzüg so vorhanden vnd noch gut ist, darzugeben, vnd glycherdstalt in dess Inventarium gestelt werde. Diss nun alles dass huss, müntz sampt dem gschir vnd werckzüg, soll er, Müntzmeister, in gutten eeren vnd buw erhalten. Auch so er hinweg züge widerumb in den wäsen vnd wärt, wie er an inne kommen, M. g. H. vberantworten sölle. Was dann die alten müntzstöck belangt, so noch vor-

handen wölliche vnnütz (sind), söllent die in bysyn (von) Hr. Rhaatsrichters zerschlagen, die vbriggen widerumb früschen angesalbet vnd flyssig vff behalten werden. Vnd von wegen das sich er, der Müntzmeister, erklagt, dass ime nit möglich sye, by den prob vnd anzal der stuck schilling vff die march, wie man Ime vfferlegt, bestan möge, der halber gebetten, man (möchte) ime milterung thun vnd noch ein stück, (oder) zwey vff die march passieren lassen, in ansehen dass dz gross gelt in hohem wärt vnd das rauw silber auch verthüret sei ; Also habent M. g. H. ime zugelassen, doch vff ir widerrüeffen dass er vff iede march 493 stück schwartz schnyden möge, doch dass er sy wol wyss siede, dass sy nit so bald root werdent.

Nr. 460.

1597. 13. Dezemb.

Fasc. Uneingeteilte Münzacten  
von 1385—1624.

Vff hütt S. Jostentag 1597 hand Min gnädigen herren Irem Müntzmeister bewilliget Behemsch oder 15 Angsterwärtig ze müntzen mit dem vorbehalt, das er nit meer dann 120 stück vff die anzal mache vnd dass sy acht lot fyn halltent ; Er sölle auch keinen ynsatz gross oder klein hinwäg geben, es sye dann zu vor durch M. g. h. Gwardynen ordentlich probiert vnd vffzogen by verlie rung dess diensts vnd das Er auch die Jarzaal, vff die Spempfel stechen lasse vnd diss sol allein bestan vnd Ime vergönnt syn so lang es M. g. h. gfellig ist.

Nr. 461.

1598. 27. Oct.

Ratsbuch XLVI 168.

Vff hütt habent M. G. H. vff demüetige bidt Ires Müntzmeisters bewilliget, das syn diener vnd gsell Hanss Rudolff Thenlinger vss des Gottshuss Einsidlen gerichteten bürdtig, by ime dienstswyss verharren vnd syn huss-

frow auch derwylen dienstwyss, hie vfenthalten möge. Doch so bald syn dienst bim müntzmeister vss ist, soll er mit syner hussfrowen wider hinweg ziehen. Vnd so er harzwüschen, wyl er bim müntzmeister ist, mit todt abgienge vnd kinder hinder ime verliesse, werdent M. g. H. die den müntzmeister versorgen heissen.

Nr. 462.

1599. 27. Dezember.

Ratsbuch XLVI 428 b.

M. Casparen Futter, den Müntzmeister, von Zug pürtig zum burger angenommen, dem habents M. g. H. heimgesetzt, was er dagegen vereren wölle.

Nr. 463.

1599.

Verzeichniss des Staatsschatzes.

(Staatsarchiv Luzern.) Meister Caspar Futter der Müntzmeister (verehrt) dem Rathe von Lucern für das ihm geschenkte Bürgerrecht einen vergoldeten Trubenbächer :

Nr. 464.

1600. Ohne Tagesdatum.      Fasc. Uneingeteilte Münzacten von 1385—1624.

Ordnung von wägen der beemschen zu machen  
a. 1600.

Nämlichen : so haltent vier duggatuner fyn silber nämlich 8 lott : vnd sind vier duggatuner in guter wärung gerechnet ; nämlich sechs gut guldin vnd 6 gut batzen.

Jetzt haltend die beembsch (3 Krz stücke) ein yedere march fyn silber, namlich 8 lodt vnndt gandt vff ein yedere march schwartz, namlich 120 stuck ; Nun denen gaht ab am wyss syeden ein yeder march 3 oder vier stuck.

Also thut die March vssgemachet 123 od. 124 stuck Jetzunder so thundt 20 beembsch ein guter guldin ; So

bringt der vffwechsel vff einen yederen guldin an den beemschen sechs krützer, vnd thut also zu rechnen der vffwechsel von einer march, namlichen ein halben gutten Guldin vnd zwen beemsch.

Blybt also an einer march meer nit vbrig noch vorstendig, dann vier beemsch.

Disere vier beembsch hat ein Meister an syn arbeit vnd lon ; muss och doruss allen wärchzüg erhalten desglichen salz, wysstein, Koll (Kohlen) vnd tigel bezallen vnd ist diss die sterkste prob, so man im Rych brucht an beemschen zu müntzen.

Nr. 465.

1601. 31. August. Seckelamtsgegenbuch Nr. 6 von 1599—1606 Seite 29 b und Seite 33 a.

Ingenommen von Meister Casparn Futter, dem müntzmeister Ime von M. g. H. vfferlegten Schlegschatz von Behemsch für 4 Monat namlich May, Brachm. Howm. vnd Augsten allwegen von 1000 gl. 2 gl. hatt bracht xij gl.

1601. 28. Dez. Seite 33 a.

Schlegschatz für Herbstmon., Wynmonat, Winterm. & Christmon. nach lut der Verkommis 18 gl.

Nr. 466.

1602. 4. Juni. Seckelamtsgegenbuch Nr. 6 von 1599—1606 Seite 39 b.

Schlegschatz vom Jänuar, Hornung, Mertz, Aprellen vnnd Meyen L gl. (50 gl.)

1602. 7. Septemb. Seite 44 a.

Schlegschatz für Junius, Julius, Augustus vnnd September Lvij gl. xv β.

Nr. 467.

1603. 1. März.

Seckelamtsgegenbuch Nr. 6  
von 1599—1606 Seite 46 b.

Yngenommen von der Müntz schlegsschatz vom October  
bis und mit Februar

Lxiiij gl.

Nr. 468.

1603. Ohne Tagesangabe. Fasc. Münzsachen v. 1624—1724.

Müntzordnung zu Luzern de anno 1603.

1. sollen Dickpfenning hallten 13 loth 3 d. 25 Stuck vff  
ein Cölnische Markh; wirt ussbracht die Markh fin Cöln.  
gwicht 10 R. 55 kr.

Item halb Batzen sollend hallten 5 lott 3 qu., sollend  
uf (die) Cölnisch markh gan 132 stuck; wirt die fini  
Markh usbracht 11  $\frac{1}{2}$  R.

Angster sollent halten 3  $\frac{1}{2}$  lott; sollend 50 und 52 uf  
ein lot gan wirt die fini markh usbracht um 12 R 4  $\beta$   
Luzerner Schilling halten 5 lott; gant 480 stuck uf die cölnisch  
markh; wirdt fin usbracht um 11  $\frac{1}{2}$  R.

Krützer halten 5  $\frac{1}{2}$  lot sollendt 20 uf ein lot gan, wirdt  
fin usbracht um 12 R. 8  $\beta$ .

Heller sollent hallten 3 lot 3 d.; sollend 191 Stuck uf  
ein lot gan.

Ganz batzen sollend halten 7 lot; 80 uf ein Markh wird  
usbracht umb 11 R. 11  $\beta$ .

Taler sollend halten 14 lot 3 d.; sollend uf (ein) Col-  
nische markh gan 8 stuck minder 1 qu.

Doppelvierer sollent hallten 7 lot 1 qu.; sollend uff  
4 loth gan 47 wie zu basel; wird die fin markh ussbracht  
vmb 11 fl.

Nr. 469.

1604. 22. Mai. Seckelamtsgegenbuch Nr. 6 Seite 58 b.

vom Müntzmeister Schlegsschatz von Behemsch von  
Einem Jahr vnd iij Monat

Lvij gl. x  $\beta$ .

1604. 27. Nov. Obiges Buch Seite 65 a.

Ingenommen vom Müntzer schlegschatz von der Müntz  
vom Meyen bis ietzt vff Samstag vor Luciae. 38 gl.

Nr. 470.

1605. 11. Juli a. K. Fasc. Uneingeteilte Münzacten  
von 1385—1624.

(Auszug aus dem Briefe des Schultheiss und Rath der  
Stadt Bern an Schultheiss u. Rath der Stadt Luzern).

Der Rath von Bern beklagt sich über die geringhaltigen  
« Lucerner Schillinge » und benachrichtigt den Rath von  
Luzern dass er die Schillinge verruffen werde ; die Probe  
habe ergeben dass aus 1 Mark 11 Batzen weniger Ber-  
ner Kreutzer gebe als Luzerner Schillinge.

Nr. 471.

1605. 23. Juli n. K. Fasc. Uneingeteilte Münzacten  
von 1385—1624.

(Auszug aus dem Briefe des Schultheiss und Raths  
der Stadt Luzern an Bern.)

Schultheiss und Rath der Stadt Luzern antwortet auf  
die Klage von Bern, dass es den Münzmeister und  
Gwardin nach Bern schicken wolle, damit sie dort die  
Proben mit dem Münzmeister und Gwardin machen  
können, um im Falle des eignen Verschuldens selbe  
strafen zu können und bittet um Mitteilung.

Nr. 472.

1605. 23. Juli a. K. Fasc. Uneingeteilte Münzacten  
von 1385—1624.

(Auszug aus dem Antwortschreiben auf vorhergehenden  
Brief; Mitteilung des Resultats der gemachten Proben.)

1 Mark an fein Silber wigt 4 lot 2 qu. 1 pfen.

202 Schilling wägen 1 Mark.

Also wird aus einer feinen Mark an Schilling gemacht 263 Stück; 3 für 1 Batzen; thut die feine Mark an gelt 9 Kronen 11 Batzen.

Dagegen wird aus einer feinen Mark Silber an Kreutzern gemacht 88 Stück thut 8  $\frac{1}{2}$  (Kronen) 21 Batzen 2 Krz. Nun eines von dem andern abgezogen, restirt 14  $\frac{1}{2}$  Batzen, um welche Summe die Schillinge am Gehalt geringer sind, als die Kreuzer.

Nr. 473.

1607. 5. April. Ratsbuch L 455 a.

Alls dann uff hüt vor M. G. H. die ausprächer und gelten Casparn Futters gewesenen müntzmeisters alhie glych von hinnen als anderen orten erschinne vnd demüthig begert, wyl sy kein ander mittel finden könnent, damit sy zu zalung irer ansprachen gelangen mögent dann so sy, M. g. H., verwilligen vnd die müntz widerumb fortgan lassen wollent, inen söllches gnädig zu vergonnen; so wollent sy die müntz gnugsamblich (mit) gutter müntz versehen vnd vff iedes 100 8 schlafen, darvon der halbe theil zu nothwendiger vnderhaltung der müntz diensten vnnd vmbkostens, der ander halbe teyl aber (den sy hinder ein eerliche person leggen wollent) an abzalung der gelten verwenden; da abermalen diser halbe theil halb den hiesigen gelten an ire ansprachen vor vss gevolgen (sollen); So habent aber M. g. H. vff flyssige erwegung vnd betrachten aller vmbstenden dises handels; sunderlichen aber wyl M. g. H. erst kürtzlich mit Iren lieben Eidgnossen der Stadt Zürich yngangen (sind), die müntz still ze stellen, vnd wyl kein verthrüwte (vertraute) person vorhanden (sei), die die müntz verfertigen könne, vnd ein verstand vnd erfahrung daruff habe, nitt finden könnent; dass söllches one besorgende gfhär vnd interesse Irer reputacion beschehen möge, vnd

desswegen diss begehren abgeschlagen vnd erkennt, dass fürderlichen ein Gemeiner gellt- oder uffallstag vff ine Casparen Futter sölle angesetzt vnnd beschrieben werden.

Nr. 474.

1607. 6. April.

Ratsbuch L 455 b.

Vff hüt habent M. g. H. erkennt, dass die Müntz sölle zugeschlagen vnd verspert; die stempfel zu M. g. H. handen genommen (werden), vnd dess müntzmeisters hussfrow in gefengknus yngelegt werden.

Nr. 475.

1607. 9. Juni.

Ratsbuch L 183 b.

Vff hütt habent M. G. H. von wegen der müntzmeisterin verwilliget vnnd zugelassen, wyl die ansprächer vnnd gellten des müntzmeisters zefrieden (sind), das sy möge ledig gelassen werden, sy auch vss der gefangenschafft ze lassen.

Nr. 476.

1607. 4. September.

Ratsbuch L 232 a.

vff hütt habent M. g. H. Irem Bürgeren Melchior Stu-  
der ietz Müntzmeister zu Vri abermalen den anlass geben,  
dass so feer M. g. H. widerumb wurdent müntzen lassen,  
sy inne alls iren Bürger vor menigklichen der zu kom-  
men lassen wollen.

Nr. 477.

1607. Ohne Tagesangabe:      Fasc. Uneingeteilte Münz-  
acten v. 1385—1624.

Rechnung über eine Münzprobe :

was das fin auf ein Mark Schilling bringt 4 gl. 20 β.  
der Vnkosten auf 1 Mark : dz Kupfer 9 β.

der Abgang In dem geisenn ? auf 1 Mark	3 β.
der Abgang auf der Schmitten auf 1 Mark	3 β.
In dem wissmachen, der Abgang auf 1 Mark	3 β.
Salz vnd winstein auf eine Mark	4 β.
der gesellen lon auf eine Mark	6 β.
darzuo ist noch nitt gerächnet; tigell vnd Kollen vnd dem Isen Schnider vnd mir für min mügend (Mühe), arbeit, Speis vnd trank; witter ist beyden Herren gwardinen Ir lon nitt gerächnet; der bey mögend Ir min gnädigen Herren voll abnemen (daraus ersehen) was ich zum besten han (was ich gewinn habe).	

Nr. 478.

1608. 30. Septemb.

Ratsbuch L 412 a.

Vff hüt habendt M. G. H. ihren burger M. Casparen Studer, den müntzmeister von Vri zu ihrem nüwen Müntzmeister angenommen vnd werdendt M. H. die verordneten zu ehister gelegne (bei nächster Gelegenheit) übersitzen vnnd Imme ein Ordnung stellen vff was Proben er müntzen vnd wie er sich verhalten sölle.

Nr. 479.

1608. 15. October.

Ratsbuch L 419 a.

Vff hütt habent M. G. H. Iren Burger Casparen Studer zu Irem Müntzmeister mit dem Hammer ze müntzen angenommen vnd bestättiget; (er) soll die prob machen noch lut dess Abscheids vnnd verkommnis (so) letstlich (von) Zürich vssgangen (ist).

Nr. 480.

1608. 10. Dezemb.

Ratsbuch L 443 a.

Allsdann M. G. H. vff hütt Iren Bürger . . . Studer, den Müntzer, angenommen vnd verwilliget, dass er mitt dem hammer müntzen vnd allein schilling vnd angster

schlahen sölle; habent M. g. H. daruff angesehen vnd erkent, dass Hr Buwmeister dass allte müntzhuss vnd den werckzüg darzugehörig verkouffen vnd lösen sölle zum besten vnd so vil er kan; es soll aber er, Münzmeister sich zu synem werk (sich) mit allerley werckzüg selbs versehe; dann M. g. H. dessen kein kosten haben wollent vnd habent etliche uss irem mittel verordnet, ordnung zestellen wie vnd was er müntzen sölle.

Nr. 481.

1609. 17. Februar.

Ratsbuch LI 30 a.

Vff hütt hand M. g. H. Irem Müntzmeister M. Caspar Studer bewilliget, die schilling einsmal bis sich die Ortt mit einandern einer andern Ordnung verglychen (haben) werdent in der Prob müntzen vnnd machen möge; das ein March 215 stuck hallte.

Nr. 482.

1610. 11. August.

Ratsbuch LI 337 b.

Vff hütt habent M. g. H. verwilliget, dass der Müntzmeister allhie auch Dickpfenning schlafen möge, so lang es M. g. H. gefellig (ist).

Nr. 483.

1615. 19. September.

Ratsbuch LIV 265 b.

Vff hütt habend M. g. H. iren mittrath Landtvogt Niklaus von Hertenstein vff absterben Laurenz Wirtzen zu einem Quardin der Müntz erwellet vnd ernambsett.

Nr. 484.

1615. 14. Nov.

Ratsbuch LIV 309 b.

Vff hüt hand M. g. H. für gut angesehen, dz Ir Münzmeister auch wegen der Müntz inen auch ein schlagschatz zallen söll, namlichen wz er müntzet wz ab den

schillingen von 1000 gl. gemeiner müntz ein gutten gulden zallen söl; das (soll) ein gwardin innemen vnd flyssiges vfsechnus haben vnd dann in den fronfasten der Gwardin einem Hr. Seckelmeister überantworten; doch M. g. H. (wollen) inen vorbehalten ein Jar ze sechen, was sölcher schlagschatz ein Jar vsstrage; auch dann vnd alzit ze mindern vnd ze meren.

Nr. 485.

1615. 22. Dezember. Seckelamt Gemein Ynnemenbuch  
Nr. 7 von 1606—1616 fol. 80 a.

Item Ingenommen von dem Müntzmeister schlegschatz  
angefehr von 6 wochen 22 gl. 20 β.

Nr. 486.

1616. 16. April. Ratsbuch LIV fol. 438 b.

vff absterben M. G. H. Rahtsfründts Josten Hartmans vnd Gwardin ist an sin stadt geordnet M. g. H. Bürger Adam Klaus der Goldschmid.

Nr. 487.

1616. Ohne Tagesangabe. Seckelamt Gemein Ynnemenbuch Nr. 7 von 1606—1616 fol. 83 a.

Ingenominen von Wiehnacht bis vff Invocavit 24 gl.  
bis Pfingsten Fronfasten 50 gl.

Nr. 488.

1616. 20. October. Gägenbuch des Ynnemens Nr. 8  
von 1616—1618 fol. 5 a.

Ingenommen den 20. Octob. von 74000 gl. von  
iedem" 1 g. gl. thut 92 gl. 20 β.  
(ibidem fol. 6 a.)

1616. 24. Dezemb. v. 20000 gl. 25 gl.

Nr. 489.

1617. 19. Mai. Gägenbuch des Ynnemens Nr. 8  
von 1616—1622 fol. 10 a und 15 a.

Eingenommen vom 15. Dezember bis 19. Mai  
von 28000 gl. 35 gl.  
und vom 19. Mai — 24. Dezemb. von 62000 gl. 77 gl. 20 β.

Nr. 490.

1617. 3. Septemb. Ratsbuch LV 324 b.

Vff hüt ist dem Müntzmeister alhie vergünstiget die dicken M. g. H. schlag vnd brop in der brob vnd so vil sorten vff.... (1 Mark) wie die Zugger brob vnd so vil stuck vff (ein Mark) gad; doch sol er ein gar nüwen stempfel suber gestochen (machen), dz sölcher hübsch brég wie die zuger geben mög, vnd er kein eintzig gemüntzet stuck ane brobirt vsgeben, dessen er sich flissig beflissen (solle) bis vff witeren beuelch M. g. H.

Nr. 491.

1618. 7. März. Gägenbuch des Ynnemens Nr. 8 von  
1616—1622 fol. 18 a, fol. 19 a, fol. 22 b u. 23 b.

Empfangen von 56000 gl.	70 gl.
vom 7. März bis zum 6. Juni	67 gl. 20 β.
vom 6. Juni bis zum 19. Septemb.	32 gl. 20 β.
vom 19. Septemb. bis zum 15. Dezemb.	26 gl. 10 β.

Nr. 492.

1619. 24. Sept. Ratsbuch LVII 9 a.

Die wyl dann M. g. H. irem Müntzmeister anbeuolchen widerum wegen notwendigkeit ze müntzen, er aber sich erklagt, wegen vilfältigen vsgangs allerderlei silbersorten, bei der alten ordnung vnmöglich wegen erlidenden schadens ze verbliben, alsdann etlich M. g.

H. zu einer anderen abtheilung (Abkommen) mit dem müntzmeister verordnet, vnd hiemit wolgedachte verordnete Herrn vff hütt allen bericht vnd bscheid M. g. H. für bracht, ist ime Müntzmeister bewilliget vff ein march silbers 30 stuck dicken, vnd halbe dicken 60 stuck, vnd der schillingen 230 stuck (zu machen).

Nr. 493.

1619. Ohne Tagesangabe. Gägenbuch des Ynnemens Nr. 8  
v. 1616—1622 fol. 26 a, 28 a, 31 b u. 32 b.

Empfangen vom 15. Dezemb. 1618 — 15. März

1619	9 gl.
vom 15. März — 22. Mai	16 gl. 40 β.
vom 22. Mai — 18. Septemb. 20 g. gl. thut	25 gl.
vom 18. Septemb. — 18. Dezemb.	28 gl. 20 β.

Nr. 494.

1620. 29. Januar. Fasc. Münzwesen von 1620—1724.

(Auszug.) Jost Hartmann Müntzmeister entschuldigt sich beim Obergwardin wie folgt : Da sich seit letzt gemachter Münzordnung wieder Klagen eingegangen seien, so sehe er sich veranlasst ihm schriftlich Bericht zu übergeben mit der Bitte selbiges dem Rathe vorzutragen.

Erstens mache Bern vor diser obigen Taxation schon 32 Stück auf jede Mark.

Schaffhausen auch	32 Stück
Alttorf vnd Zug yetzt	31 $\frac{1}{2}$ »
St. Gallen	31 $\frac{1}{2}$ »

Nun aber nach dem Laufe des Silbers vnd des Schmelzgeldes könne man nicht münzen ohne dass der eine oder andere Ort klage.

Auch seien Curer vnd Reinische Dicken nicht in der

Ordnung enthalten und werden doch für 6 gute Batzen gezählt, so dass unsere Münzen vom Lande hinweg gesandt werden.

Zum Schlusse bittet er noch ihm zu gestatten, wie die Zuger, Urner und Schaffhauser münzen zu dürfen.

Nr. 495.

1620. Im Januar. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Verzeichniss Etlicher Sorten gelts So Jetzmal gangbar vnd löufig sind, was die wägen vnd an Silber halten vnd wie mans an fil ordten sollt annemen volgent ordentlich nach.

1. Genueser Crosatz haltet Jede March....  
gelten 36 gut batzen und gand  $6 \frac{1}{7}$  vff ein March.
2. Silberkronen haltet jede March....  
gand vff ein Mark 7 stuck  $1 \frac{1}{2}$  ordt  
gelten 30 gut batzen.
3. Spanische Real halten Jede March....  
gand vff ein March 8 stuck 3 ordt  
gelten jedes stuck 26 gut batzen.
4. Frantzösische Franken halten an fin etc....  
gand vff ein March  $17 \frac{1}{6}$  Stück  
gelten 11 gut Batzen.
5. Krützdicken halten an fein silber etc....  
gand vff die Marck 25 stuck.  
gelten 9 gut batzen.
6. Richsdaller halten jede march....  
gand vff die Marck 8 stuck 1 ort  
gelten in Zürich und Basel 27 und 28 gut Batzen.
7. Pauliner oder löwen halten an feinem Silber etc....  
gelten  $12 \frac{1}{2}$  β.

Disere obstende Sordten Sind noch bis vff dato um gesetzten bris niemallen angenummen worden; So ich aber fort sollte müntzen, müsste ich wol auch also annämen vnd ist zu besorgen Si werden in Kurzer Zeit noch

höcher steigen die wil andere müntzmeister Schon vor Etwas Zit die obstende Sordten vm gesetzten briss hand angenommen, ist die vrsach das si auch die dicken vnd andere müntz Ringer machen den wies mein gnedig heren bishar erlaupt han, wie dan augenscheinlich in noch folgenden sachen ist.

Bishar ist mir nit mer erlaupt worden von M. g. H. zu machen, was die Dicken anlangt, den 30 stuck vnd das Jede march fin silber halt 12 lot, ist auch nie anderst gemacht worden. (So) Kumpt Jedes lot fin an vnseren Jetzt gemüntzten dicken auf 49 β 8 haller vnd gad mir doch vff Jede march In der Arbeit ab 8 β ; das mir also dicken zu müntzen in solcher prob unmöglich ist one grossen Schaden.

Die schilling sind mir nit anderst erloupt ze machen von M. g. H. dan 4 lot 2 quindtli fin silber vff Jede march vnd stuck vff die march 230. Kumpt Jedes Lodt fin silber an den schilling auch anders nit den um 49 β 3 haller ; ist also hie nit augenschinlich zu sächen, das das Silber an dicken vnd schillinger wolfeiller ist dan an obgeschribenen sorten So vmb gesetzten bris dero halben mir vnmöglich ist an der dicken noch schilling in gestzter prob vürderhin zu müntzen M. g. H. lasen dan mich auch die brob vnd stuck machen, wie es dan auch an anderen ordten diser Zit gebrucht wird die wil der vmkosten gar zu gross ist, der über mich god, so die müntz offen ist ; also nur vff das wenigst hie angesetzt wuchentlich.

Erstens der Zins vnd verlag an gelt das ich vnder-

handen han von 100/5 die machen 9 fl.

mer drien dienern oder Gsellen die ich noch bis-

har han gehan 10. —

So gad über die Gwardine vnd den isenschnider

ouch wuchentlich. 2. —

min huszins die wuchen

3.

Summa 24. fl.

nun ist hiebi noch weder kollen noch isen och weder Salz noch winstein gerechnet worden, sampt anderm vm Kosten das vber mich god. So die müntz offen ist, welches als auch Letztlich hundert guldin anloufft Jerlich one den schlagschatz M. g. H., welches Jetzt In zwei Jaren auch bi den 400 gl. androffen hadt.

Jost Hartmann Müntzmeister.

Nr. 496.

1620. 4. Februar.

Ratsbuch VII 87 a.

Es habendt M. g. H. vff bit (des) herrn Müntzmeisters alhie vss fürbrachten vrsachen vnd brichts, vnd des gwardins, zuglassen, dz er vff ein march silbers 31  $\frac{1}{2}$  stuck müntzen möge, anlangendt die Leüwen als halben dicken vnd schilligen, bim fyn verblichen (sollen) doch etwas wenigs zusatz zegeben, dz sy bim ordenlichen ansehen verblichen.

Nr. 497.

1620. 14. Nov.

Ratsbuch VII 243 b.

Wann dann M. g. H. nun mehrmollen von den irigen beunrouöwiget (wurden); wegen des stätigen vnd mächtigen vffgangs der gold- als auch silbersorten, vnd den vrsachen ienige (derjenigen) so gelt vf den zins vffgenommen vnd noch also wie gemelt innemen werden, mächtigen vnd höchlichen zu irem verderben beschwerd werden, derhalben wyl denn M. g. H. vor anderen verlofnen ziten vmb genanteste ordenlichen ansehen gethan, vnd aber dis nit in acht gnomen worden, ist hiemit vff hüten nohmallen ernstlich angesehen vnd erkennt worden, dz vf M. g. H. vnderthanen vnd als diejenigen in irer Stat vnd Land kein andere Gütten vffgericht noch geschriben noch gsiglet werden; dann M. g. H. müntz, als vierzig schillig für einen gulden angerechnet werden.

Nr. 498.

1620. 18. Dezemb. 1619, 15. Dezemb. 1620.

Gägenbuch des Ynnemens Nr. 8

von 1616—1622 fol. 35 b, 38 a, 40 a und 40 b.

Empfangen vom 18. Dezemb. 1619 — 11. März

1620	15 gl.
vom 11. März — 15. Juni 1620	38 gl.
vom 15. Juni — 15. September	28 gl. 20 β.
vom 15. Septemb. — 16. Dezember 1620	94 gl.

Nr. 499.

1620. 18. Juli.

Ratsbuch VII 183 a.

Wann dan Hr. Lütenant Hans Fortman M. g. H. hus vnd die alt müntz inn der minderen Stat nebendt der badstub am krientzbach glägen ine abgefeilset (abgekauft auf Ratification), ist dis ime vmb 1100 gl. erlaubt von etlich vnsern g. H. vf gutheissen vnd hindersich bringen; als dann vff hütt M. g. H., desse bricht (gehört), ist diser kouff gutgeheissen vnd sol dise 1100 gl. vff künftig h. Liechtmess Samenthafft erlege.

Nr. 500.

1620. 1. Septemb.

Ratsbuch VII 203 a.

vff bit M. g. Hr. Müntzmeisters Mr. Jost Hartmanns ist bewilget 36 stuck dicken vff die marck ze müntzen vnd diewyls in anderen orten der Eydtgnoschafft also gemünzet wirdt.

Nr. 501.

1621. 12. März, 23. Mai, 18. Septemb., 15. Dez.

Seckelamt. Gägenbuch des Ynnemens Nr. 8

von 1616—1622 fol. 43 a, 44 a, 47 b, 50 b.

Item empfangen vom Müntzmeister vom

15. Dezemb. 1620 bis 12. März 1621 55 gl.

12. März 1621 bis 2. Juni ibidem	108 gl.
2. Juni bis 15. Septemb.	52 gl. 20 β.
15. Septemb. bis 15. Dezemb.	31 gl.

Nr. 502.

1622. 21. Februar.      Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Anlangendt vnd betreffend die Müntz, wyl dieselbig ein sonderbare fryheit vnnd Regal ist, der hohen Oberkeit zustendig; so wollent M. g. H. auch diesselbig ze Iren handen nemmen, also das nun hienfür die müntz inn Iren handen nemen, allein verwalten vnd verfertiget werde. Damit aber söllches mitt gebürenden massen vnd mit M. g. H. nutz beschechen möge, so sollent dem nächsten, zween Gesandte gan Zürich vnd S. Gallen geschikt werden, die sich flyssig erkundigent, was die Oberkeiten daselbs für ein Ordnung, für amptslütt vnd besoldung angestellt vnd bruchent, vnnd diewyl dann hierinnen an einem gudten vnnd der sachen wol erfharnen vnnd verständigen Müntzschryber eben vil vnnd meistens gelegen, aber diissmalen alhie by M. g. H. kein söllicher zefinden vnnd anzetreffen (ist), so werdent dise Gesandte auch nachfragens haben, wo ein söllichen Müntzschryber möchte zu bekommen syn, der vmb ein eerliche belohnung M. g. H. inn disem Ampt ein Zytlang dienen wölle vnnd dann by ime etliche Burger hierzu mögent vnderwisen werden.

Hiemdt sölle dem Müntzmeister, damit syn albereit zu gerüst werk vssarbeiteten könne ist ime Zydt vnd platz geben worden bis vff nächstkünftige Midtfasten (4. März), ime aber daby anzeigt, dass er da fürhin so wol mitt dem Müntzen alls mit dem wechsel gentzlich stillstande, bis vff M. g. H. wydteren bscheid vnnd diewyl dann der wechsel am meisten ertragen mag, söllent zwen von M. g. H. verordnet werden, die den wechsel in Irem namen verwalltent. (Actum inn Versammlung M. H. der Verordneten.)

Nr. 503.

1622. 5. März.

Ratsbuch LVIII 154 b.

Sidte mollen M. g. H. den gewirb der Müntz allie zu ire handen begeren ze nemen, sol er Müntzmeister noch die künftige wochen wz er hat müntzen, das was er kann, demnach er stillstann (soll).

Nr. 504.

1622. Ohne Tagesangabe. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Münzordnung gemeiner Eidgnoschaft.

zu Zürich.

Ist die Müntz von altem har ally zytt vnder der Oberkeit handen erbuwen vnd erhallten worden, vnd hatt der Müntz Meyster Seinen Lon von der Mark, von Einer sorden zur andern vür abgang; kupfer, kol, gsellen Lon, Sampt allen vmbcosten alss volgett : von dicken vff Jedi Mark ein dicken werig (Werth) Dissmall 25 β.

von schillig vnd Batzen vff Jedi Mark 9 gut batzen.

diser Zeit vür gwüss In Zürich, vom Müntz Meyster selbs vnd vom heren Stampffer, dem Oberen gwardin verstanden, Seyge diser Zeyt onmöglich bey dem Lon der Oberkeit zu dienen, dan alli Sehen den grossen vffschlag wass Zum müntzwerk von nöthen, hatt Ime auch die Oberkeit Ingewilget den Lon ze besren.

zu Bern

wirt diser Zeyt wenig gemützet, sunsten hörtt das müntzwerk, wie ich verstanden, der Oberkeit. Zu andern Zeyten sig die Müntz einem Müntz Meyster vbergeben vm ein gwüss Schlagguett Järlich zu bezallen.

Lucern

hat gemüntzt wie Ihr Mein gnedig Herren woll wüssen; Ist vill gemüntzet worden, hand Ihr M. g. H. vill Schlag

Schatz darvon empfangen. Also das vch M. g. H. verschinen Jar Schlaggeld worden Suma 310 gl. (Vide vorhergehende Nummern.)

zu Ury

hörrt die Müntz Sampt dem werk Züg prifatt personen vnnd hand biss anno 1620 der Oberkeit Järlich zalt 50 Cronen vür Schlag Schatz. Anno 1621 hand Sy der Oberkeit zallen müsen Suma 60 Cronen Dies Jors Ist die müntz verlienen worden von der Oberkeit 6 Jor lang : (Er) Sol Jedes Jor zallen 100 Cronen vür Schlag Schatz.

zu Schwytz

hörrt die nüw Müntz zweyen heren, die Sy erbuwen, also wirt man verständiget, selbe nüwe Müntz Seye der Oberkeit zu kauffen andragen worden ; was Sy vür Ordnung Im Müntzwerk (haben), Ist Biss da do nit vil erfaren worden.

Under walden  
münzet nit.

zu Zug

hörrt das müntzwerk Sampt dem verlag, alles dem Müntzmeyster wie Ihr M. g. H. gnugsamen Bricht (habet), vnd hatt vor disem Biss anno 1620 der Oberkeit Järlich Bezalt 200 Cronen vür Schlaggelt, aber Im 1622 Jar Ist Ime vferlegt worden der Oberkeit Järlich zu zallen 500 Cronen Silbergelt.

zu Glarus  
wirdt diser Zeit gar nüt gmünzet.

zu Basel

hat es gmelte Ordnung als volgett : vnd Sind Zwey Müntzen In Basel vnd werden Bedi müntzen von Einem Müntz Meyster versähen. In der alten Müntz werden gmacht Rapen vnd fierer ; In der nüwen müntz werden

gmacht, daller, drey gut bätzner, vnd blabertt auch gold gulti. Die alt Müntz hörtt der Oberkeit ; die nüw Müntz hatt der Müntz meyster vom grund vff nüw Buwen Lasen In Seinem Eignen Costen ; der werk Züg aber hett Ime die Oberkeit In Ihren Costen erbuwen, wil Ime, Müntz Meyster der Costen gar Zuo gross worden (sind) ; diser Zytt Ist der gantz verlag In behden Müntzen des Müntz Meysters, Sampt der vexell.

Dervon muss der Müntz Meyster zallen der Oberkeit vür Ihr gwüss Schlaggett von Jeder Mark 6 krützer von allerley geltt, wass er macht ; wan man stark müntzet gibt es Järlich ein grosse Summa. Im vbriggen Ist der Müntzmeyster Stark verpflichtet vnnd verbunde der Oberkeit, vor vss then stattwexel ally Zeyt zu Befürderen, was Sorden gelt sy von nöthen ; dorvon hatt er Seinen gebürenden Lon von der Mark ; vür abgang, kupffer, gsellen Lon, den werkzüg zuo hallten, Sampt allem vncosten, von Einer Sorden gelt zuo andern Jeder Sorden Sein Sunderbaren Lon. (Ist weiter nicht bekannt.)

### zu Freyburg

Ist die Müntz gar gring vnd Schlecht zu achten (nämlich in den Augen des luzernerischen Münzmeisters) : allein hörtt das ganz müntzwerk der Oberkeit vor disem Im gebruch die müntz zu vbergeben, allein wie man vernimpt, hatt die Oberkeit vor disem gar ein gringen husszins gnumen (genommen) vnd schier müsen den Müntz Meyster halb erhallten, nur das sy müntzen vür Ihre Statt machen lasen (wahrscheinlich : können) vnd weist man nie das freyburg stark gemüntzet (hat).

### Sollodurn

müntzet diss mall gar nütt.

### zu Schaffhusen

hörtt die Behusung der Müntz Sampt des werks alles

der Oberkeit; das werkzüg aber Ist des Müntz Meysters, welchen er von nüwen Erbuwen vnd machen Losen vnd diss Jors solchem werkzüg der Oberkeit zu kauffen an erbotten vnd angeschlagen worden vm 8000 gut gl. Der Müntz Meyster hat diser Zeyt allen verlag vnd bis anno 1620 der Oberkeit Jährlich vür Ihr Schlaggelt zallen müssen Summa 300 gut gl. Diss Jars aber Ist Ime, dem Müntz Meyster, von der Oberkeit vferlegt worden, Jährlich vür Schlaggeltt zu zallen Suīna 1000 gl. Dorgegen ist der Müntz Meyster verbunden mondlichen der Oberkeit Ihn Ihren Stattwexell zu müntzen vor allen anderen Seinen Sachen 8000 gut gl. allerley Sorden gelt, was von nöthen zu gemeinen Stattwexell; der von hatt der Müntz Meyster Seinen gebürenden Lon von der Oberkeit, vbrigter wexell so vill er weyst an zu kumen, Ist Ime frey zug'lassen, Mit dem geding, So er, der Müntz Meyster etwass namhaffts vom Silberkauff Oder ein starki Summe gelt Inwexlett, Ist der Müntz Meyster verbunden vnnd Schuldig der Oberkeit das halb deill von der glichen Kaüffen, wie ers erkaufft Im selben Breyss der Oberkeit och zu lasen. Also hatt der Müntz Meyster von der Oberkeit Seinen Lon, wass er In den Stattwexell Müntzet, alles von der Mark alss volgett :

von Einer Mark daller	6 gut Batzen
von . . . . . dicken	1 gut guldin
von bemsch vnd kleinem guot gelt	1 $\frac{1}{2}$ gut gl.

Dor uss nimpt er allen abgang, kupffer, koll, werkzüg zu erhallten; In Summa vür allen vmkosten vnd Sein Lon von Jeder mark alss, wie oben vermeldt.

zu Apozell

münzet man diser Zeit nit.

Allso hand Ihr M. g. H. allen Bericht, wie es diser Zeit In gmeiner Eidgnosschafft an Einem vnd andern Ortt mit der Müntz ein Beschaffenheit (hat) vnnd wil mir

Ist von vch M. g. H. vür gehallten worden, Mich zu hallten wie es gmeinlich In der Eidtgnosschaft der Bruch (ist) Bin Ich desen wol zu friden wie Ihr M. g. H. sölliches Begonnen vnd wie Ihr M. g. H. Im Besten vnd nützlichsten werden Berottschlagen; desen wil ich erwarden; hingegen Mich vch M. g. H. vnd vätern wil anerbotten han, zu dienen gneigt vnderdenig vnd willig die gantz Zeyt Meines Läbens; aber alles vff Recht Ehrlich, dapffer vnd Redlich; hingegen Bin Ich dröstlicher hoffnung vnd zu der gnedigen zuversicht gägen vch M. g. H. vnd väteren; Ihr M. g. H. werden Meines Schadens nit Begeren vnd mir Einen Rechten nathürlichen Lonschöppfen, das Ich vch M. g. H. könne dienen mit aller frömitigkeit vnd Redlichkeit; dorgegen wil Ich vch M. g. H. dienen In aller form, zu bestem Statt nutz, so vil mir der Lieb Gott sein gnodt erzeigt; widers vnd meerers vch M. g. H. von munt zu Brichten Bin Ich gneigt, so etwas ermanglett.

Jost Hartmann.

Nr. 505.

1622, 2. April. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

It vff den 2. Appzellen a<sup>o</sup> 1622 handt die herren verordneten mit dem hrn. Müntzmeister sich vnderredt vnd ihme auch befhollen, dz er einsmahl an sordten kleiner müntz machen solle.

Erstlich 600 mark schillig ongefähr; soll vff Jede mark  
fin sin  $2\frac{1}{2}$  lott vnd stuck 245.

Item 600 mark batzen ongefehr, soll vff Jede mark  
ghan an fin  $3\frac{1}{2}$  lott vnd an stuck 108.

Item an halb dicken 200 marck, soll vff 1 mark 8  $\frac{1}{2}$   
lott fin ghan vnd an stuck 60.

Item vff ein marck angster  $1\frac{1}{2}$  lott fin, soll ongefher 100 mark machen.

## Die dickenpfenning nach der zürchischen prob.

Gillg fleckenstein Caspar Mor Hans Balthasar.

Nr. 506.

1622. 28. Mai. Ynnemenbuch Nr. 8 von 1616—1622.

Empfangen schlegschatz von Hrn. Müntzmeister, was  
dasselbig sydt verschinen Dezember bis Apzellen diss  
Jars ertragen 32 gl. 20 β.

Nr. 507.

1623. 23 Febr. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Verzeichnuss der Silbersorten, wass massen diesel-  
bigen ytziger Zytt in der Statt Lucern gmüntzet werdent.

Rychsthaler

Halltent an fyn 14 lot  
gat vff die marckh 8 stuck und 1 Ort.

Dickhen

Halltent an fyn 12 lot  
gat vff die markh 27 Stuck

Halbdicken.

Halltent an fyn 12 lot  
gatt vff die marckh 54 Stuck

Schilling

Halltent an fyn 3 Lot  
gath vff die markh 162 vnd vffs  
höchst bis 164 Stückh

Angster

Haltent an fyn 2 1/2 Lot  
gath vff ein Lot 60 Stückh

Damit man dise witerzelten sorten Silbergälts vff  
gedachten schroot gemünzet wärden vnd Herr Müntz-  
meister by söllicher Prob ohne wytters vffstygen, ver-

blyben möge, gstanzen dann M. g. H. daun genzlich nit ze schryten gesinnet; Habent Sy M. g. H. angesächen, dass fürohin Herr Müntzmeister von den Rychsthallern diewyl selbige so wol nüwe allss allte einer glychen Prob kheinen vfwächsel mer wie aber etwan vor disem beschächen zu gäben schuldig sye. Vff die vbrig species aber sonderlich die sidt 10 Jaren haar gemünzete dickhen zu einer Herr Müntzmeisters will vnd gfallen stan sidten maal selbige an fyn vnd hallt ein anderen eben unglych (sind) vff wächsel zu gäben, wass selbige wärts (sie) syn mögen.

(Das Ergebniss des Ausmünzens während den Jahren 1622—1625 ist durch unser Ehrenmitglied Hr. Dr. Th. von Liebenau in der *Revue* III Seite 4—18 mitgeteilt worden.)

Nr. 508.

1627. 10. Novemb.      Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Vff den 12. Aprell a<sup>o</sup> 1625 han ich üch M. g. H. von wägen der münz Rechnung geben; i han auch domollen üch M. g. H., was für schutz ist gesin, überandtwortet vnd zalt; was aber der Inschutz belangenn thut ist mir solches bishar verbliben; hab zwar etliche mol Herren Seckelmeister solches überantworten wollen, ist mir aber bis vf den 10. Wintermonat a. 1627 nit abgenommen worden.

also thut gemelter In Schutz als namlichen	6043 fl.
Widters hördt üch min g. Herren von wägen	
der abschabender als namlich	60 fl.
Widters han ich von einem ordt Zins Endt-	
pfangen So auch üch M. g. H. zuhördt ist gsin	400 fl.
Summa thut zu Samen als namlichen	6203 fl.

Obstende Summa ist nach folgend, wie es M. g. H. übergeben vnd zaldt worden.

1. an halben spanischen Dublen 604 stuck alzidt zwen vür ein spanische dublen gerechnet, jedi 6 gul- din thut	1812 fl.
mehr in einem andern Seckli ganz spanische Dublen 231 stuck Jedi 6 gl.	1386 —
Mehr han ich verschinen aprel Herrn Seckel- meister an Löuwen zugeschickt ist gsin	1000 —
Mehr widerum hiezu In einem Sack an halben Dicken oder Löuwen	1000 fl.

So ist noch über dies an allerhandt sachen In der  
münz noch vorhanden, doran ihr M. g. H. auch ihren  
deil hand, wil solches us gemeinem gelt zalt und gmacht  
worden als bi 140 wellen vnd 19 bar Dicken vnd Löuwen  
bräg vnd 16 bar schilling Sampt noch etwas an isen vnnd  
stachel

So ist auch noch by 3 zendtner Kupfer vorhanden vnd  
5 zendtner winstein vnd dan allerley digel Klein und  
gross auch noch etwas an Kräz und Sandt. Also das  
solche sachen was noch im Vor Rodt vorhanden ist by  
Siben hundtert gl. ongfer mochte an laufen. M. g. H.  
vnderdeniger vnd gehorsamer Diener Jost Hartmann.

Nr. 509.

1638. 8. Novemb.

Ratsbuch LXV 395 a.

Vff das M. g. H. Raatsfründ Hr. Münzmeisters Jost  
Hartmann M. g. H. berichtet, was gestalten die verrüeff-  
ten rüchling (welche er vs erkanntnuss M. g. H. vnd  
wegen übrigen 4 löbl. Cath. Orth in diser tagen vfge-  
wechslet vnd in lucerner schilling vermünzen solte) sich  
in solcher vnuerhoffter anzall vnd schwall erstrecken,  
das er in langer zeit daran ze münzen (hätte) vnd die  
Münz ofen behalten müsste wan M. g. H. Ime nit gnädig  
vergünstigen (wollten) ein antheil derselbigen in lucerner  
bazen ze verenderen; Jedoch in dem valor vnd prob,  
wie die badischen Abscheidt mitgeben; Als habent M.

g. H. hiervf sich erklärt, das er vfs wenigste der halbe theil in lucerner batzen (Jedoch verabscheidenter massen) vermünzen möge.

Nr. 510.

1646. 6. Juli.

Ratsbuch LXVIII 403 b.

Vff absterben Adam Clausen säligen gewesener vndergwardin habend M. g. H. zum vndergwardin gesetzt Iren Rahtsfründt Hr. Christof Krämer.

Nr. 511.

1672. 19. Mai.

Ratsbuch LXXVI 272 b.

Indeme Joseph Bill M. g. H. Burger eine Zeittlang M. g. H. nachgeworben, dieselbigen ersuecht, dass Priueligium des Müntzens zu zustellen; hierüber baben das M. g. H. Einem Ehren-vssschuss deputierte (gewählt) zu erfahren in wass manier Er dass Müntzen vnd Prob vornemmen werde; vff dito (dessen) relation (haben M. g. H.) erfunden, dass M. g. H. an seiner proportion nicht consentieren khönne; hiemit Ihnne Seines begehrrens abgewisen vnd die bewilligung gethan anderwertss sein glückk zu suechen.

Nr. 512.

1672. Ohne Tagesangabe. Fase. Münzwesen v. 1624—1724.

Articull Von wägen der nüw angefangnen Müntz-Ordnung zu Lucernn.

Erstlichen die schilling sollendt halten an fyn silber 4 lot 3 quint. vnd costet ein yedes Lot fyn silber 12 gut batzen od. 1 gl. müntz; dz bringt nun dz das fyn silber allein 4 gl. 30 β müntz kostet.

Demnach muss vff yedere march an Kupfer 12 lot j quintl. dz bringt an gelt 3  $\frac{1}{2}$  β

Demnach für das Koll, saltz, digell vnd abgang zu schmelzen  
tzen ouch wyssstein 2 β

Demnach der Abgang dz es liechter würdt wan mans  
wyss siedet, yedere mark vmb 5 β

Dz bringt nun alles zusammen, was vff ein march gaht  
lut obstender rächnung vgl. j β.

Zum anderen von wägen der angsteren, dz dieselbigen  
haltendt die march an fyn silber iij lot vnd (gand) Lij  
stuck schwartz vssgeschnitten vff ein yedes Lot.

Vnd in obbemelten beiden Sorten dz Remedium wie  
dann in anderen Stedten ouch in brauch und übung  
namblich Zwen pfenning vff und nider vff yedere march,  
wie es sich dann erfinde; Dz also, so es iij pfenning  
besser, der müntzmeister zufrieden (ist) dz selbig pas-  
sieren zu lassen; Dagegen so es vmb zwen pfenning  
weniger man danne sollichs ouch gut heissen vnd blyben  
solle Lassen.

Souill nun die schilling belangt; diewyl vgl. j β überal  
Lut obstender rächnung vffgaht vnd aber des müntz-  
meisters arbeit dorinnen nit verrechnet (ist) Da wyls  
der müntzmeister M. g. H. heimgestellt haben, was sy  
Imme für syn belohnung rächnen vnd verordnen wol-  
lendt, Dz er sich auch erhalten vnd syner arbeit möge  
ergetzt werden.

(I. Beilage.)

Überschlag des vncostens vff ein march schilling zu  
rächnen.

für xij Loth Root oder Kupfer thut	7 β
für gsellen Lohn vff ein march	6 . 8 h.
für den abgang, wyss machen vnd giessen vnnd vff der Schmidten	9 .
für den wysstein Saltz und Kollen	3 .
Thut der vmbcosten	25 β 8 h.

Vnnd ist spyss vnd tranck, gwardynlohn vnd noch  
anderes meer dorinnen nit gerechnet noch begriffen.

(II. Beilage.)

Item die march fyn sol halten 4 loth 3 qu.

an fyn, thut an silber	3 fl. (gl.)	12 Bz
Dz. Kupfer		1 Bz
Der Abgang		1 Bz
thut in sommen	3 fl.	14 Bz

Dervon hab ich 200 stuck ; blipt mir noch 1 Bz für min  
mög vnd arbeit, kol, winstein saltzs. vnd ist mir das  
Redemedium forbehalten.

(Der Verfasser weiss nun nicht ob dies der Vorschlag  
des Joseph Bill oder des nachfolgenden Georg Krauer  
ist, da er nicht unterschrieben ist.)

Nr. 513.

1673. 7. Septemb. Ratsbuch LXXVI 405 b.

Vff dass Meister Görg Krauwer M. g. H. gethrüwer  
Lieber Burger vor denselben erschinen vnd vortragen  
lassen, dass weilen vff absterben Herrn Müntzmeister  
Harttmann sel. khein anderer sich vor thüwe, als welche  
Er gesinnet vnnd vorhabenss dass Müntzen an die Hand  
zu nemmen, so feer M. g. H. Ihme solchess gnädigst  
anvertrauen vnd vergünstigen wurden ; InnsonderZeit  
wieder ein grosser Mangell an angster vndt Rappen ver-  
spürt worden. Worüber dan M. g. H. Ihme, Krau-  
weren, vergünstiget, dass Er Rappen vndt angster Münt-  
zen möge, wan Er höchere Müntzen schlagen wolte,  
solle Er sich widerumb vor Ihnen sich anmelden, damit  
M. g. H. als dan deliberieren khönnen wie Sye mit Ihme  
tractieren khönnen. (Die Urkunde über Bewilligung von  
Angster und Rappen zu schlagen findet sich im fasc.  
Münzwesen von 1624—1724, und ist datiert vom 7. Octob.  
1673.)

Nr. 514.

1675. 16. Nov. Ratsbuch LXXVII 213 b.

Es habent M. g. H. nach erhelten discourse des vilen

liechtēn goldtss, sich dahin vsgelassen das von Hr Münz Meister Krauer, luth seines erbietens guothe Tucate in guother haltung vnd Prob machen würde, M. g. H. Ihme solches concededirt haben wollent.

Nr. 515.

1676. 2. März.

Ratsbuch LXXVII 252 b.

Vor M. g. H. ist der g. L. Burger vnd Müntz-Meister hanss Görg Krauwer erschinen, vorbringend dass Ihne ohnmöglich vorfalle die Müntz weiterss zu bestehen Indeme Er anders nit alss Rappen vnd angster zu schlagen erlaubt (sei) davon er kheinen Profit oder Gwün, zu mahlen 60 gl. hauszins geben müösse : als habent M. g. H. nit für Rhaatsam befunden andere sorten münzen zu lassen, weilen die Eydgenossen sambtlich sich entschlossen (hätten) eine zeitlang nit münzen zu lassen ; wohl aber gern sehen würden so Er mit den Rappen vnd angster fortfahren würde vnd solle Hr. Stattschryber harttman desswegen zugeschrieben werden ; dass Er etwass von dem Zinss nach lasse.

Nr. 516.

1677. 11. September.

Ratsbuch LXXVII 438 b.

Weilen Mr. Georg Krauwer M. g. H. getreuwer lieber Burger sich entschlossen nacher Sitten in Wallis zu verreissen, aldorten, weilen der Herr Bischoff ein Müntzer anzuostellen bestimmt, der Müntzen zuo schlagen zuo vnderfangen ; haben M. g. H. vff sein pittliches anlangen ein vnbegriffliche Attestation mitgetheilt.

Nebend heiterem Vorbehalt, dass wann Er also der Müntz schlagen werde, wormit alhiesiger Stand möchte verschruwen vnd Ihre, M. g. H. reputation geminderet wurde, wird man Ihne alsdan nit mer für den Ihrigen erkennen vnd vffnehmen.

Nr. 517.

1677. 9. Octob.

Ratsbuch LXXVII 438 b.

Mr. Georg Krauer, nach deme Er sich mit pittlichem anlangen nach erst Erdachter voriger Gnad in dem Wallis ze müntzen erланget, ist abermahlen bewilliget worden die Matery in hiesiger Müntz zue schmelzen vnd zue strekhen indem dass Kupffer zue Sitten zue erkauffen gar vnkomalich vnd dass Kolle (Kohle) zue erhandlen gar schwer syn solle, das präg solle Er aber zu Sitten darus schlagen vnd wie letztere mahl vermeldet; das Ihme obgelegen seyn werde M. g. H. reputation bester massen zue betrachten (siehe vorhergehende Nummer).

Nr. 518.

1677. 12. October.      Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Wyr alt- Schultheis vnd Rath der Stat Lucern vrkhundent hiemit das auff heut dato vor vnnss Erschinen ist vnser Liebe vnd gethreuwe burger vnd Mr- Hanss Georg Krauwer seiner kunst Ein goldtschmidt, welcher vnnss gebührend zu vernemmen angeben hat, wye Er vff gnädig an Ihne von Ihro frstl. gd. dem Herrn Bischoffen zu Siten beschechenen anlaass vmb befürderung seiness besser verhoffenden nutzens gesinnet wäre sich für etwass Zeit hie nachher Walliss zuo hochgedachter frstl. gd. zu begeben, vnnd weilen zu disem seinem vorhaben Ihme befürderlich dörffe Eine glaubwürdige Bezeugung seines Ehrlichen verhaltens; Darumb Er dann vnnss gehorsamblich gepeten; Alss haben Wyr gesagtem vnserem burger im seyn anwerben nit ab sein, sonder hiemit betzeügen wollen, Dass Er sich die gantze Zeit hindurch, Dass (als) Er M<sup>z</sup> Krauwer in vnser Statt vnd by vnnss sich auffgehalten, auch seiner Haushaab vnd khunst abgewartet Dergestalten Ehrlich vnd gegen mänig- klich so ohnklagbar vnd wohl vertragen, Dass wyr ab

seinem handel vnd wandel Ein gnädiges vergnügen geschöpft, Er aber dormit verdienet hat, aller Ohrten wo Er etwa seiner Handlung sich anzumelden vnd disern Bezeugnuss von nöthen haben wurde, noch dero Standts würde von vns gebührend recomendiert zu werden.

Nr. 519.

1678. 20. April.

Ratsbuch LXXVIII 36 a.

Vff Verantwortung M<sup>z</sup> Georg Krauer, der wegen schlagen des wenig geltenden rappen für M. g. H. gestelt wurde; Ist für heüt sin begehren vergünstiget die prob derselben zu nemmen; damit man nach ersehung derselben weiters procedieren könne.

Nr. 520.

1683. 5. Februar.

Ratsbuch LXXIX 248 a.

Weilen M<sup>z</sup> Georg Krauwer alhiesiger Burger vilmahlen von Hr. Bischoff aus dem walliss aldorten zu müntzen berueffen worden (ist); hatt Er auff heut angehalten vnd gepetten, dass disere hinreiss seinem Burgerrecht nützit schaden sonder vff etlich Zeit vff behalten werden möge. Hiermit habend V. g. H. sein begehren gewilfahret vnd sein Burgerrecht vff Sechs Jahr auff behalten.

Nr. 521.

1683. 20. August.

Protocoll der Kriegsrates II 67 a.

(Staatsarchiv Luzern.)

Auf erfolgende ruptur soll also bald Hr. Georg Krauwer vs dem Wallis widerum allhero beruffen werden, im Fahl Mangel an Müntz sich ereignen sollte (sie) seiner alsdann zue bedienen haben.

Nr. 522.

1688. 10. Januar.      Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

(Auszug aus dem Inventarium.)

Inuentarium Des Müntzwesens So den 10. Tag Jenner  
1688 durch H. Landtvogt Frantz Ludwig Hartmann vnd  
H. Hanss Jörg Krauwern gemacht worden

Item 3 aufgerichtete Prägstock mit « Schwenkel ».

Item 1 anderer Prägstock.

Item neue Prägstöcke zum schneiden zu gerichtet und  
deren Oberstöss (Obereisen) zue Thalern; zue halben  
Thalern neue Prägstöck vnder und oberstöss. So auch  
zue dickhen zue gebrauchen.

Item neuwe zue schneiden gerüstete Prägstöck vnder  
vnd oberstöss zue batzen, halbbatzen vnd schilling etc.  
(zu prägen).

Item 2 hämmer angster vnd Rappen zue Prägen.

Item 1 wellen Prägstock.

Nr. 523.

1690. 17. November.      Ratsbuch LXXXII 85.

Demnach der Rhatschreiber Frantz Melcher Hartmann  
der mit Hr. Alt Cantzler Johan Carl Wissenbach von  
Lobl. Ohrt Zug getroffenen Khauff vmb all sein Müntz-  
wesen wie es sich dermahlen in seinem Haus befindet  
nichts ausgenommen noch vorbehalten vssert dem Goldt-  
schmidts werkzeug vnd etwelche M. g. H. zu stendigen  
prägen per 700 Reichsthaler vnd 6 spanische dublonen,  
weylen es sonst Ein hochobrigkeitliches regale ist in  
gebühr eröffnet; Haben V. g. H. aus verschiedenen  
motiven dises Müntzwesen von hinnen vnd vs Ihrer  
Statt nit lassen, sonder Ein solches vmb den benannten  
Kaufschillig an sin ziehen wollen vnnd zue mahlen dem  
Hr. Stattschreiberen überlassen (für) selbige ein Ohrt  
zue suechen vnd zue versorgen.

Nr. 524.

1691. Ohne Tagesangabe.

Fasc. Münzwesen  
v. 1624—1724.

Lucerner schilling probiert :

haltet die Mark fin 3 lott weniger  $\frac{1}{2}$  quintli ; seindt  
stuck auf die Mark 173. Hartmann M. M.

Nr. 525.

1692. 13. Februar.

Ratsbuch LXXXII 569.

Weylen der Müntzmeister Frantz Joseph Gilli noch  
Immer verrukhet in dem kopf ist vnd deswegen seinen  
vnnder seinen handen habentes Müntzwesen zum langen  
Argen Ihme zue sonderem schaden gereichert, Indeme  
er in weniger Zeit ansehliche mitel (verloren) ; habent  
V. g. H. Ine Müntzmeisteren der fründtschafft vbergeben,  
Ihne an Isen (zu) versorgen vnd widerumb mit medi-  
cinen curieren zue lassen.

Nr. 526.

1692. 13. Februar.

Ratsbuch LXXXII 569.

V. g. H. habent erkhennt dz. H. Hanss Geörg Krauwer  
wegen der Müntz so er in Zug schlaget, vff nechsten  
Rhatstag für V. g. H. zue verantwortung gestellet werden  
solle.

Nr. 527.

1692. 15. Februar.

Ratsbuch LXXXII 572.

Vff dz. M. Hanns Geörg Krauwer wegen des Müntzens  
in Zug zue verantwortung gestellet worden vnnd er seine  
verantwortung dortten zwaren gestellt, ab welcher aber  
V. g. H. nit settigen, sonder erkhennt vnd Ihme sagen  
lassen dz V. g. H. gar nit gern gesechen dz er ohne V. g. H.  
vorwüssen sich naher Zug zue Müntzen verfüeget habe  
mitthin solle er in dem Müntzen gwarsamb wandlen,  
damit V. g. H. im fahl Eines abruoffs nit veranlasset

werden mögen, Ihne dis Ohrts zue redt zue stellen vnd weylen die Zuger Schilling zwar nit an der prob, sonder wohl an der Gewicht seith dem anfang abgenommen, habent V. g. H. an Ihre Eydtgenossen der Stat Zug Ein erinnerungsschreiben deswegen thuen lassen, damit besser gemüntzet vnd man nit veranlasset werde sie zue verruoffen.

Nr. 528.

1693. 4. Juli.

Ratsbuch LXXXIII 171.

Dem Herren Geörg Krauweren Goldschmid, so an ietzo in Zug müntzet ist der hiesige Stempfell zu bruchen undersagt worden und auch gemahnet in der Zhall mit dem müntzen nit zuo steigen.

Nr. 529.

1699. 16. Juni.

Ratsbuch LXXXV 240.

M. g. H. mögent wohl leiden, das Hr. Landvogt Frantz Ludwig Hartman guld und silbersorten auf der Jenigen Begehren, so es haben vnd verlangen möchten, prägen möge; Jedoch dasselbige Probhältig vnd ad leges imperii gemacht werdent.

Nr. 530.

1701. 8. August.

Ratsbuch LXXXVI 28 b.

Es haben V. g. H. eine ohnentbährliche noht befunden, das dero Haus bei der Reuss, die Müntz genannt, von neuwen auf erbauhet werde, dannen hero dem Herr Bauwherr befohlen dis Ohrts einen Riss (Zeichnung) zu machen und den bauw so bald möglich sein wird, anzuheben.

Nr. 531.

1706. 30. Januar.

Ratsbuch LXXXVII 229 a.

Das die neuw erbauhwe müntz durch und durch

habitabel gemacht werde, sollen alle Zimmer völlig ausgearbeitet vnndt wohl verwahrt werden; damit mit dem sidengewirb (Seidenfabrik) es könne bezogen und bewohnt werden, aus einhelligem mundt erkent worden.

Nr. 532.

1707. 10. Septemb. Ratsbuch LXXXVIII 33 a.

Es solle ohngesaumpt der platz zu dem Müntzprägen aussgeseüberet werden, angesehen man müntz in dem Landt von nöthen (hat) undt auch die zu dem prägen benötigte instrumenta zu schanden gehn möchten.

Nr. 533.

1709. 5. Januar. Ratsbuch LXXXVIII 225 b.

wegen befürderlicher wider einrichtung der Münz, ist dem Junker Bauherren vnd Ratsrichter die Incumbenz aufgetragen (d. h. sofortige Ausführung).

(Ein ähnlicher Beschluss erfolgte 1711, 2. Januar, Ratsbuch LXXXIX 71 a.)

Nr. 534.

1713. 10. Februar. Ratsbuch XC 39 a.

Heut haben V. g. H. erkhent, das Hr. seckellm<sup>r</sup> Mayer und Hr. Alt-Staatsschreiber Hartmann beide Müntz M<sup>r</sup> Hr. Wilhelm Krauwer und Hr. Gilli beschikhen und sich mit Ihnen des müntzens halber vnderreden.

Nr. 535.

1713. 17. Februar. Ratsbuch XC 45 b.

Weilen zue sonderem Misslieben V. g. H. gwahren muessen, wie zue Algemeinem Landtschaden frömbde das alte silber an sich Erhandlen und aus dem Landt führen; haben hochernannt V. g. H. sich bemüessiget

befunden umb fehrneren schaden vor zue biegen durch öffentlichen Ruoff und angeschlagne getruckene Mandate Sub pena confiscationis und sonstig Hocher straff und Ungnad zu verpieten das eine frömbden nec per se nec per tertium silber an sich Erhandle noch kauffs noch tausch weise; wan aber Jemand silbergschirr zu verkauffen gesinnet, solle Er Es Hr. Müntzm<sup>E</sup> Wilhelm Krauwer zue bringen welcher dann vmb das Lott onvergülte silbergschirr so vill Lödig Ess seindt so vill Batzen bei guethen dreuen zahlen solle; Ist solches 12 Lödtig 12 bz; Ist Es 13, 14 Lod heltig soll Er 13, 14 bz. derfür geben; vnd das dem vergulten gehen Lassen was Recht und Billich ist. Diser Ruof Ist dem 3. dies das resobieret worden; Müntzen zue lassen bestätet worden.

Nr. 536.

1713. 3. März.

Ratsbuch XC 54 b.

Auf das Hr. Altstattschrb. Jost Bernhardt Hartmann gebührend In Anzug gebracht, die 2 Müntz M<sup>E</sup> Hr. Wilhelm Krauwer und Hr. Georg Gilli Ihre auffsätze (Projecte) Eingegeben haben; haben V. g. H. zue vorderst den Ehren Aus-schuss den Erkhanntlichen dankh umb gehabte Müehe Erstattet, Ihne ersuecht, das fehrnere bei zuetragen und Erkhent das V. g. H. an diesen aufsätze und accord nit kommen; sondern wollen wüssen was Provits Ein old der andere geben wolle; solle den zwei Müntz M<sup>E</sup> verdeutet werden das Nothwendig Ein gwardin Über die Müntz und das auf des Müntz M<sup>E</sup> kosten, sein müesse, dem so Müntzen werde soll das seidenhaus Eingeraumbt werden. Vbrigens da beide Müntz M<sup>E</sup> In der Geld-Prob nit des Einten (sind) sollen die 3 volgenden Goldschmid als : der Junge Hr. schuomacher Hr. schindler und Hr Borner die Prob über die  $7 \frac{1}{2}$  bätzler und 7 und  $\frac{1}{2}$  Schilliger machen.

Nr. 537.

1713. 23. März.

Ratsbuch XC 71 b.

Den accord mit denen Müntz M $\Sigma$  Müntzens wegen zue beschliessen Ist Es Einem Ehren-Ausschutz Lediglich überlassen worden; wan aber Beide gleichen Provit anerpiethen und mit Einanderen nit gemeinen wolten, sollen sy durch Oberkeitliches mehr Erwöllet (werden), wan aber Einer besseren Provit als der andere anerpiethen würde, mag der Jenne von dem Ehrenausschutz angenommen werden.

Nr. 538.

1713. 31. März.

Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Accord.

Zu wüssen Seye hiermit, dass V. g. H. undt Obern Schultheiss vndt Rhat der Stadt Lucern den Ehren Vesten Vndt weisen Ihren getreuenen Lieben Burger Wilhelm Krauwern (zu) Ihrem Müntz Meister Ernamset Vndt solchem die Müntz allhier sampt der gantzen behaung verlichen, anvertraut vndt völlig Überlassen in Formb undt gestallt alls hernach follget..

Erstlich verlienen U. g. H. ihre Müntz sampt der strekhi (Stück Land) In undt nebst dem gantzen hauss, so darzu Erbauen, stehet vnderss an der Mühligass bey denen Mühlenen jn der mehreren Stadt allhier gelegen; stellen Zumahlen Ihme Müntz Meister zu, alle Instrumenta vndt werkgezeug laut Inuentary, alless jn gutem standt vndt wesen, wie ess sich dermahlen befindet, vndt aber in gleichem werth vnd währschafft auch standt allezeit V. g. H. Hochgedacht solle zurückh gegeben werden, so heiter hiermit anbedingt worden.

2. Behalten V. g. H. Ihnen allzeit vor, dass Präge, Sorten vndt hallt, auch Korn, nach ihrem Rhat vndt willen zu disponieren, doch mit dem gewicht, schrott vndt Korn soll Ein Müntz M $\Sigma$  bey Verliehrung der Müntz,

Ja bey Ehr vndt Eydt nit niderer steigen, alls Löbl. Standt Bern in anno 1679 gemünzet, so vil die 5 bätzler vndt  $7 \frac{1}{2}$  schilliger betriffet. Demnach die 10 schilliger sollen a proportion vndt auff dem fuess der Zürcher  $12 \frac{1}{2}$  schilligeren, die 20 schilliger oder gulden auff dem fuess der zürcher 25 schilligeren alles de anno 1712 undt nit niderer geschlagen werden.

3. Solle auch, wie es aller ohrten vndt in allen Müntzstätten gebreüchlich ist, Ein ordentlicher Gwardin gehalten werden, welcher allezeit vndt über alless, so vil V. g. H. ess begehren vndt ordnen werden, auch der Müntz M<sup>r</sup> bey dem grossen Einsatz verlangen mag seinen gebührenden probzedell sampt dem Korn von sich geben, da hingegen ihm Ein Müntz M<sup>r</sup> zu frønfasten vmb 12 gl. 20 β Jedess mahl für seine belohnung abzurichten schulldig seyn solle, worbey V. g. H. sich vorbehälten noch fehrnere fekhung doch in ihren kösten, so vil undt wo sie wollen, thuen zu lassen.

4. Solle Ein Müntz M<sup>r</sup> kein Eingehandletes silber noch golld ohne vorwüssen vndt anderss nit dan jn beyseyn Eines oder der Mehreren H<sup>r</sup> Deputierten olld Inspectoren zum Müntzwesen jn die Müntz Ein- undt annemmen; Item kein guss Einsetzen, dan disere Herren seyen darbey auch mithin daruon wüssendt vndt behalten von allem, absonderlich, was halts vndt gewichtes der gantze guss seye, genaue verzeichnuss.

5. Solle Ein Müntz M<sup>r</sup> auch verbunden seyn, allzeit vndt so oft Er Ein post gellt ausmachet, dieselbe vor vndt Ehe Er Ein haller darvon aussgibet, nit allein bey verliehrung des posts sonder wiederumb bey Ehr vndt Eydt denen darzu verordneten Herren durch Einen auffzieher vorwägen vndt aufziehen zu lassen; disen auffzieher werden U. g. H. bestellen vndt bezahlen.

6. Solle Ein Müntz M<sup>r</sup> wass kupfers Er jn die Müntz bedörffen möchte, bey U. g. H. sovil sie etwan geben

wollten nemmen so jmer selbes zu dem Müntzen bequem Erfunden wirdt auch solches demnach recht bezahlen.

7. Sölle Ein Müntz M $\Sigma$  schulldig seye vor den schlagschatz von allen vndt Jeden Sorten gellt, so Er machen wirdt, von der Markh ausgemachtes gellt 15 Lucerner schilling zu geben. Damit dan auch Jährlich 1000 Thaler, darunder die hallb vndt Ohrt Thaler auch begriffen, geschlagen werden, solle man die angster vff der allten prob dagegen machen von welchen letsteren der Müntz M $\Sigma$  kein schlagellt, wohl aber von den Ersteren V. g. H. bemelte 15 schilling geben muesse so fehr das Müntz wäsen gueten fortgang hat. Doch solle der Müntz M $\Sigma$  mehrer nit dann 1000 thaler Jährlich zu schlagen schulldig seyn, von solchen auch obigen schlagschatz, wie von allen anderen geben. So man aber mehrer verlangte, wass über die Zahl der 1000 wäre, um den schlagschatz accordiert werden.

8. Solle dem Müntz M $\Sigma$  Eine absonderliche Müntz-Instruction jn schrifft gegeben (werden) vndt darin die Sorten so Er zu schlagen hat, auch der vill vndt hallt absonderlich aussgestellt werden, darnach Er dan sich zu verhalten (hat).

9. U. g. H. demnach nemmen sich umb der Präg halber nicht an, vndt wollen selbe auf die Costen dess Müntz M $\Sigma$  gestellt haben, doch solle Er allzeit schulldig seyn, den Ryss (Zeichnung) der Präge vorzuweisen vndt dannen die Präg selbsten auch, ob selbige gefällig oder nit (seien) welche Präg danethin bey Endt gegenwärtigen Lehens vndt abtrettung der Müntz U. g. H. sollen Eingehendiget werden, vndt ihnen Eigenthumblich zu gehören.

10. Wan U. g. H. Einige Müntz von sich schlagen lassen wollten, wie da seind die Ehrenpfenig oder anderess, solle der Müntz M $\Sigma$  weilen darzu sie die Präg

selbsten, auch golld oder silber, herschaffen werden, solches zu thuen vndt zu Müntzen ohne fehrnere belohnung gehalten seyn; doch solle Ein Müntz M<sup>r</sup> die premia schlagen mögen, vndt kein schlaggeilt daruon U. g. H. bezahlen.

11. So der Müntz M<sup>r</sup> etwan silber Einhandlen sollte, darunder sich stuckh befunden die U. g. H. gefällig und anständig (wären) pleibt der selbe schuldig, solches gegen paaren gellt In dem werth wie Er solches Erkauffet, zu überlassen.

12. So geben dann U. g. H. jn admodiations weiss Ihre Müntz dem Müntz M<sup>r</sup> hin, allso dass sie sonst mit Ihme jn keinen Nutz noch schaden aussert was sie vom schlaggeilt zu gueten bezüchen, stehen, auch sich gar nicht beladen Einigess silber oder anderes In die Müntz herzuschaffen, sondern alles lidiglich auff den Müntz M<sup>r</sup> lassen undt Ihme überlassen.

13. Solle Ein Müntz M<sup>r</sup> auch die Müntzbediente mit Vorwüssen allzeit der Hr. Deputierten U. g. H. annemmen undt absetzen, welche arbeiter auch alle den Eydt gegen U. g. H. ableggen sollen, dass selbe Einem Müntz M<sup>r</sup> fleissig undt treülich arbeiten, vndt handlen, auch sonst all verführenden argwohn Eines betrugss jn der Müntz der hochen Obrigkeit anzeigen wollent.

14. Versprechen U. g. H. schutz vndt schirmb dem Müntz M<sup>r</sup> so fehr Er Ehrlich undt getreülich nach seiner Instruction Münzet.

15. Die Caution 2000 Thaler.

16. Der bestandt solle seyn vmb disere Müntz auff drey Jahr doch mit diserem geding, dass U. g. H. den Müntz M<sup>r</sup> so Er Ehrlich, vndt nach deren willen vndt befech sich verhaltet nit verlassen sondern denne behalten sollen.

17. Verspricht Endtlich Ein Müntz Mr alle Puncte fleissig zu obseruieren vndt zu halten, auch die Müntzsachen jn aller geheimbd vndt verschwigenheit zu behalten vndt sonderlich die Ehr vndt Nutzen des Standts jn dem Müntzen allzeit vor augen zu haben. Urkhundtlich diss mit der Statt Lucern Secret Insigill bewahrt geben worden den 31. Mertzen 1713.

Underschr. Jost Frantz Mohr.

Nr. 539.

1713. O. Tagesangabe. Fasc. Münzwesen von 1724—1757.

Ufsatz. Wie a. 1713 von M. g. H. das Münzwerk Herrn Müntz-Meister Krauwer anbefohlen und übergeben worden.

Die Thaler sollen halten fin die Markh 13 Ladt 3 quint 2 pfen. vnd sollen stuck auf die Markh kommen  $8\frac{1}{2}$

Die Halben Taler sollen gleich fin sein als die gantzen und sollen Stuck auf die Markh kommen  $17\frac{1}{4}$

(Die Viertel Thaler in gleicher Feinheit aber 36 Stück auf die Mark.)

Die 5 Bätzler sollen fin halten die Mark 12 Ladt und sollen Stuck auf die Mark kommen 50 Laut der Prob und gwicht wie die Herren von Bern gemüntzet a<sup>o</sup> 1679

Die  $7\frac{1}{2}$  schillinger sollen auch fin halten die Markh 12 Ladt und gehen auf die Markh 100 Laut obiger Bernerprob.

Die Halbbatzen sollen fin halten die Markh 2 Lot 1 qu. 2 pfen. und gehen Stuck auf die Mark 128 Laut der prob wie die Herren von Bern gemüntzet a<sup>o</sup> 1622.

Die schilling sollen fin halten die Markh 2 Ladt 1 qu. 1 pfen. und sollen Stuck auf die Mark kommen 190

Die Rappen sollen fin halten 3 Loth und 832 auf die Mark gehn.

Die 40 β oder gute gulden sollen fin halten 12 Ladt und sollen auf die Markh gehen  $17\frac{1}{2}$

Die 20 β oder Dicken sollen halten 12 Ladt und Sollen stück auf die Mark gehen 35.

Die 10 β sollen fin halten 9 Ladt vnd sollen stück auf die Mark kommen  $56 \frac{1}{2}$

Wan die 10 β fein halten 10 Loth, so sollen stück auf die Mark kommen  $62 \frac{1}{2}$

Wan die 10 β fein halten 11 Ladt so sollen auf d. Mark kommen  $68 \frac{3}{4}$

Wan die 10 β fein halten  $11 \frac{1}{2}$  Ladt so sollen auf d. Mark kommen 73.

Die 5 β sollen gleich an dem fein der 10 β halten und die stück dopelliert sambt 1 stück per mehrere façon

Die 4 bätzner sollen fein halten  $11 \frac{1}{2}$  Ladt und stück auf die Mark kommen  $60 \frac{3}{4}$ .

Nr. 540.

1713. 24. April.

Ratsbuch XC 89 a.

Alss die Hr. dess Müntzens Ehrenausschutz V. g. H. mit geziemmenden Respect vorgeöffnet, wie dass der Müntz Mr<sup>t</sup> Wilhelm Krauwer 200 Markh silber bei handen, welcher auf guoth befinden wohl gedachten Ehrenausschutz 100 Mark In 5 Bätzler; 50 Mrk In 20 β; 50 Mrk In gantz gl. vermüntzen, zue vor aber damit die Instrumenta zum Müntzen tauglicher werden möchten (etwas) Müntz schlagen werde; welches V. g. H. ratificiert haben.

Nr. 541.

1713. 28. Juni.

Ratsbuch XC 121 a.

Demnach der Ehren Ausschuss Berichtet, das Hr. Müntzm. mit dem Ersten guss fertig und Laut Lechenbrief die 100 Mark 5 bätzler und halbe Batzen geschlagen habe, auch dass Er In gehorsambster vnderthänigkeit pätte V. g. H. Ihme erlauben wolten mehr dergleichen Sorten zue schlagen weilen Er Einen Contract auf zue richten willens seye; krafft dessen Er alle Monat für

4500 Thaler derlei Müntz ausert V. g. H. Landen debitieren könne, so haben V. g. H. Erkhent das Hr. Müntz Mr den Contract zue Erst ausweisen, sonsten wie der Lehenbrief Lauthe Im Müntzen fortfahren solle; auch die Brob Jederweilen darüber ergehen; danne solle Er (auch) halbe und gantze gulden schlagen.

Nr. 542.

1714. 28. Februar.

Ratsbuch XC 221 a.

Auf das Hr. Müntz Mr Wilhelm Krauwer mit gehorsambstem respect angehalten das Er aussert V. g. H. Potmässigkeit grobe silber Sorten mit aufwexelen an sich bringen dörffte; Haben V. g. H. Ihme nit speren wollen, wohl aber nochmahlen Erkhent das er Innert dero Landtschafft gahr kein aufwexell auf das geldt geben noch auswexlen solle, wie auch gar keine grobe Silber Sorten In den Tigell werffen solle, bei ohn auspleiblicher harter Straff. Fehrner wollen V. g. H. gehebt haben das Ein mahl einstens auch Thaler gulden und Halbe Gulden schlage; Was dann das Prägen der kleineren Müntz anbelangt haben Es V. g. H. hierin fals zu ordnen dem Ehrenausschuss lediglich überlassen.

Nr. 543.

1714. 7. März.

Ratsbuch XC 225 a.

Da In Anzug gebracht worden, dass Etwelche falsche Nuw 5 Bätzler lauffen, haben V. g. H. Erkhent dass Hr. Müntzm. auertiert werde, sorg zue den Brägen zue tragen; auch genauwe obsicht zue halten, damit nit Etwan von seinen Bedienten Eine ohntrewu In der Müntz verübet werde.

Nr. 544.

1714. 8. Juni.

Ratsbuch XC 261 a.

Denen Hr. vom Müntz Ausschuss haben M. g. H. (es)

überlassen mit Herrn Müntz M<sup>r</sup> zu tractieren (unterhandeln) das er Halbe Batzen vnd 5 Bätzler auch à proportion gulden vnd Thaler prägen solle.

Nr. 545.

1714. 11. August.

Ratsbuch XC 285 a.

Auf Heut Ist bekhent, das Hr. Müntz M<sup>r</sup> Gilli über die 5 Bätzler, so Hr. Müntz M<sup>r</sup> Krauwer gepräget bei Ehr und Eydt solle Eine exacti prob machen; Er Müntz M<sup>r</sup> Krauwer aber (wegen) denen halben Bz, da der fäler heiter am dag lieget zue verantwortung solle gezogen werden.

Nr. 546.

1714. 27. August.

Ratsbuch XC 288 b.

Wan (der) Lob. Standt Bern, darmit Er nit gemüesiget werde M. g. H. Müntz zuo verruoffen, remedur begährt; so haben M. g. H. zu ablehnung dieses schimpfs, bekhent das Ihr Müntz M<sup>r</sup> mit den halben Bz. zu pregen, auch für dermahlen mit den 5 Bz. Innhalten und auf sein begähren Ein Müntz M<sup>r</sup> von Zürich undt Bern auf seinen Spesen umb mit und nebent Hr. Müntz M<sup>r</sup> Gilli und hiesigem Gwardin In gegenwart der deputirten Hrn. besagte Müntz ze fekhen zu lassen; Er Müntz M<sup>r</sup> solle bis auf fehrneren Befelch mit arrest Belegt und Ihme sein silber und goldt auch andere Praetiosa oberkeitl. obligiert werden.

Nr. 547.

1714. 5. Septemb.

Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Actu zu Lucern d. 5. September Haben die von löb. Ständen Zürich, Bern und Lucern abgeordnete Herren folgende broben an Schrott undt korn Erfunden.

Als Erstlichen die fünf bätzler 51 Stuck auf die Marck welche Herr Münzmeister von Bern mit gebracht.

2. Von underschidlichen zu lucern aufgenommenen fünf bätzleren seindt gangen auf die Marck  $49 \frac{1}{2}$  stuck dann von denen In der statt aufgenommenen 5 bätzleren seindt auf die Marck gangen 49 stuck.

3. Ist die brob an der fine guot 12 lodt Einhellig Erfunden worden.

Wegen denen Halbbatzen.

1. Seindt die Halbbatzen Erfunden worden auf die Mark 127 stuck; die ohngefehr zesammen gelassenen Halbbatzen haben auf die Mark 126 stück gemacht; deren prob 2 lodt 6 pfenig wohlgewogen, man Erfunden hat.

Emanuel Jenner	Hans Jacob Gäsner
Gwardin zu Bern.	Münzmeister von Zürich
	Johan Georg Gilli (Gwardin zu Luzern).

Nr. 548.

1714. 7. September.

Ratsbuch XC 292 b.

Damit V. g. H. Müntz von Lobl. standt Bern nit verruoffen werde, haben V. g. H. Erkhent, das Hr. Müntz-M<sup>r</sup> mit dem grossen wexell In besagter standts Bern Landschafft Innhalten und auch für dermahlen mit 5 Bätzler und halb Bz. schlagen; herentgegen solle Er die Quoten anbedingter Thaler und gulden so Er annoch schuldig (ist) erfüllen und prägen, Ihme aber (der) gegebene arrest aufgehoben sein.

Nr. 549.

1715. Ohne Tagesangabe. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

1 Marck halb batzen halt fin 2 Lodt 6 pfening laut accords vnd ist der Ankauf des silbers sambt dem Auff-wexel p.  $\frac{3}{4}$

Jedes lodt p. 4 gl. 45 β 3 d. $\frac{19}{20}$ bringt obigen 2 lodt $\frac{3}{8}$ zusammen	3 gl. 12 β
Das Kupfer für jede Mark kostet	10 .
das schlaggelt	15 .
für alle Vmbkösten Jeder Mark	12 .
Summa	4 gl. 9 β.
Hingegen wird die Marck halb batzen ausgemüntzet bey den durchschnitt stuck 122 macht	4 gl. 23 β.
Obige Somma abzogen ist der Profit	14 β.

N. B. Hier ist noch abzuziehen die pfenig fein welche man by Jeder Markh halb batzen an der prob besser finden wird, als oben angesetzt werden lut Hr. Gwardins proben. So bleibt also noch mir 7 β 4 a.

Wilhelm Krauer Müntz M<sup>r</sup>

Nr. 550.

1715. 31. October.

Ratsbuch XCI 47 a.

Indem die Herren des Müntz Ehrenausschuss V. g. H. den Bericht bestätet, wie das Hr. Müntz M<sup>r</sup> Wilhelm Krauwer sich erfrechet Eigenen Gwalts achtenthalb schilliger und schillig auch wider verpoot 5 Bätzler zu prägen; haben V. g. H. Erkhent, das Ihmē von nun an die Müntz beschlossen vnd Er nechsten Donnerstag zu seiner veranthwortung vor Rath gestellt werden solle.

Nr. 551.

1715. 15. Nov.

Ratsbuch XCI 52 a.

Demnach Hr. Müntz M<sup>r</sup> Wilhelm Krauwer vor V. g. H. Erschinen und gehorsambst gepätten sie ihmē Ein attestatum das Er wohl und nicht wider den a<sup>o</sup> 1713 mit Hochgedacht V. g. H. Errichteten accord gemüntzet In gnaden Ertheilen wolten, das Er aber seith Pfingsten Etwelch Markh 5 Bätzler von acht und halb schilliger

spönen (Abfälle) auch 7 und  $\frac{1}{2}$  schilling und schilling gepräget; habe Er zu Einer prob die zwei Letzte Gattung Hrn. Seckelmeister allein übergeben, für das schuldige schlaggelt, hoffe also V. g. H. Ihme ein solliches zu zu bösem nicht verdeuten werden, umb so vill mehr weilen der Ehrenausschuss nicht habe können zusammen gebracht werden; worauf V. g. H. durch das Mehr Erkhent das Hr. Müntzm<sup>r</sup> selber sage alle die weyl Er sich erfrechet wider verpot V. g. H. zu müntzen und Müntzen, die von den Hr. deputirten niemahlen vorgewiesen noch vorgewogen worden, auszugeben, deswegen disere sach In suspenso pleiben solle, bis vnd so Lang der Ehrenausschutz von allen geprägten Sorten als halb thaleren, viertell thaler, Gulden, 5 und halb Bätzler auch die schilling Einem erfahrenen Müntz M<sup>r</sup> zu fekhen wird überschickt haben; wann danne obwohlgedachte deputierte die schuldige Relation V. g. H. werden erstattet (haben) solle Hr. seckelm. Hr. Landvogt zurgilgen und übrige Hrn. deputirten im Rath erscheinen und wegen Hrn. Müntzm. das Mehrere vorgenommen werden.

Nr. 552.

1715. 2. Dezemb.

Ratsbuch XCI fol. 59 a.

Demnach die Herrn Deputirte des Müntz Ehrenaussusses den schuldigen bricht V. g. g. H. in heutiger Rathsversammlung abermahlen erstattet; wie das Hr. Müntzmeister Wilhelm Krauwer wider gehebten Specialbevelch 5 Bätzler geschlagen, und selbige ohne aufziehen und fekhen vor denen G. Hr. deputirten ausgeben, auch der urtell vom 22. Juni 1715 nicht nachgelebt, sonder habe er Hr. Müntzmeister eigens gemelte achtenthalber schilliger und schilling (geschlagen) ebenfalls ohne einiches vorwüssen V. g. H. oder des Ehren-Aussusses gepräget, und diesere Sorten Hr. seckelmeister an den schuldigen schlagschatz gewähret (bezahlt) (Der) Müntz-

meister aber hat hochgedachte V. g. H. durch seinen erlaubten Hr. vorsprechen so Er verfelt hete umb gnad und ein Atestat seines verhalts, da er gesinnet anderwerts eine müntz zu bestehen, gepäten. Alles mit mehrerem Worauf V. g. H. erkhent, dass :

1. All und jede  $7 \frac{1}{2}$  β auch β die also gepräget zusammen gebracht und widerum in beysein des ehrenausschusses in den tigel geworfen ; Hr. Seckelmeister aber andere sorten für den schuldigen schlagschatz gegeben werden sollen.

2. Die Müntz sambt dem Werkhzeug von nun an beschlossen und verschlossen bleiben, auch laut Inventory alle Instrumenta V. g. H. zugestellt werden sampt allem und ieden sowohl neüw- als alten Prägen, die V. g. H. Ehrenschilt haben.

3. Solle bis auf nechst kommenden Meyen Ihme Müntzmeister das Haus abgekündet sein. Wenn er aber ein solches lehensweis bestehen will, soll er sich wegen dem Hauszins bei Hrn Stattseckelmeister anmelden.

4. wegen seinen verübten ungehorsamen und fräfflen, da V. g. g. H. sich zu sondern Gnaden gewendet, soll offtgedachter Müntzmeister 50 Thaler straf bezahlen.

Letztens wollen oft hochernannt V. g. g. Hr. Ihme Hr. Krauer einen schein seines verhalts in ohnvergreifflichen Terminis zu verhoffend seinen Nutzen in gnaden zu erkennt haben.

Die Urkunde lautet : (Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.)

Wir Schultheiss vnd Rhat der Stat Lucern Urkhunden hiemit dz vnser g. L. Burger Willhelm Krauer Müntz vnd Goldarbeiter sich gehorsamlich vor Vns gstelllet Bittlich anhaltende, Wir ihme seinen abscheid wegen Bestanden Vnser müntz vnd eine attestation seines verhaltens wegen gnedig ertheilen wolten, in deme er gesinnet sein glückh weiters vnd in frembdland zu suchen. Weilen wir

nun jeder Zeith gewohnet der wahrheit zu stür (Steuer) vnd den Vnsrigen zu mehrerem ihrem wohlsein, willig die hand zu bieten. Alss Bezeügen wir hiemit dz obgemeldeten Willhelme Krauer vast zwey Jahr lang, durch welche er vnsere Münz in hier bestanden Threülich vnd nach dem accordierten Aufsatz gemüntzet, also wohl verdienet, dz wir ihm hiemit Ehrlich Abscheid geben, gegenwärtige aller Ohrt, wo er sich etwan anmelden möchte bestens recomendieren.

Geben vnd mit Vnserem secret Insigell Bewahrt den  
2. Dezemb. 1715.

Nr. 553.

1724. 28. August.      Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Accord mit Münzmeister Carl Krauwer.

Der selbe lautet beinahe gleich, wie derjenige vom 31. März 1713 mit nachfolgenden Zeitgemässen Abänderungen :

ad. 1. ist noch « in guotem stand und wesen » noch hinzugefügt; und was presthafft (schadhaft) In Ihren Kösten solle Erbesseret werden.

ad 2. ist abgeändert in : soll ein Müntz Meister bey Verlierung der Müntz Ja Ehr guot und Eydtspflicht Nit Niderer steigen als nach dem accord de aº 1713 und 14 gemüntzt worden ; So vihl die 5 bätzner betrifft; die 10 und 5 schilliger aber wird Er 12 lott fein die Mark hal tend machen, deren der Ersteren 75 der anderen 150 auf Obbemeldte March gehen sollent. Mithin aber Ist zuo wüssen das Herr Müntz Meister Mehr als 6000 gl. oder 3000 Thaller werth Müntz zuo schlagen vor Einmahl nit verlaubett, als solle Er auch nit verbunden sein gleich vihl 5 bätzner dopel pietzlin und Einfache zuo prägen, sondern thuot man die zwey Letztt angeregte Sorten seiner Discretion überlassen.

§ 3 lautet : Solle bei den Einsätzen und güssen der  
guardin die prob über den Halt des silbers Machen.  
Herr Müntz Meister aber wird des feckerslons halber  
Mit Ime überkommen ; Massen deme Gägenwertiges  
Münzen Einzig die Müntzstatt offen zuo behalten Ab-  
zweckett, bei so geringem Gewünnen die vorhin gesetzte  
bestallung nit kan verabfolget werden.

§ 4 vom Vertrage vom 1713 fällt aus.

§ 7 od. des jetzigen Vertrags § 6 lautet : Von Jeder der  
drey Oben specificierten Sorten wird ein Müntzmeister  
zwei per 100 schlaggeld M. g. H. bezahllen ; wie auch so  
lang Er die Müntz bestehnt 50 gl. Hauszinses Jährlichen  
Entrichten.

§ 13 des Vertrags vom Jahre 1713 fällt aus.

§ 14 oder § 11 lautet im Eingange : Solle Er vor der-  
mahlen Mehr als Eines bedientens (aus noth an Einem  
giess- und prägtäag In der Müntz sich nit Gebrauchēn  
welcher auch solle beeydet werden) etc. (Wie im § 14 des  
Vertrags von 1713.)

§ 15 oder § 13 des neuen Vertrags lautet : Setzet Er  
zue Einer Caution Ein, sein gantzes Guoth, Mit welchem  
dannoch zuo schalten und zuo walten und seine Müntz-  
wesen zuo befürderen Er befüogt sein solle.

§ 16 od. 14 d. n. V. lautet : werden Inne M. g. H. nit  
verstossen, so lang Er Ehrlich und nach willen und  
Befelch sich verhaltet.

Nr. 554.

1724. 28. August. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

(Auszug aus dem Inventarium der dem Müntzmeister  
übergebenen Werkzeuge.)

Item ein Medalienpräag

» ein Thalerpräag

Item ein zweyfacht und ein einfacht dugaten Präag

» zwey paar guete fünf Bätzler Präag

» ein alten Rappendurchschnitt. etc....

Nr. 555.

1724. 13. Septemb.      Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Den. 13. Septemb. haben M. g. H. Rätt und 100 Disere dem Herrn Müntz Mr. Carl Krauer (vide oben) zuo gestellte Bedingunss und Accord guoth geheissen und Ime Erlaubet in den obigen Conditionen 4000 Thaller an Fünfbätzner, dann 2000 Taller an Doppleten und Einfachen pietzlen (pieçlen) zuo schlagen. Nach welchem Er dann wider vmb fernere Erlaubniss wird anhalten müssen.

Nr. 556.

1724. Ohne Tagesangabe. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Die 5 bätzner sollen halten 12 loth fein; stuck auf die Mark Cölnisch 50.

Die 10 β sollen gleichfalss halten 12 loth, stuck auf die Mark Cölnisch 75.

Die 5 β von gleichem halt auf gleiche Mark 150 stuck  
Crauer Müntz Mr.

Nr. 557.

1724. 27. Novemb.      Staatsprotocoll I 156.

Vor Rhat. Hiesigem Müntzmeister Franz Carl Krauer haben M. g. H. anbefolchen, wenn er fürders müntze, dass er die jahrzahl so laufe (lasse) und keine (andere) auf das Geld schlage. So ferneres solle Hr. Sekelmeister die alte präg zu seinen Handen nemen, und selbe cassieren. Item ist geordnet, dass der Gwardin die neügeprägte fünf-Bätzler auf die Capell setze, und M. g. H. berichte, was selbe eigentlich an korn und schroot halten thuen.

Nr. 558.

1725. 13. April.

Ratsbuch XCIII 367 a.

In heutiger Ratsversamllung Haben V. g. g. Hr vnd Obern Räth und C<sup>e</sup> Ihrem g. L. Burger Müntz M<sup>r</sup> Hr. Frantz Carl krauwer Erlaubt per 4000 Thaler 5 bätzler und per 200 Thaler 10 und 5 Schilling zu bregen auf den Alten schlag vnd solle das Letzte Mandat wegen den Müntzen in der Statt vnd Landt Ergehen und die Rappen abgeruoffen werden. (Siehe 1. Theil Nr. 284.)

Nr. 559.

1727. 10. Januar.

Staatsprotocoll I 230.

Ist Herrn Seckelmeister überlassen worden von dem Emmengold fier, zwey und einfachte bis alle zusammen 100 Luzerner dukaten ausmachen, auch derzu 200 Thaler zu pregen und schlagen zu lassen.

Nr. 560.

1727. 28. Februar.

Staatsprotocoll I 234.

Herr Salzherr Göldlin, da sein Herr schwechervatter Seckelmeister Meyer Ihme Commission gegeben V. g. H. und Obern ehrenpietigist zu bedeuten, tragt vor, dass wegen erkennten ducaten zu prägen Er dem Hrn Crauer Münzmeister Emmengold eingehändiget, mit anbeding, dass bey dem zusatz dess golds der Guardin, um alles zu erdauren, beywohnen solle; Doch aber habe Herr Münzmeister dess Guardins vnwissend das Gold mit dem zusatz in tigel geworfen, also das in fahl ereigneten fählers er sich dessen entschuldiget haben wolle. Auf dieses hin haben V. g. H. vnd Obern guet befunden, dass weilen Herr Landtshauptmann zu Wihl, Hans Ludwig Hartmann sich nit im Land befindet (d. Gwardin ist), so solle zugewartet und ihm dagegen ein obrigkeitlicher Befehl ertheilt werden, sowohl über den gemachten

Ducatenguss als über das behändigte Emmengold, wie auch über die neugeprägten Vnderwaldner Ducaten ein exacte prob ergehen zu lassen, jederweilen aber vnd biss (auf) weiterer verordnung Herr Crauer mit dem Ducaten Präg einhalten solle.

Nr. 561.

1727. 22. März.

Staatsprotocoll I 242.

Da von vnserm Guardin Herr L. L. Schumacher die Prob folgender Goldsorten aufgewissen vnd gefunden worden, das :

1º das feinste gold	24 Carat
2º die Kramitzer ducaten	23 . 8 gran
3º das Emmengold	23 . 6 .
4º das legirte Emmengold des Hrn. Münsmeisters	
23 Carat	
5º die neügeprägte Vnderwaldner ducaten	23 Carat
1/2 gran.	

aushalten thuend : alss haben V. g. H. vnd obern zu merer sicherheit erkennet : das Herr Hanss Ludwig Hartmann Ihrer getreuw- Lieber Rathsfreund fründlichst ersuocht sein solle das (er) Etwan in der durchreiss der statt Zürich (da Er sich nacher Wihl begeben thäte) den halt obermelter sorten fleissigst vernemmen lasse. Die fekkung gesagten Geldss sollen aber nit vnder oberkeitlichem namen geschehen, sonder als ob Er Herr Hanss Ludwig motu proprio sich dessen erkundigen thue.

Nr. 562.

1727. 31. März.

Staatsprotocoll I 242.

Herr Rahtsrichter hatt fleissige relation gestattet, das bey Herrn Münzmeister Crauer nicht verdächtiges wie sonst vermeint, gefunden worden. Ist auch die Obsigation in der Müntz geschehen vnd dem Müntzmeistern müntz zu schlagen biss (auf) weiteren befech inhibiert worden.

Nr. 563.

1727. 19. April.

Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Von M. g. H. des täglichen Rats Ist auf heüt geohrdnet worden, dass Unser Müntzmeister solle die ducaten von unsserem Emmegold auf 23 Carath 8 grain fein In Rechten ducaten Gewicht machen Und diseres 400, teils 1. 2. 4. 8 bis. 10 fachen. Nach dem Er dessenthalben Mit Hr. Seckel Meister wird überkommen an dene wir auf des schlagelts halber verwisen haben wollen. Auff das Aber Alles In rechter Formb Vorbey gehe und der Müntz Meister dem obgesetzten nachleben Möge, Als Wird Er, sobald der Insatz gemacht (ist), dessen die Verordneten Herren benachrichtigen ; die dan durch den gwardin die prob würden lassen ziechen, die Er, Müntz Meister auch seiner-seits das Gold wird auff die Capellen setzen ; damit man sechen Möge, ob beide Mit Einnander über-einstimmen tüogen, wie dan über den guss und das geschlagene Gold noch Mahlen die prob Ergehn sollen.

Nr. 564.

1727. 14. Juni.

Ratsbuch XCIV 192 a.

Auf Anzug das Hr. Müntz Meister Krauer alles fertig habe, die verabredente Ducaten von dem Emmengold zu schlagen ; haben V. g. Herren angesechen, das der Guar-din von dem Neuwen Guss Zu Erst auf die prob zieche, solchen aufzug Herrn Rhatsrichter behendige, was dannethin die ducaten geschlagen, sollen selbige gleichfahls Hr. Rhats Richter oder Hr. Seckhel-Meister Eingelifferet werden, der drüberhin (darüber) von denen Neuwge-prägten Eine gleiche vnd früsche (neue) prob wird nem-men lassen und Nachgehents v. g. Herren der Ergangen-heith und des Aufzugs benachrichtigen.

Nr. 565.

1728. 8. Mai.

Ratsbuch XCIV 314 b  
und Staatsprotocoll I 318.

Hr. Rathsrichter soll sich in die Müntz mit dem Rathsritber (begeben) und Alle zu der Müntz gehörige Instrumenta so V. g. g. H. zustendig (sind) in Ein Zimmer verschliessen vnd die strecky selbst (Werkzeug zum strecken des Silbers).

(Im Ratsbuche wird angeführt, Krauer habe die Münz statt zu seinem eigenen Nutzen trotz Verbot gebraucht und darum solle ihn der Rathsrichter verhören.)

Nr. 566.

1728. 18. Nov.

Rechnungsbuch Nr. 27.

Item hatte der Müntzm. Crauer zu fordern wegen 400 geprägten neuen Ducaten 50 gl.

Nr. 567.

1729. 26. März.

Staatsprotocoll I 371.

Demnach dass von V. g. H. vnd Obern an lobl. stand Obwalden vnder dem 23. Mertzen, das alldortige Müntzwesen betreffend, abgegangene schreiben ist dem Herrn Carl Crauer, Burger der statt Lucern vnd dermahliger Müntzmeister zu gedachtem Obwalden auf hohem befech V. g. H. vnd Obern vor- und abgelesen worden ; so hat bemelter Müntzmeister, in beysein Herrn Rathsrichter Johann Martin Baltasar vnd Herrn Rathsritber Peyer, mündlich angelobet : dass falss Er künftig hie müntzen wolle, so werde er sowohl die Gattung, alss die ville derzu pregen vorhabender müntzen V. g. H. vnd Obern vorweisen vnd von denselbigen Ihro gnädiges Guttachten erwarten.

Nr. 568.

1730. 15. April.

Grossratsprotocoll I 27.

Weilen dannethin Hr. Müntzm. Carl Frantz Crauer dem

vernemmen nach sich hier befindet, solle Hr. Ratsrichter selbigen zu sich berufen vnd ihme von Oberkeits-Wegen andeuten, dass V. g. H. v. Obern, weilen er mit schlagung Kleiner Handmünzen in lob. stand underwalden ob dem Wald ohnangesehen der widerholten oberkeitlichen Erinnerung- Mahn- vnd Wahrnungen fortgefahren vnd Ihre Landschafft darmit angefüllt vnd beschwehrt werde, auch noch fernerhin (in) schaden gerathen dürfte, ihme würklichen vm Eine buss von Ein tausend gulden die von Ihme so fern er mit Müntzen nit gäntzlichen aufhören oder sonst antheil daran nemmen würde, ohn nachlässlich bezogen werden solle, angelegt haben vnd auf seinen hartnäckhigen Ungehorsame mit ihme weiters nach aller schärfpe Uerfahren werden. Nach deme Hr. RathsRichter vnseren g. H. v. Obern seine gegebene Antwort wird überbracht haben noch darüberhin schriftichen per Recessum zugestellt werden. Hr. Rats Richter solle ihne auch fragen, wie vil schilling, Creutzer und Rappen Er allbeit gepräget habe.

Folget der Recess :

Den 15. April 1730 Vor U. g. H. v. Ob. schultheiss und Rhät vnd Hundert.

Vnsere g. H. v. Ob. haben nach dem Exempel Lob. stands Basel, so allen denen seinigen an frembden Müntzstätten theil zu nehmen bey schwehrer Geldstraff Uerbotten, Ihren burger Carl Frantz Crauer weilen er mit schlagung Kleiner Müntzen in lob. standt Underwalden ob dem Wald ohnangesehen der widerholten Oberkeitlichen Erinnerung- Mahn- vnd Wahrnungen fortgefahren vnd Ihre Landschafft darmit angefüllt vnd beschwehret worden auch noch ferner in schaden gerathen dörffte würkhlichen vm Eine buss von Ein tausend gulden die von Ihme, so fern er mit Müntzen nit gäntzlichen auffhören oder sonst weitters antheil daran nemmen würde, ohnnachlässlich bezogen werden solle, angeleget vnd

werden auf seine hartnäckhige Vngehorsame mit ihm  
fernern nach aller schärfpe verfahren.

Nr. 569.

1730. 17. April.

Staatsprotocoll I 423.

Herr Rhatss-Richter Urss Frantz Balthassar hat vorgebracht, wie dass er die von V. g. Hrn Vnd Obern ihm auferlegte Commission gegen Hrn Carl Frantz Crauer abgelegt vnd selbiger ihm geantwortet habe, dass er biss dahin keine neue schilling; Creützer aber meistenss etwan vm 200 gl. vnd rappen seit deme er den zedel eingegeben vor 100 thaler ohngefehr, geschlagen habe. Dannethin, dass Ihme dass von V. g. Hrn. vnd Obern an Lob. standt Vnderwalden ob dem wald abgegebene schreiben seye communicieret worden, vnd gedachter standt verwichenen samstag darüber werde berathschlaget haben. Uebrigens werde er wegen Unterlassung ferneren Müntzens V. g. H. vnd Obern befech sich vnderwerfen vnd so Ihme solches ehender wäre verbotten worden, wurde er gehorsamet haben; Könne ihm wohl auch Einbilden, dass hochermeldt V. g. H. vnd Obern ihne mit keinem Recomendationsschreiben an mehr berührten lob. standt ob dem Wald werden begünstigen wollen noch können, damit er mit wenigerem schaden aus dem Contract gelassen werde. Worauf V. g. H. vnd Obern erkennt, dass Es bey jüngst ergangener Erkantnuss von V. g. H. vnd Obern, Rhät vnd Hundert gäntzlichen sein verbleiben haben, vnd selbiger zu folg obigem Hr. Krauer der dermahlen abgelesene Recess (siehe oben); zugestellt werden solle.

Nr. 570.

1732. 7. Juni.

Staatsprotocoll I 496.

Demnach Hr. Frantz Carly Krauer V. g. H. getreüwe  
Liebe Burger In gebührenden Ehrenbietigkeit (hat) vor-

tragen lassen, was massen Er samt seiner familie vñ sein besseres nutzens willen nach dobel verreissen gesinnet, dahero V. g. H. v. Obern Er gehorsambst Erbette beförderist vmb seine Entlassung und danne das hochgedacht dieselbe Ihme sein in hier habendess statt Burgerrecht auf zu behalten (etc.); alss haben v. g. H. und Obern Ihme seine libliche Bitt gewähren und anbey zu setzen wollen dass Er alle zehen Jahre vor hochgedacht dieselbe sich stellen oder stellen lassen solle.

Nr. 571.

1735. 20. Mai.

Staatsprotocoll II 58.

Auf beschechenen Anzug, das das Münzwerk in vnbruchbahrem stand (sei); haben V. g. H. vnd Obern erkennt, dass I. g. Herr Alt-Schultheiss dasselbe erbesseren, ein Inventarium des befindlichen Werckzeugs ziehen, die Präge putzen, vnd beyseits leggen lassen vnd so was abgienge, den Herrn Krauwer constituieren solle.

Nr. 572.

1735. 3. August.

Ratsbuch XCVII 156 b.

Auf (den) von Hr. Allt Schultheiss beschehne anzug, dass der grosse Prägestock in V. g. g. H. und Obern Müntz nit haltbahr (sei), haben V. g. g. H. vnd Obern Es dem Hr. Allt Schultheiss vnd herr Bauherrn überlassen das nöthige Einsehen hierin zu thun; damit benannter Prägestockh in daurhaft brauchbahren standt möge gesetzt werden.

Nr. 573.

1737. 12 August.

Ratsbuch XCVIII 133 a.

Wegen dess annoch mit arrest belegten Hr. Frantz Carl Krauers allhiesigen burgers vnd gewesenen Müntz-MΣ zu Obwalden, haben V. g. g. H. vnd Obern nach verhörtem

bericht des Hr. Rhats-Richtern Erkhent, das er Hr. Krauer von wegen, das er wider so Ernstlichen Verbots immerfort gemüntzet vnd darüberhin schon eine geraume zeit in Unser Bothmässigkeit sich erfrechet aller gattung grober silber Sorten gegen seine geringhaltigen Münzen aufzuwechseln; Mit seinem selbst Eignem anerbieten solle gestraft vnd hiemit verbunden seyn alljährlich für 1500 hiesiger gl. obwaldner halbe batzen aus hiesigem seckell- und Saltz Amt gegen Erlegung gleicher Summen dafür von groben gold- oder silber Sorten auswechsle; Mitthin vnd zu folge dessen solle Hr. Ratsrichter ihne zu sich beruffen, ihme disere Er-Kandtniss öffnen mit zu thun, wie dass zur sicherheit vmb das disse Minderhaltigen halbe batzen nicht widerumb ins Land geworfen, (solle) V. g. g. H. vnd Obern befech seyn, dass Er Hr. Krauer, die alljährlich von obgedacht zwei ämtern Ein wechselnde obwaldner halbe batzen Ebenfahls seinem anerbieten vnd versprechen gemäss, in tigel werffen vnd verschmeltzen solle; Er solle sich auch dato bei Hr. Rhats-Richter Erklären, aber sothane 1500 gl. halbe Batzen in hier oder anderwärts in tigel werfen wolle? welches dan in hier vnder hocoberkeit. Obsicht beschechen, von aussen haro aber durch authentischen schein Erfolget zu seyn, Einlangen solle. Es verbinden V. g. g. H. vnd Obern ihne Hr. Krauer, dass Er Zue sicherheit mehr ermelter diser Auswechslung in hier genugsame Bürgschaft stelle vnd dann aus beschenen anlobung des arrests Entlassen seyn solle. Anbey haben hochgedacht V. g. g. H. vnd Obern Erkennt, das so wohl dem Hr. Krauer als Hr. Gebhard Dub bei Verlust ihrer Burgerrechte vnd Verbandisirung, die auswechslung der groben Gold- und Silber Sorten in vnserem Gebieth vnder was vorstands auch immer wäre, es seye durch sie selbsten oder ihre Vnderhändler durch Hr. Rhats-Richter allen Ernstes für allemahl vndersagt werden solle.

Nr. 574.

1737. 12. August.

Staatsprotocoll II 130.

Auf beschechenen Anzug, wie dass dermahlen zimlich wenig Ducaten von allhiesigem Präag annoch vorhanden seyen, haben U. G. Herren und Oberen erkennt, Es solle Ihro Gnaden Herr alt-Schultheiss und Sekel-Meister überlassen seyn, von denen in handen habenden Lingots so vil dergleichen Ducaten schlagen zu lassen, alss Ihnen guthgedunken werde.

Nr. 575.

1738. 12 Juli.

Staatsprotocoll II 162—163.

(Auszug) 2. Der Seckelmeister fragt an, wie viele Ducaten er aus dem vorhandenen Emmengolde soll prägen lassen. Es wird ihm diess überlassen mit dem Zusatze « dannoch aber anderst nicht, als dass die Ducaten fein, ohne Zusatz gepräget werden sollen ».

Nr. 576.

1739. 24. August.

Rechnungsbuch Nr. 29.

Es werden 41 Einfache Ducaten im Werthe von je 5 gl. 10 β ausgeprägt Münzmeisterlohn per 1 Stück beträgt 5 β.

Nr. 577.

1739. 11. Septemb.

Staatsprotocoll II 217.

Da Herr Seckelmeister Jacob Franz Anton Schwitzer angebracht, dass die Ducaten Präg theils zerbrochen, theils sonsten vnbrauchbahr (seien), haben V. g. H. vnd Obern erkennt, das Herr Seckelmeister einige von vnderschidlicher Gattung vnd saubere Ducaten-Präg machen lassen solle.

Nr. 578.

1740. 27 Januar.

Staatsprotocoll II 238  
und Grossratsprotocoll I 134.

Da in heutiger Rathsversammlung vorgetragen worden, dass der Werkzeug in der Müntz, als Präg-Stöck, durchschnitten, in üolligen abgang vnd fast vnbruchbahr seye; haben V. g. H. vnd Obern erkent, dass der Hauptmeister, so zu Appenzell in der Müntz gearbeitet vnd dermahlen zu Rapperschwyl sich aufhaltet, solle harbeschickt werden, auf das Er in beysein des Ehrenausschusses des Bauw-Amptss den Augenschein selbsten einnemmen vnd für die erforderliche Reparation des vmbkostens einen überschlag machen möge, welches alsdann widerumb an vnsere g. g. H. vnd Obern vmb fernere Verordnung zu thun, gebracht werden solle.

Nr. 579.

1741. 24. April.

Staatsprotocoll II 296.

Vor Rath. Herr Seckelmeister hat in heutiger Raths-Versammlung einige Riss von Ducaten vnd Medaille-Präg von Hrn. Thiebaud, Prägschneideren zu St. Gallen aufgelegt vnd die frag gestellet, was gattungs Präg V. g. H. vnd Obern verfertigen lassen wollen, mithin ob nicht thundlich sein wurde, ersagten Hrn. Thiebaud, damit man den Accord mit Ihme selbsten machen könnte, herzuberuofen. Worüberhin V. g. Hrn vnd Obern nach vernommenen vor- vnd anbringen vnd verlesend verhörter erkantnuss von dem 11<sup>ten</sup> 7<sup>bris</sup> (September) 1739 das nöthige anzuschaffen, vnd zu verordnen dem Ehren-Ausschuss des Bauw-Amptss überlassen.

Nr. 580.

1741. 14. Juli.

fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Wir der Praesident und Assessoren der Müntz-Com-

mission der Statt Lucern vrkunden mäniglichen hiermit, dass der Johan Geörg Stitzinger, gebürtig von Langenargen Montfortischer Herrschaft, seiner Profession ein Windenmacher vns in allhiesiger Müntz ein guothen vnd wohl Prägstock, sampt anderen wohl gemachten Werken; als einem grossen vnd kleinen durchschnitt, einer Goldsträcki und einem Cräntz-Werk gelifferet von welchen Werken wir alles Vergnügen haben vnd desswegen auf sein, des Stitzingers Ehrenpietigst gestellte Bitt keineswegs ab sein wollen Ihme dise attestation sich derselben wo Ihme dienstlich oder nöthig fallen möchte, Bedienen zu können, mit dem grösseren Cantzley Insigill verwaret zu stellen lassen. Cantzley der Stadt Lucern.

Nr. 581.

1743. 17. Juli.

Staatsprotocoll II 414.

Auf von Herrn Seckelmeister Schwyzer beschechenen Anzug, vnd gestellte Frag, ob V. g. g. Hhrn. vnd Obern Ihme erlauben wollen einiges Gold aus den neuen prägen zu schlagen; haben hochernant dieselbe erkennt, das Herr Seckelmeister aus demjenigen Gold, so Er an Lingots habe, wohl gold schlagen, vnd die neüe präg hier zu gebrauchen; das geschlagene gold aber nit hinweg geben möge, sondern aufbehalten solle.

Nr. 582.

1744. 28. November.

Staatsprotocoll II 495.

Vor Rhat. Auff von Herrn Seckelmeister beschechenen anzug, wie das Er noch ohngefähr 300 gld. verruffenes gelt habe, und weithers nichts daraus zu ziehen wüsse; es wäre denn, dass V. g. g. Hhr zu erlauben belieben möchte; das er solches gelt verschmeltzen vnd daraus von Herrn Krauern etwan halbe batzen, schilling vnd fünff bätzler auf dem schlag von Zürich machen lassen dörffte, haben V. g. g. Hrn. vnd Obern hierin

gewilliget vnd Ihme Hr. Seckelmeister lediglich überlassen, eine solche prob durch ermelt Herrn Krauer, wie angezogen, fürgehen zu lassen vnd also das verruffene Gelt zu nutzen zu ziehen.

Nr. 583.

1751. 30. Juli.

Staatsprotocoll III 230.

In heutiger Rhats-versamblung habenn V. g. g. Hhr gueth befunden, das zu erhalltung Ihrer Müntz für einige Tausent gulden, fünf bätzler oder sonstige scheidmüntzen gepräget vnd demnach in den wasserthurn verlegt werden sollen, um das man auch allfählig mit müntz versehen seye; worüber aber seiner zeit das mehrere und eigentlichere zu verordnen seyn werde.

Nr. 584.

1757. 13. Mai.

Fasc. Münzwesen v. 1758—1773.

Anlässlich der Aufnahme des Inventariums wird von der Münzkommission folgende Prägstöcke als unbrauchbar angegeben :

1. es geht ab ; dass 5 β, 5 Bätzler 14 Bätzler  $\frac{1}{2}$  Thaler-präg.
2. Weilen die Präg mit der Jahrzahl (versehen sind), sind solche nicht mehr gut.
3. Wenn man müntzen will, müssen neue Präg verfertigt werden.
4. Muss der entschluss gehen, was für Sorten (man prägen will)
5. Die Strecke im grossen und kleinen Wasser ist unbrauchbar.
6. Ermangelt die Probier-Wag samt zugehörd.
7. Die Präg sollen eingesalbet werden, sonst würde des Rost selbe verderben.

(Es sind vorhanden :)

3 Prägschilling v. 1742

2 paar Walzenpräg eins à 1 ℥ eins à  $\frac{1}{2}$  Bz.

$\frac{1}{2}$  Bz. Präg v. 1742 u. 1743

5 Bz. Präg v. 1741

4 Bätzlerpräg v. 1744

$\frac{1}{4}$  Thalerpräg v. 1744

Alts praemie Präg Nr. 1

Buxenpräg zu Präemien (Unbekannt)

Dito 10 fache Dukaten

Dito 20 fache Dukaten

Dito 1 Thaler Präg mit Leodigar und Mauriz (Das sind Medaillen die a. 1699—1702 geschlagen wurden.)

Dito mit der Stadt und Wildenmann. (Selbe wurden von 1745 an ausgegeben ; es sind auch Medaillen).

1 Hoffgeissen Präemienpräg à 30 ℥. (Ein Hoffgeiss ist ein Hofschüler, d. h. ein Schüler aus der Stiftsschule im Hof.)

3. Schlagstempel.

1 Probier Wag samt zugehör.

Nr. 585.

1757. 14. Mai.

Staatsprotocoll III 456.

Nach deme V. g. g. H. und Oberen uon der Ehren-Commission des Müntzwesens die gezimmende Relation vernommen, so haben hochdieselben in erwegung gezogen, dass theils müsse zugewarhet werden in ansehung der Badischen Conferenz, umb zu sehen ob etwan ein verein mit den löb. ständen bewürket werden möge, theils aber die Müntzstatt in zerrüttung sich befindet; der ancouf des silbers in hochem werth gestigen, folksam mit schaden müsste gemüntzet werden, in absicht dessen den beruffenen Hrn Dub bis auf fernere resolution entlassen worden, und geordnet, dass Er durchaus solle gastfrey gehalten werden.

Nr. 586.

1758. 24. April.

Staatsprotocoll IV 40.

Ihro gnaden Hr. Altschultheiss und seckel-Meister hatt in anzug gebracht, dass Er schier (fast) keine 20 und fünffachte Ducaten mehr habe, ob M. g. g. Hrn. und Obere bewilligen wollen, dass auss dem hinder ihme Ligende Emmengold der gleichen Ducaten möchten geschlagen werden; Haben V. g. g. Hr. und Oberen ein solches genemmiget und Hr. seckelMeister überlassen (solche schlagen zu lassen).

Nr. 587.

1759. 13 Mai.

Rechnungsbuch Nr. 30.

(Seckelamtsrechnung.) Dem Prägstecher von Zürich, ein präg zu stecken accordiert und demselben bezalt 1 gl. 45 β.

Nr. 588.

1762. 3. u. 9. Nov.

Rechnungsbuch Nr. 33.

Aus 38 Loth oder 165 Cronen Emmengold 129 Ducaten geprägt. Prägerlohn für 1 Stück 10 β.

Nr. 589.

1762. 3. Nov.

Rechnungsbuch Nr. 33.

Dem Junker Rhatschrbr. Meyer die von M. g. g. Hr. und Obern, Räth und Hundert verordnete recognition an vier goldstuckhen Jedes zu 30 Ducaten gerechnet, Unter dem grossen Ducatenpräg geschlagen jede angeschlagen für 5 gl. 15 β.

Nr. 590.

1768. 30. Juli.

Rechnungsbuch Nr. 33.

Für 188 Ducaten; jedes Stück im Werthe von 5 gl. 10 β, 10 β Prägerlohn pro Stück.

Nr. 591.

1770. 2. Septemb.

Rechnungsbuch Nr. 33.

Es wurden 88 Ducaten à 5 gl. 10 β ausgeprägt Prägerlohn wie oben.

Nr. 592.

1772. 12. März.

Rechnungsbuch Nr. 33.

Für vier zwanzigfache Ducaten, das Stück im Werthe von 105 gl. Prägekosten 22 gl. 10 β.

Die 4 20fachen Ducaten kommen je zwei an Hr. Baron von Reding Landschreiber zu Frauenfeld und Hr. Baron von Ryplin, laut Beschluss U. g. g. Hr. vom 8. Februar 1772 wegen erlittenen Schaden durch die Feuersbrunst in Frauenfeld.

Nr. 593.

1773. 25 Juni.

Rechnungsbuch Nr. 33.

Für einen zwölffachen Ducaten, im Werthe von 63 gl., 3 gl. Prägerlohn oder 10 β pro Ducaten.

Derselbe erhielt Jkr. Ehrengesandter Krus.

Nr. 594.

1773. 7 Dezember.

Rechnungsbuch Nr. 33.

Für zwei zwanzig fache Ducaten im Werthe von 210 gl. Prägerlohn vnd Kosten 11 gl.

Selbe erhielt Hr. Schlossvogt Rüttimann zu Wikon wegen Gastfreyhaltung des päpst. Nuntius bei seiner Abreise nach Spanien.

Nr. 595.

1774. 3. September.

Rechnungsbuch Nr. 33.

An 1960 Mark neugeprägten Rappen im Werte von 2152 gl. 18 β 4a.

An 477 Mark neugeprägten Angster im Werte von 509 gl. 22 β 3a.

Für die geprägte Mark erhielten « Die Kaiser aus Zug » 25 β. Prägelohn.

Rechnet man den Gulden zu 40 β und den Schilling zu 3 Rappen den Rappen zu 2 angster so erhält man aus

2152 gl. 18 β 4a	258,296 Stück Rappen
509 » 22 β 3a	122,295 » Angster

Nr. 596.

1775. 21. Juli.

Rechnungsbuch Nr. 33.

An 1405  $\frac{1}{2}$  Mark Rappen im Werthe von 1762 gl. 36 β 4 a oder 211,550 Stück. Dafür wurde pro Mark 25 β bezahlt.

An 394 Mark Angster im Werthe von 426 gl. 2 a oder 101,242 Stuck. Dafür würde pro Mark 30 β bezahlt.

Nr. 597.

1775. 21. Juli.

Rechnungsbuch Nr. 33.

Dem Hr. Struxbacher für ein paar Rappenpräg 7 gl. 20 β. dito für ein paar Rappenpräg und ein halbes 10 gl. 20 β.

Nr. 598.

1776. 1. August.

Rechnungsbuch Nr. 33.

An 989 Mark Rappen oder 149,946 St.  
Prägelohn ist gleich wie oben.

Nr. 599.

1777. 19. August.

Rechnungsbuch Nr. 33.

An 347  $\frac{1}{2}$  Ducaten à 5 gl. 40 β  
Prägerlohn pro Stück 9 β a. 83 gl.

Nr. 600.

1778. 19. Dezember. Rechnungsbuch Nr. 33.

Es wurden 57 Stück Ducaten geprägt im Werthe von  
5 gl. 15 β pro Stück Prägelohn per 1 Stück 10 β.

Auslagen für Kohlen etc. 25 β

Nr. 601.

1779. 2. Mai. Rechnungsbuch Nr. 33.

An 935 Mark Rappen oder 141,485 Stück Prägerlohn  
gleich früher.

Nr. 602.

1782. 16. Juli. Rechnungsbuch Nr. 34.

Dem Unterschrbr zu Handen des Obervogts auf Gries-  
senberg eine 5 fache Lucerner Ducaten wegen Hr. Wey-  
bischof.

Nr. 603.

1782. 6. August. Rechnungsbuch Nr. 34.

An 811 Ducaten Prägerlohn 10 β pro Stück.

Nr. 604.

1783. 30. October. Rechnungsbuch Nr. 34.

An 903 1/2 Mark Rappen oder 136,429 Stück Prägerlohn  
30 Schilling pro Mark.

Nr. 605.

1784. 28. Februar. Rechnungsbuch Nr. 34.

Dem Hr. Major Frossard Laut Erkanntniss ein Denk-  
pfening von einer 6 fachen Luzerner ducaten wegen der  
in hier producierten Aerostatischen Maschine.

Nr. 606.

1784. 49. April. Staatsprotocoll V 507.

Da anheut Titl. Hr Bau-Herr Dürler V. g. g. Hr und

Obern den geziemenden Bericht abgestattet, wass gestalten dass presthafte Müller-Hauss nächst an der Spreuer-Brugg laut hohem Befehl nun mehro auf den Boden hinunter geschlossen seye, desswegen aber ein unschaubarer Grund-Winkel alda sich erzeige, und desshalb das Münz-Gebäu zur Zierde der Stadt und zu mehrer Bequemlichkeit der Münz-Arbeit laut aufgelegtem Grund-Riss mit wenigen Kösten könnte vergrösseret werden, etc.; Haben hochgedachte U. g. g. Hrn. u. Obern dem Hrn. Bau-Herren ledig und gäntzlichen überlassen und aufgetragen, dem vorgewiesenen Grundriss bewerkstelligen zu lassen.

Nr. 607.

1785. 30. August.

Rechnungsbuch Nr. 34.

An 38  $\frac{1}{2}$  Ducaten à 5 gl. 10 β

Dem Wardin Studer 1. Cº (laut Conto) für die Prägung einiger Ducaten oder Sempacherpfening 43 gl. 40 β (Ich glaube, es handle sich um verschiedene Goldsorten da gewöhnlich der Munzerlohn 10 β beträgt was aber mehr Stücke aus machen würde; leider ist die Detaillerechnung verloren gegangen. Der Verfasser.)

Nr. 608.

1786. 20. October.

Staatsprotocoll VI 23.

Auf anheüt beschechenen Anzug des Tit. Hrn. Seckel-Meisters Josef Ludwig Casimir Krus haben U. g. g. Hr. und Obern Ihme willfahret ein nothwendiges quantum Rappen schlagen lassen und dass darzu benötigte Kupfer auss dem Zeughauss nehmen und dahin verwenden zu dörfen.

1787, d. 22. März wurden für 626 gl. 1 angst Rappen abgeliefert oder 75,120  $\frac{1}{2}$  Stück. (Rechnungsbuch Nr. 34.)

Nr. 609.

1787. 14. Juni.

Rechnungsbuch Nr. 34.

Dem Hr Wardin Studer für Arbeit wegen Prägung von 45 Doppelten Dukaten das Stück à 10 β.

Nr. 610.

1788. 21. Januar.

Staatsprotocoll VI 59.

Gleichlautende Bewilligung zum Schlagen von Rappen und Angster wie oben.

1788, 5. Juli wurden für 862 gl. 41 β 2 a Rappen abgeliefert oder 103,474 Stück. (Rechnungsbuch Nr. 34.)

Nr. 611.

1789. 2. Septemb.

Staatsprotocoll VI 110.

Gleichlautende Bewilligung zum Schlagen von Rappen und angster wie in oben.

1790, 26. Februar wurden für 887 gl. 30 β 4 a Rappen abgeliefert oder 106,541. (Rechnungsbuch Nr. 34.)

Nr. 612.

1791. 26. März.

Staatsprotocoll VI 110 und fasc.

Münzwesens v. 1774—1798.

Anheut haben U. g. g. Hr. und Obere erkennt neue Rappen und Angster schlagen zu lassen.

1791. 8. Septemb. wurden für 956 gl. 42 β Rappen und Angster abgeliefert. (Es ist aber unmöglich die Stückzahl auszurechnen.) (Rechnungsbuch Nr. 34.)

Nr. 613.

1791. 8. September.

Rechnungsbuch Nr. 34.

Für 2 vierfache Ducaten Prägerlohn an Wardin Studer  
2 gl.

Nr. 614.

1792. 10. August.      Fasc. Münzwesen v. 1774—1798.

Vor U. g. g. Hr. und Obern Schultheiss und Rath der Stadt Luzern.

Nachdem an heüt U. g. g. Hr und Obere einen geheimen Anzug ablesend Vernohmen und Hoch denselben Vorgestellt wurde, wie bekanntermassen das Seckelamt mit ausserordentlichen Ausgaben beschwert seye also zwar, dass selbe ohne ausserordentlichen succurs nicht lang bestritten werden könnten; desswegen us der weisen überlegung U. g. g. Hr und Obern anheim gestelt werde, ob es nicht allerdings zuträglich seyn könnte, wen von den im Wasser-Thurm befindlichen alten und nicht mehr kursirenden Silber-Sorten ein gewisses quantum Vermünzet wurde; wodurch U. g. g. Hr und Obere den doppelten Vortheil beziehen würden, so zwar, dass der auss dem Münzschlag fliessende profit den ausgaben für einige Zeit die waage halten, und todtes Geld in umlauf gebracht würde; — als haben hochernannt U. g. g. Hr und Obere nach denen Verschiedenen Reflexionen hierüber gemacht wurden, sich desswegen entschlossen einer hochverordneten Münz-Commission aufzutragen, sich zu versameln, über gemelten geheimen Anzug ein Gutachten schriftlich abzufassen und selbes U. g. g. Hr. und Obern zu hoher Genehmigung und Ratification aufzulegen.

F. H. Schnider von Wartensee

Staatsunderschrbr.

(Am 11. August versammelt sich die Münzcommission und zählt in ihrem Gutachten die Vorteile und Nachteile des Münzens auf ohne entscheidend einzugreifen.)

Nr. 615.

1792. 31. Octob.      Fasc. Münzwesen von 1774—1798.

Vor M. g. g. Hr. einer Hochverordn. Münzcomission

Da sich anheüt vor M. g. g. Hr. einer Münz-Commission allhiesige 2 Bürger; als Hr. Antoni Schürmann und Hr. Carl Bucheli gestellt, die gesinnet sind, zufolge Hocher Willensmeinung U. g. g. H. und Obern Räth und Hundert die vorhabende Münzarbeit zu verfertigen; so haben Hochdieselbe einem jeden 10 Stück Burgund- u. Brabanter Philipp, die an Gewicht 1 Mark 4 Loth 3 quintl. und 6 grau halten, aber zu 5 Schillinger-Stück, jedoch ohne Remedi und zwar auf den Berner und Solothurner Fuss legirt und vermünzt, und die Prob dannethin Freytag den 19. Wintermonat (November) vor M. g. g. Hr. Münz-Commission vorgelegt werden sollen.

vice Unterschrbr. L. Traber  
Canzleischrbr.

Nr. 616.

1792. 28. Dezemb.

Rechnungsbuch Nr. 34.

Dem Graveur bruppacher für zwei fünf Bätzler Präg-  
stöck 52 gl. 20 β.

Nr. 617.

1793. 14. Januar.

Grossratsprotocoll II 401.

Nachdeme in heütiger grossen Raths-Versämlung U. g. g. Hr. und Obern, Räth und Hundert sich einmüthig entschlossen Verschiedene im Wasser-Thurm liegende alte ungangbare Silber-Sorten in gangbare Silber-Münzen umprägen zu lassen; als Haben Hochselbige desswegen ihren getreuen lieben Burger Karl Bucheli als Müntzmeister grossgünstig zu ernamsen geruhet.

Nr. 618.

1793. 5. Februar.

Rechnungsbuch Nr. 34.

Für zwei zehn Bätzler Prägstöck

74 gl.

Nr. 619.

1793. 15. Juli.

Grossratsprotocoll II 411.

Nachdem anheut U. g. g. Hr. und Oberen, Räth und Hundert den von Hr. Karl Bucheli alhiesiger Burger und oberkeitlich gesetzten Müntzmeister aufgelegten plan, namlich 10- und 5 Bätzler 10- und 5 schilliger, auch halbe Batzen und schilling zu schlagen, ablesend verhört und den umständlichen Bericht von der Hochverordneten Münz-Commission darüber auch vernommen, — als Haben Hochernant U. g. g. H. und Obere, Räth und Hundert gemelten plan durchauss genehmigt und die darin enthaltene prob für ohngefähr 2000 gl. zu machen erkennt; Ihrem getreüen lieben Mitrath und Salz-Herren Jost Bernard Mohr aber aufgetragen bey allen Münzoperationen gegenwärtig zu seyn und von Zeit zu Zeit der Münz-Comission den Bericht über die beschechenen Münzoperationen abzustatten.

Nr. 620.

1793. 11. Februar. Fasc. Münzwesen von 1774—1798.

Plan über die Verfertigung der Neuen Münzen.

Gleich wie in allen Münzstätten wird auch in hiesiger der ankaufspreis des feinen Silbers zur grundlage angenommen, dahero fusset sich ends unterzogener Müntzmeister auf den preis, wie die Mark fein Silber a 1785 d. 30<sup>ten</sup> Octob. in denen Frantzösischen Münzstätten bezahlt worden, nämlichen 26 gl. 29 β 2 Häller.

Danne wird er sich in allen Münzoperationen der Französischen oder sogenannten Markgewicht, so wie die Löb. Stand Bern und Solothurn, bedienen.

Ferners wird Ihm obligen nach dem willen M. g. g. Hr. und Obern, Räth und Hundert 10 und 5 Bätzler; 10 und 5 schillingerstück wie auch Halbe Batzen und schilling wie folget schlagen.

10 Bazenstück

Die feine Mark soll ausgemünzet werden um	28 gl. 14 β
Die rohe Mark soll $31 \frac{1}{2}$ stück tragen und in cours gebracht werden	23 . 25 .
Die Mark soll fein halten 10 denier oder 13 Lod $5 \frac{1}{3}$ pfening so ab- wirft	22 . 10 . 11 $\frac{23}{24}$ häller
das Kupfer, das $\frac{2}{\pi}$ à 27 β gerech- net beträgt	— . 1 β 9 häller
Summa	22 gl. 12 β 8 $\frac{23}{24}$ häller
Hiemit ein profit für die Münz auf die Mark	1 . 12 β 1 $\frac{1}{24}$ .

(N.B. Hier, ebenso wie in der Folge ist kein Schlaggeld für den Münzmeister angerechnet.)

5 Batzenstück.

Die feine Mark wird ausgemünzet um	28 gl. 20 β
Die rohe Mark soll 57 stück tragen und in cours gebracht werden	21 . 45 .
Die Mark soll fein halten 9 deniers oder 12 Lod beträgt somit das Silber	20 . 1 . 10 $\frac{1}{2}$ häller
das dazu erforderliche kupfer be- tragt	3 .
Summa	20 . 4 . 10 $\frac{1}{2}$ .
Hiemit für die Münz profit auf die Mark	1 . 10 . 1 $\frac{1}{2}$ .

10. Schillingstück

Die feine Mark soll ausgemünzet werden um	28 gl. 20 β
---	-------------

und die rohe Mark 85 $\frac{1}{2}$ tragen und in cours gebracht werden um	21 . 45 $\beta$
Die Mark soll fein halten 9 deniers oder 12 lod so betragen (das Silber)	20 . 4 . 10 $\frac{1}{2}$ h.
das dazu erforderliche kupfer	3 .
Summa	20 . 4 . 10 $\frac{1}{2}$ h.

Hiemit für die Münz profit auf d. Mark 4 . 40 . 4  $\frac{1}{2}$  h.

### 5. Schillingstück.

werden wie die 10 schillingstück ausgemünzet ausgenommen das ein rohe Mark 171 stück trägt.

#### $\frac{1}{2}$ Bazenstück

Soll die feine Mark ausgemünzet werden um	34 gl. 26 $\beta$ 8 h.
und die rohe Mark tragen 130 stück und in cours gebracht werden	4 gl. 35 $\beta$ —
die Mark soll fein Halten 2 Lod 4 quint betragt am Silber	3 gl. 30 $\beta$ 4 $\frac{7}{32}$ h.
das dazu gehörige kupfer	— . 10 $\beta$ 3 $\frac{3}{4}$ h.
Summa	4 . — 7 $\frac{31}{32}$ h.

Hiemit für die Münz profit auf die Mark 34  $\beta$  4  $\frac{1}{32}$  h.

#### Schillingstück

Solle die feine Mark ausgemünzet werden um	36 gl. 30 $\beta$
und die rohe tragen 183 $\frac{9}{12}$ stück tragen und in cours gebracht werden um	4 gl. 23 $\beta$ 9 h.
Die Mark soll 2 Lod fein halten so betragen	3 gl. 43 $\beta$ 7 $\frac{3}{4}$ h.
das dazu erforderliche kupfer	10 $\beta$ 6 h.
Summa	3 gl. 24 $\beta$ 4 $\frac{3}{4}$ h.
Hiemit für die Müntz profit	39 $\beta$ 7 $\frac{1}{4}$ h.

Wenn nun U. g. g. Hr und Oberen, Rath und Hundert den vorgeschlagenen Münzfuss, der mit demjenigen der Lob. Ständen Bern und Solothurn übereinstimt, belieben und als gesetzmässig anerkennen sollten, wird endes unterzeichneter sich alle schuldige mühe geben seine diesfähige pflicht auf das gewissenhaftigste zu erfüllen. Doch soll er seinen g. g. Hr und Oberen Räth und Hundert ehrenpietigst eröffnen, das in allen Münzstätten ein von höchster behörde beliebig zu bestimmendes und zu ihrem vortheil fallendes remedium in Korn und Schrot zur sicherheit des Münzmeisters gestattet wird, so zwar das wenn die Münzen sich nicht darunter erfinden, selbe währschaft und gesezmässig in umlauf gebracht und d. Münzmstr. nicht zur last gerechnet werden können.

Sollten die g. g. Hr. und Obern Ihme die gleiche gnad güttigst erweisen und sofort für kleine in die länge und zu allen Zeiten ohngeacht aller angewandten genaigkeit, fast unausbleibliche fäher schüzen wollen, so glaubt er ohnmassgeblich, das ein remedium von 2 quint auf die Mark für Korn und Schrot hinreichend seyn dörfte um so mehr, da ihm dann gestattet würde, selbes im Korn oder im Schrot oder in Korn und Schrot zugleich nach beschaffenheit der vorkomenden umständen zu benutzen.

Schlüsslichen wegen seiner besoldung wird er beforderst eine prob von 2000 gl. machen die diesfähigen kösten und zeitaufwand genau ist in schrift verfassen seinen g. g. Hr. und Obern ehrerpitetigst vorlegen und dann gewärtigen, was hoch dieselbe glauben, das Ihme für sein Salarium geschöpft werden könne. Übrigens wird er sich nach besten seinen kräften bestreben das Obrigkeitliche Interesse zu befördern und sich des schon gnädigst bezeigten wohlwollens auch in Zukunft würdig zu machen.

Untertänigst gehorsamster diener und Bürger  
C. Bucheli.

Nr. 621.

1793. 26. März. Rechnungsbuch Nr. 34.

Für 2 Paar 10 Schillinger und 2 paar 5 Schillinger Präg  
zu gravieren 99 gl.

Nr. 622.

1793. 20. Septemb. Fasc. Münzwesen v. 1774—1798.

Rechnung über die Fabrikation der ersten 10 Schilling-  
stücke vom 19. August bis 20. September 1793.

(Auszug) Die Mark 10 Schilling hält fein 11 Loth  
15 pfen franz. gewicht, und gehen  $85 \frac{1}{2}$  Stück auf die  
rauhe Mark.

Abgeliefert wurden 200 M.  $11 \frac{1}{16}$  Loth oder 17178 Stück.

1793. 22. November. Rechnung über die vermüntzen  
5 Bätzler vom 25. Septemb. bis 22. November.

Die feine Mark Silber franz. Gew. wurde zu 26 gl.  
29 β. 2 Hlr. angeschlagen. Das Kupfer per 1 β zu 30 β  
franz. Gewicht auf französische Mark reduziert 13 β  
 $10 \frac{6}{69}$  hlr.

Die Tigelprobe zeigt 12 Lod fein

Abgeliefert wurden 567 M. 14 Lod 3 den. oder 32451  
Stück

Der Müntzmeister erhält pro Mark gemüntzte 5 Bätzler  
10 Schilling oder 141 gl. 39 β.

Nr. 623.

1794. 26. Februar. Rechnungsbuch Nr. 34.

An 114 Ducaten, durch Müntzmeister Bucheli geprägt  
à 5 β pro Stück, im Werthe von 5 gl 10 β per Stück.

Nr. 624.

1794. 12. u. 21. März. Grossratsprotocoll II 424.

Plan über die Vermünzung der schilling.

Nachdem neuen Münzfuss hohen Standes Bern wovon die proportion zwischen den neuen Bern Halb-Batzen und den Kreuzern genommen worden (ist).

1. Bey den Schilling sollte die rohe Mark tragen  $177 \frac{1}{2}$ ; wurden in Gours gebracht auf 4 gl. 17 3. 6 Hlr.

2. Solte die Mark fein halten 1 den. 2  $\frac{6}{9}$  grän franz. gew. oder nach dem teütschen 1 Lod 8  $\frac{6}{9}$  gran betragen.

Nach dieser neuen Vermünzung wurde die feine Mark Silber aus 1917 Stück bestehen oder auf 47 gl. 37 g. kommen.

Nr. 625.

1794. 4. April. Fasc. Münzwesen v. 1774—1798.

## Schlussrechnung.

vom 29. April bis 20. Septemb. 1793 abgeliefert

an 10 Schillinger	4294	gl.	20	3	17178	Stück
den 20. Nov. an 5 Bätzlern	12169	.	5	.	32451	.
1794 am 21. Jan. an 10	»	15317	.	10	.	20425
am 17. März an 5 Schillinger	7152	.	25	.	44420	.
am 4. April an 5 Batzen	4837	.	20	.	12900	.
	43771	.			154,374	Stück

Der Münzmeister erhielt für obige 154,374 Stück im Gewichte von 1973 Mark 12 Loth 15 pfen. 493 gl. 19 § 4 a.

Nr. 626.

1794, 26. Nov. Fasc. Münzwesen v. 1774-1798.

Vor M. g. g. Hr. einer Hochverordneten Münz-Kammer  
Auf den gethanen Anzug von titl. Jkr. Münzdirektor Mohr  
in Rücksicht des theüren Ankaufs des Silbers haben M.  
g. g. Hr. Hochwelche von der höchsten Gewalt den  
Auftrag erhalten, nach dem berner und Solothurner fuss  
münzen zu lassen; an heüt verordnet, dass nach die-  
serem Verhältniss, da seither auch einige Abänderungen

in dasiger Münzstätten laut brief von titl. Hr. Münzdi-  
rector Zeltner d. d. v. 10. Nov. lezthin vorgegangen, in  
Zukunft auf die Mark nicht mehr dann 58 fünf Batzler  
und 32 zehn Bätzler genohmen werden sollen, wesnahe  
diese Verordnung dem Hr. Münzmstr. per Recessum  
zugestellt worden (ist) Leodigar Traber Canzlist  
(der) Münz-Kammer Secretarius.

Nr. 627.

1795. 12. Mai. Fasc. Münzwesen von 1774—1798.

Münzrechnung über die Prägung der Halb-Batzen vom  
6. April bis 12. Mai.

Sie sollen halten 1 den. 8 grän fein Silber.  
auf die röhe Mark sollen 125 Stück gehen  
Die Tigelprobe zeigt 1 den.  $7\frac{1}{2}$  grän fein Silber  
Abgeliefert wurden 263 Mark  $3\frac{1}{4}$  Lod. oder 32931 Stück.  
Der Münzmeisterlohn beträgt 10 β pro Mark oder 65 gl.  
31 β 5 a.

Rechnung über die Vermünzung vom 1. Juli bis 26. Juli  
1796.

Die Halbbatzen sollen wie oben 1 den 8 grän fein sein  
und 125 Stück auf die rohe Mark gehen.

Die Tigelprobe zeigte 1 den.  $7\frac{1}{4}$  grän  
Abgeliefert wurden 251 M. 15 Lod oder. 31492 Stück  
Des Münzmeisters Lohn beträgt 10 β pro Mark od. 62 gl.  
39 β 2 a.

Nr. 628.

1796. 12. August. Fasc. Münzwesen v. 1774—1798.

Rechnung über die Prägung von 20 Bätzlern vom 28.  
Juli bis 12. August.

Sie sollen fein halten 10 den. und 16 Stück auf die  
rohe Mark gehen.

Die Tigelprobe zeigt 9 denier 23 grän.

Abgeliefert wurden 237 Mark 5 Lod 5 den. oder  
3797  $\frac{5}{16}$  Stück

Der Münzmeister erhält pro Mark 10 β od. 59 gl. 12 β 3 a.

Nr. 629.

1796. 26. Juni.                   Fasc. Münzwesen v. 1774—1798.

Rechnung über die Prägung der Rappen vom 6. Juni  
bis 28. Juni.

Abgeliefert wurden 225 M. 8 Loth 4 den.

Der Münzmeister erhielt pro M. 10 β od. 56 gl. 15 β.

1796. 3. Octob.

Rechnung über die Prägung der Rappen vom 19. Juli  
bis 3. Octob. 1796.

Abgelieferte Rappen 290 Mark 43 Loth 12 den.

Des Münzmeisters Lohn beträgt 72 gl. 28 β 4 a.

Nr. 630.

1796. 12. October.

Rechnung über die Prägung der Batzen vom 13. August  
bis 12. October 1796.

Die Batzen sollen halten 2 den. und auf die rohe Mark  
90 Stück gehen.

Abgeliefert wurden 245 M. 1 Loth 1 den. oder 22055  
Stück

Der Münzmeister erhielt pro Mark 10 β od. 61 gl.  
10 β 3 a.

vom 17. Octob. — 19. Nov.

Die Tigelprobe zeigte 1 denier  $23 \frac{1}{2}$  grän.

Abgeliefert wurden 255 M. 4 den od. 22951 Stück

Der Münzmeister erhielt pro M. 10 β od. 63 gl. 30 β.  
Lohn.

Nr. 631.

1796. 2. Juli. Fasc. Münzwesen v. 1774—1798.

Rechnung über die Prägung der 5 Bätzler v. 13. Mai bis 2. Juli 1796

Die 5 Bätzler sollen halten 9 den. fein Silber und 58 Stück auf die rohe Mark gehen.

Die Tigelprobe zeigte 8 den.  $22 \frac{5}{8}$  grän.

Abgeliefert wurden 268 Mark  $3 \frac{1}{8}$  Loth od. 15569 Stück.

Der Münzmeister erhielt pro Mark 10 β od. 67 gl. 1 β 5 a. Lohn.

Nr. 632.

1796. 2. Nov. Fasc. Münzwesen v. 1774—1798.

Rechnung über die Prägung der Zehn Bätzler vom 13. Octob. bis 2. Nov. 1796.

Die 10 Bätzler sollen halten 10 den. fein Silber und 32 Stück auf die Mark gehen.

Die Tigelprobe zeigte 10 den. feines Silber

Abgeliefert wurden 343 M. 8 Loth 10 den. oder 10032  $\frac{5}{8}$  Stück.

Der Münzmeister erhielt pro Mark 10 β oder 78 gl. 15 β Lohn.

Nr. 633.

1796. 30. August. Fasc. Münzwesen v. 1774—1798.

Rechnung über der Prägung der 3 gl. oder 40 Bätzler vom 19. August bis 30. August 1796.

Die 3 gl oder 40 Batzen sollen halten 10 den. 21 gr. feines Silber und  $8 \frac{3}{10}$  Stück auf die rohe Mark gehen.

Die Tigelprobe zeigte durchschnittlich 10 den.  $19 \frac{3}{4}$  grän.

Abgeliefert wurden 201 Mark  $1 \frac{7}{8}$  Loth od. 1608 Stück

Der Münzmeister erhielt 30 gl. 6 β 4 a Lohn oder 6 β pro Mark.

Vom 10. Septemb. bis 25. Septemb. 1796

Tigelprobe wie oben.

Abgeliefert wurden 616 M. 4 Lod 45 den. oder 5143 Stück.

Der Münzmeister erhielt 92 gl. 17 β 5 a Lohn od. 6 β pro Mark.

Vom 26. Septemb. bis 13. October 1796.

Die Tigelprobe gleich wie oben

Abgeliefert wurden 512 Mark 4 Lod 44 den. oder 4249  $\frac{3}{5}$  Stück

Der Münzmeister erhielt 76 gl. 32 β 3 a. oder 6 β pro Mark

Vom 7 Dez. bis 19 Dez. 1796.

Die Tigelprobe zeigt 10 den. 20 grän feines Silber

Abgeliefert wurden 145 Mark 11 den. oder 1203  $\frac{1}{2}$  Stück

Der Münzmeister erhielt pro Mark 6 β oder 21 gl. 3 β 1 angster.

Nr. 634.

1797. 18. Januar. Fasc. Münzwesen v. 1774—1798.

Rechnung über die Prägung der 5 Bätzler vom 20. Dezember 1796 bis 18. Januar 1797

Gleiche Feinheit und Stückzahl, wie die von 1796

Die Tigelprobe zeigt durchschnittlich 9 den.  $\frac{6}{48}$  gran.

Abgeliefert wurden 270 M. 1 loth 16 pfen od. 45663  $\frac{5}{8}$  Stück

Der Münzmeister erhielt pro Mark 10 β od. 67 gl 20 β 5 a.

Nr. 635.

1797. 6. März. Fasc. Münzwesen v. 1774—1798.

Rechnung über die Prägung der Halbbatzen vom 19. Januar bis 6. März 1797

Gleiche Feinheit und Stückzahl, wie die von 1796  
Die Tigelprobe zeigt 1 den. 7  $\frac{1}{2}$  grän.  
Abgeliefert wurden 247 M.  $\frac{11}{16}$  Lod. od. 30882 Stück  
Der Lohn des Münzmeisters beträgt 61 gl. 30 β 2 a. od.  
10 β pro Mark

Nr. 636.

1797. 19. October. Fasc. Münzwesen v. 1774—1798.

Rechnung über nachfolgende Sorten vom 6. April bis  
19. Octob. 1797

an Schillingen wurden abgeliefert	197 M.	15	Loth	41	den.
an Batzen	432	.	41	Loth	
an Duplonen	6	.	3	.	8
an 10 Schillinger	245	.	2	.	45

Nr. 637.

1797. O. Tagesangabe. Fasc. Münzwesen v. 1774—1798.

Beilage zu den Münzrechnungen.

Eine Mark ist eingetheilt in 12 deniers

1 denier zu 24 gran französ. Gewicht.

oder Eine Mark ist eingetheilt in 16 Loth

das Loth zu 16 pfening od. denier

1 Pfenig in 9 theile deutsches Gewicht.

Zur Silber probe wird 8 mal soviel Bley erfordert, als  
frömbdes Metall vom Silber abzutreiben ist.

Nr. 638.

1797. 17. September. Fasc. Münzwesen v. 1774—1798.

Conden für ein parr pregstöck Meinem guötigen  
Herren und oberen Münztirecktry (Münzdirector).

17. Herbstm. Ein bar Meye-stöck<sup>1</sup> zu batzen gemacht  
und graviert 18 gl.

<sup>1</sup> Obiges Wort ist sehr unleserlich. Wenn das Wort wie oben gelesen ist, richtig ist, so  
muss es sich um ein Blumengefäß, wie solche in der Kirche sind, handeln; es kann aber  
auch heissen Vaye Stöck d. h. neue Stöck.

Von Herrn Münz-Meister Carlo bucheli mit danck  
bezahlt bescheint Johann Meyer gravor  
in sursee

Nr. 639.

1798. O. Tagesangabe. Fasc. Münzwesen v. 1798—1815.

Eidgenössisches Münzgewicht : 1 Mark hält 12 deniers  
1 Denier hält 24 gran.

Luzernerisches Münzgewicht : 1 Mark hält 16 Loth  
1 Loth hält 16 Pfening.

Nr. 640<sup>1</sup>.

1803. 19. October. Fasc. 2. Münzwesen v. 1803—1850.

Die Finanz und Staatswirtschaftliche Kammer des Kantons Luzern ersucht Hr. David Städeli Rathsherr und Münzdirektor in Schwyz um ein Urtheil betreff Einrichtung der Münzstätte. Er antwortet unterm 23. Nov. 1803.

1. Man solle 10 oder 16 Frankenstücke schlagen
2. Keine groben Silbersorten, da man keinen Provit davon habe
3. Man solle Fünfbatzen, Batzen und Halbbatzen schlagen im Gehalte und Stückzahl, des von der Tagsatzung bestimmten Tarifs. (Siehe Repertorium der Abschiede aus dem Jahren 1803—1813.)
4. Rappen nicht nach dem Münzfusse der helvetischen Tagsatzung, sondern selbe in Kupfer zu schlagen.
5. Um eine Zwischenmünze, zwischen Rappen und Schilling zu haben wäre es ratsam halbe Schilling in Kupfer zu prägen.
6. Angster von Kupfer sind weniger begehrt.

<sup>1</sup> Während der Periode der helvetischen Republik wurden in Luzern keine Münzen geschlagen; nur musste Luzern einige Instrumente aus der Münzstatt nach Basel abgeben.

Nr. 641.

1803. 25. Nov.

Ratsprotocoll vom Jahre 1803.

Nach Anhörung eines von Hrn Städeli in Schwyz gewesener Ratsherr und Münzmeister eingereichtes Gutachtens, über die schickliche Art und Gehalt der albfällig zu prägenden Geld- und Münzsorten und einem Berichte des Presidenten der Finanzkammer ward Erkennt: Der Finanz-Kammer seie zu überlassen, hierinfalls dasjenige zu verfügen, was sie der Umständen und dem Staatsinteresse am angemessensten erachten wird.

Nr. 642<sup>1</sup>.

1804. O. Tagesangabe.      Fasc. Rechnungen über die Münzfabrikation v. 1804—1815.

Gold. 10 Franken stücke wurden abgegeben 1745 Stück

16 Franken stücke      »      »      540      »

Scheidenmünzen. Batzen wurden geprägt.

754 Mark 2 lot 2 den. 12 gran oder 67871  $\frac{8}{10}$  Stück Kupfermünzen Rappen wurden geprägt:

767 Mark 3 Lot 3 den. oder 153437  $\frac{1}{2}$  Stück Angster wurden geprägt:

96 Mark 12 Lot oder 38700 .

Auf die Mark wurden 200 Rappen und 400 Angster gerechnet

Die Schlagtaxe beträgt pro Mark Rappen 70 Rp.  
pro Mark Angster 1.10 .

Nr. 643.

1805. 11. Juli.      Fasc. 2. Münzwesen v. 1803—1850.

Auszug aus dem Inventarium.

4 Präg für Schaumünzen; nemlich 2 kleinere und 2 grössere.

<sup>1</sup> Es sind dies nur Auszüge, weil die Copieen sonst zu viel Raum in Anspruch genommen hätten.

2 Präg für Sempacher Pfening.  
2 Präg für fünffache Ducaten.  
2 Präg für zweifache Ducaten  
2 Präg für einfache Ducaten  
Drei dito für Präemien  
2 dito für 20 Frankenstücke  
2 dito für 10 Frankenstücke  
8 für 24 Guldenstücke und ein unbrauchbares  
6 für 12      »      »  
6 für vierzig Batzenstücke  
2 für Praemien in die Hofschule  
2 dito für      »  
4 dito für zwanzig Batzenstücke  
2 für ein luzerner Guldenstück  
7 für zehn Batzenstücke  
10 für fünf Batzenstücke  
6 für zehn Schillingstücke  
3 ebenfalls für zehn Schillingstücke aber vom alten  
Präg  
6 für fünf Schillingst.  
4 dito nach dem alten Präg für fünf Schilling  
15 dito für Batzenstücke  
15 für Halbbatzenstücke  
10 für Schillinge.  
2 Präg, alte für vier Batzen.  
12 dito für Rappen  
8 dito für Angster  
8 gestochene Walzenpräg  
3 ungerade alte gestochene Präg, etc.

Nr. 644.

## 1806. Fasc. Münzrechnungen v. 1803—1815.

Abgeliefert wurden 194 Mark 10  $\frac{3}{4}$  Loth Fünfbatzenstücke

Die Mark zu 54 Stück<sup>1</sup> berechnet ergiebt es  $10509 \frac{3}{4}$  Stück und 1023 Mark  $4 \frac{1}{2}$  Loth. Batzenstücke oder 14583  $\frac{1}{2}$  Stück oder ungefähr 91  $\frac{1}{6}$  Stück pro Mark.

Die Schlagtaxe beträgt 1032 fr. 90.

Der in der Rechnung angegebene Gesammtwert sammt Schlagtaxe 15623 Fr. 30 Rp.

Nr. 645.

1807. 12. April. Fasc. 2. Münzwesen v. 1803—1850.

Auftrag an Johann Meyer Graveur in Sursee wenn möglich innerthalb 8 Tagen ein Batzen Präg zu gravieren.

Nr. 646.

1807. 20. April. Ratsprotocoll v. 1807.

Appenzell Ausser-Rhoden anerbietet Luzern das ihm zukommende Münzquantum vom Jahre 1805 und 1806 im Betrage vom 7200 fr. käuflich abzutreten. (Luzern wollte nur 5% der Summe geben; ob nun der Kaufvertrag zu Stande kam ist mir unbekannt. Der Verfasser.)

Nr. 647.

1807. 2. Septemb. Fasc. 2. Münzwesen v. 1803—1850.

Auftrag an Johann Kaspar Bruppacher und Sohn, Graveurs in Badenschwil am Zürichsee.

2 Stempel zum Prägen von 20 fr. stücken zu vervfertigen.

Nr. 648.

1807. Münzrechnungen v. 1803—1815.

Abgelieferte Gelder für 19854 Fr. 35 Rp. sammt der

<sup>1</sup> Obige und nachfolgende Resultate mussten berechnet werden, da die Spezialrechnungen verloren gegangen sind, als Grundlage wurde der Tagsatzungsbeschluss vom 14. August 1803 genommen. In den Acten sind nur die abgelieferten Gelder und die ausbezahlt Schlagtaxe angegeben.

Schlagtaxe, selbe beträgt 1854 Fr. 66 R. oder 1956 Mark 3 Lot 5 Den à 95 Rp.

Abgelieferte Batzen somit circa  $179996 \frac{9}{10}$  Stück und 92 pro Mark.

Nr. 649.

1807. Münzrechnungen v. 1803—1850.

Abgelieferte Batzen 145 Mark  $10 \frac{1}{4}$  Lot.  
od.  $13389 \frac{98}{100}$  St.

Die Schlagtaxe beträgt 423 Fr. 80. od. 85 Rp. pro Mark.

Nr. 650.

1808. 4. August. Fasc. 2. Münzwesen v. 1803—1850.

Vertrag mit Hr. David Städeli, Vater, Münzmeister und Rath des löbl. Standes Schwyz. (Auszug.)

§ 6. Lohnverhältniss.

Für Goldmünzen 16 Franken schwer oder darüber von der Untze

8 Batzen

was darunter ist

9 »

Vierfrankenstücke von d. Mark

2 »

2 Frankenst. » » 3 »

1 » » » 4 »

Halbfrankenst. » » 7 »

Batzen » » 8 »

Halbbatzen » »  $8 \frac{1}{2}$  »

Rappen legierte » » 12 »

zehn Schilling nach dem eidgen. Fuss  $8 \frac{1}{2}$  »

fünf Schilling dito 11 »

Die Präemien nach Verhältniss der Münzen.

Nr. 651.

1808. Fasc. Münzrechnungen v. 1803—1845.

Der Schlagtaxe nach wurden  $217298 \frac{7}{10}$  Stück ausge-

prägt; selbe beträgt 1931 Fr. 55; laut Vertrag erhält der Münzmeister 80 Cts pro Mark also wurden 2414 M. 7 Lot. ausgeprägt.

Nr. 652.

1809. 13. Mai.      Fasc. 2. Münzwesen v. 1803—1850.

Auftrag an Johann Meyer Graveur in Sursee ein Batzen-Präg zu gravieren.

Nr. 653.

1809. 7. October.      Fasc. 2. Münzwesen v. 1803—1850.

Auftrag an Herrn Fueter, Münzmeister in Bern ein Fünfbätzler-Gepräge zu verfertigen.

Diese Stempel haben laut Brief vom 27. Dez. 1809 50 Fr. gekostet.

Nr. 654.

1809.      Fasc. Münzrechnungen v. 1803—1815.

Abgelieferte Batzen 4970 Mark 8 Loth. oder 357876 Stück (wenn man pro Mark 90 Stück berechnet).

Die Schlagtaxe beträgt 80 Cts. pro Mark.

Abgelieferte 5 Batzenstücke 1050 Mark oder 56.700 Stück (wenn man 54 Stück pro mark berechnet).

Die Schlagtaxe beträgt 70 Cts. pro Mark.

Nr. 655.

1810.      Fasc. Münzrechnungen v. 1803—1815.

Abgelieferte Batzen  $4441 \frac{1}{2}$  Mark oder 399735 Stück bei Annahme von 90 Stück auf die Mark.

Das Batzengepräge lieferte Joh. Meyer in Sursee.

Geprägte Fünfbatzen 1445 Mark 12 Lot. oder  $78070 \frac{1}{2}$  Stück bei Annahme von 54 St. pro Mark.

Das Fünfbatzengepräge hat Fueter in Bern geliefert.

Geprägte Angster 405 Mark 12 lot oder 1630000 Stück bei Annahme von 400 Stück pro Mark.

Die Schlagtaxe beträgt 85 Rp. pro Mark.

Nr. 656.

1811. 18. April. Fasc. 2. Münzwesen v. 1803—1850.

Auftrag an Hr. Fueter Münzmeister in Bern Stempel zum Prägen von 10 Batzenstücke zu verfertigen.

Selbe sprangen nach dem nur wenige Mark geprägt worden sind, laut Brief vom 22. Nov. 1811

Die neuen Stempel wurden am 21. Dezember 1811 nach Luzern gesandt.

Nr. 657.

1811. 18. Dezemb. Fasc. 2. Münzwesen v. 1803—1850.

Auftrag an Johann Meyer Graveur in Sursee ein Paar Angsterstempel mit der Jahrzahl 1811 zu verfertigen.

Nr. 658.

1811. Fasc. Münzwesen v. 1804—1815.

Geprägte Batzen  $6349 \frac{1}{2}$  Mark oder 571455 Stück bei Annahme von 90 Stück per Mark.

Diese Batzenstempel verfertigte Graveur Meyer in Sursee

Geprägte Fünf Batzenstücke  $1098 \frac{1}{2}$  Mark od. 59319 Stück bei Annahme von 54 Stück pro Mark.

Diese Stempel verfertigte Münzmeister Fueter in Bern.

Die Prägetaxe betrug 80 Cts. für erstere und 70 für letztere.

Nr. 659.

1812. Fasc. Münzrechnungen v. 1804—1815.

Geprägte Angster  $590 \frac{1}{2}$  Mark oder 236200 Stück bei Annahme von 400 Stück pro Mark.

Geprägte Fünfbatzen 677 Mark 13 Loth oder 36601,  $\frac{8}{10}$  Stück bei Annahme von 54 Stück pro Mark.

Geprägte Zehnbatzenstücke 1311 M. 14 Loth. oder. 42536.  $\frac{1}{10}$  Stück bei Annahme von  $32 \frac{1}{2}$  Stück pro Mark.

Münzmeister Fueter in Bern verfertigte die letztern Stempel.

Nr. 660.

1813. 13. Juni. Fasc. 2. Münzwesen v. 1803—1850.

Auftrag an Münzmeister Fueter in Bern ein Paar vier Franken-Stempel zu verfertigen. Selbe kosten 100 Fr. Schweizerwährung.

Nr. 661.

1813. Fasc. Münzrechnungen v. 1803—1815.

Geprägte Halbbatzen 1242 Mark 2 Loth oder 149055 Stück bei Annahme von 120 Stück pro Mark.

Die Schlagtaxe beträgt 85 Rp. pro Mark.

Die Stempel wurden von Graveur Brupacher geliefert.

Geprägte Batzen 3205 Mark 7 Loth oder 288513 Stück bei Annahme von 90 Stück pro Mark

Geprägte Zehn-Batzen 51 Mark 14 Loth oder 1685  $\frac{9}{10}$  Stück bei Annahme von  $32 \frac{1}{2}$  Stück pro Mark.

Als Präger werden die Gebrüder-Schnyder in Luzern genannt.

Nr. 662.

1814. Fasc. Münzrechnungen v. 1803—1815.

Geprägte Halbbatzen 269 Mark oder 32280 Stück bei Annahme von 120 Stück pro Mark.

Geprägte Batzen 1280 Mark 11 Loth oder 115271 Stück bei Annahme von 90 Stück auf die rohe Mark.

Geprägte Fünfbätzler 6633 Mark 6 Lot oder 353802  $\frac{1}{4}$  Stück bei Annahme von 54 Stück auf die rohe Mark.

Geprägte Angster 424 Mark od. 169600 Stück bei Annahme von 400 Stück pro Mark.

Nr. 663.

1815. 6. April.      Fasc. 2. Münzwesen v. 1803—1850.

Beschluss  $2\frac{1}{2}$  Batzenstücke im Gehalte von 10 Loth 8 Pfen. zu prägen.

Nr. 664.

1815. 15. April.      Fasc. 2. Münzwesen von 1803—1850.

Rechnung über die fünf Batzenprägung von Ludwig Mayr.

haltent 351 Mark oder 18954 Stück

Die Schlagtaxe beträgt pro Mark 43 Rp.

(N.B. In der Rechnung von 1815 werden nur die abgegebenen Gelder mit Fr. 249,601 36 und die abgegebenen Rappen mit Fr. 2435 84 verzeichnet.)

Nr. 665.

1816.      Fasc. Münzrechnungen v. 1815—1829.

Geprägte Angster 187 Mark. 10 Loth oder 75052 Stück bei Annahme von 400 Stück

Geprägte Rappen 152 Mark 10 Loth oder 30525 Stück bei Annahme von 200 Stück

Geprägte Zehnkreuzer 1264 Mark oder 450499 Stück bei Annahme von  $119\frac{8}{10}$  Stück

Geprägte Fünfbätzler 5097 Mark 11 Loth 12 Pfenig oder 275,275  $\frac{8}{10}$  bei Annahme von 54 Stück auf die Mark.

Da nun aber der Werth der abgelieferten Fünfbatzen 154440 Fr. 50 so müssen 60—61 St. pro Mark gemacht worden sein

Geprägte Neuthaler 647 Mark 10 Loth 8 Den oder 5408 Stück

Nr. 666.

1817.      Fasc. Münzrechnungen v. 1815—1829.

Geprägte Rappen 947 Mark 2 Loth 4 Pfen. oder 208125 Stück

Geprägte Fünfbatzen 1076 M. 8 Loth 8 Pfen. od.  
61203 Stück

Der Werth dieser Stücke ist mit 30601 Fr. 50 Rp angegeben oder 53 Stück auf die Mark.

Geprägte Zehnbatzen 759 M. 10 Loth 6 Pfen. oder 25271 Stück oder auf die Mark  $33 \frac{1}{3}$  Stück. im Werte von 25271 Fr.

Geprägte Neuthaler 3995 Mark 12 Loth 6 Pfen. oder 33248 Stück oder  $8 \frac{1}{3}$  Stück pro Mark im Werte von 133076 Fr.

Nr. 667.

1818. 25. Septemb. Fasc. 2. Münzwesen v. 1803—1850.

Beschluss Zehnbatzenstücke im Werthe von 18000 Fr., im Gehalte von 13 Loth 5 Pfening Köllnergewicht prägen zu lassen.

Nr. 668.

1818. Fasc. Münzrechnungen v. 1815—1829.

Geprägte Angster 599 Mark 7 Loth 15 Pfen oder 288298 Stück im Werthe von 1441. Fr. 49 Rappen.

Geprägte Viertelsfranken 357 Mark 1 Loth 8 Pfen oder 40413 St. im Werthe von 10103 Fr. 75 Rp.

Geprägte Franken 995 Mark 10 Loth 2 Pfen oder 32975 Stuck im Werte von 32975 Fr.

Geprägte Neuetaler 1607 Mark 10 Loth. 14 Pf. oder 13388 Stück im Werte von 53552 Fr.

Nr. 669.

1821. 2. Mai. Fasc. Münzwesen v. 1803—1850.

Beschluss für 1000 Fr. Angster prägen zu lassen.

Nr. 670.

1821. Fasc. Münzrechnungen v. 1815—1829.

Geprägte Angster 546 M. 9 Lot. im Werte von 1166. Fr. 15 Rp. oder 233230 Stück

Geprägte Rappen 265 M. 4 Loth im Werte von 612 Fr. 55 oder 61255 Stück.

Nr. 671.

1823. 2. Mai. Fasc. Münzwesen v. 1803—1850.

Beschluss für 1600 Fr. Angster prägen zu lassen.

Nr. 672.

1823. Fasc. Münzrechnungen v. 1815—1829.

Geprägte Angster 702 Mark  $9\frac{1}{2}$  Lot im Werthe von 1684 Fr. 13 Rp. oder 336826 Stück. Brupbacher Johan Caspar hat diese Stempel gemacht. (Fasc. 2. Münzwesen v. 1803—1850.)

Nr. 673.

1825. Fasc. Münzrechnungen v. 1815-1829.

Gold.

geprägte 20 Fache Ducaten 2 Stück im Werte von 320 Fr.

geprägte 40 Frankenstücke 169 Stuck im Werte von 1690 Fr.

Nr. 674.

1828. 23. Februar. Fasc. Münzwesen v. 1803—1850.

Beschluss Angster im Werthe von 1600 fr. prägen zu lassen.

Laut Rechnung (fasc. Münzrechnungen v. 1815—1829) wurden 632 Mark in Kupfer im Werte von 4561 Fr 55 und 1 M.  $11\frac{1}{2}$  Lot in Silber im Werte von 30 fr. abgeliefert.

Nr. 675.

1831. 23. Septemb. Fasc. 2. Münzwesen v. 1803—1850.

Beschluss neue Rappen im Werte von 3000 fr. und neue Angster im Werte von 1000 Fr. prägen zu lassen.

Nr. 676.

## 1832. Fasc. Münzrechnungen v. 1829–1850.

Ausgemünzt wurden  $4339 \frac{1}{2}$  M. Rappen à 207 Stück im Werte von 2772 Fr. 76 Rp. also 277276 St. und  $425 \frac{1}{2}$  M. Angster à 464 Stück im Werte von 987 Fr. 16 Rp. also 197432 Stück.

Nr. 677.

1834. 2. Juli. Fasc. 2. Münzwesen v. 1703—1850.

Beschluss für 600 Fr. Rappen und für 600 Fr. Angsteschlagen zu lassen.

Abgelieferte Rappen (laut fasc. Münzrechnungen v. 1829—1850) 360 M. 8 Lot. 5 Pfen. im Werte von 744 Fr. 47. oder 74417 Stück.

Abgelieferte Angster 362 M. 4 Loth 13 Pfen. im Werte von 848 fr. 72 Rp. oder 169744 Stück.

Nr. 678.

1839, 15. März. Fasc. 2. Münzwesen v. 1803—1850.

Beschluss für 3000 Fr. Rappen zu schlagen 200 Stück auf die rohe Mark.

und für 1000 Fr. Angster zu 400 St. auf die Mark.

(Diese Rechnung findet sich nicht vor.)

Nr. 679.

1842. 19. October. Fasc. Münzwesen v. 1803-1850.

Beschluss für 3000—4000 Fr. Rappen und Angster ausprägen zu lassen.

Nr. 680.

## 1843. Fasc. Münzrechnungen v. 1829—1850.

Ausgemünzt 767  $\frac{2}{3}$  408 gramm Rappen im Werte von 3078 Fr. 68 oder 307868 Stück.

und 209  $\frac{1}{2}$  296 gramm Angster im Werte von 827 Fr. 23  
oder 165446 Stück.

Nr. 681.

1844. 26. Februar. Fasc. 2. Münzwesen v. 1803—1850.

Beschluss für 2500 Fr. Rappenstücke ausprägen zu lassen.

Ausgemünzt wurden (fasc. Münzrechnungen von 1829—1850) mit der Jahrzahl 1839  $68 \frac{7}{8}$  gram. ; es gehen 400  $\frac{6}{8}$  Stuck auf das Pfund.

mit der Jahrzahl 1843  $31 \frac{7}{8}$  132 gram ; es gehen 397  $\frac{6}{8}$  Stuck auf das Pfund.

mit der Jahrzahl 1844  $590 \frac{7}{8}$  284 gram ; es gehen durchschnittlich  $401 \frac{19}{24}$  Stuck auf das Pfund.

Dominik Meyer Graveur in Luzern hat die Pragstücke verfertigt.

Nr. 682.

1845. 12. Nov. Fasc. 2. Münzwesen v. 1803—1850.

Beschluss ; für 3000 Fr. Rappen zu prägen. Laut Rechnung wurden für 3403 Fr. abgeliefert oder 340300 Stuck.

Nr. 683.

1846. Fasc. Münzrechnungen v. 1829—1850.

Geprägte Rappen  $838 \frac{7}{8}$  453 gramm ; es gehen durchschnittlich  $400 \frac{7}{10}$  Stuck auf 1  $\frac{7}{8}$  im Werte von 3390 Fr. oder 339000 Stuck.

---